Die Geldstrafe

nach dem Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch und dem Gegenentwurf

von

Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Heinz Büddemann
aus Holzwickede i./W.
Referendar am Kgl. Landgericht Hagen i./W.

ACAD. LEGIS. BAT. BIBL.

Approbiert am 12. Februar 1912.

Erlangen 1912.
Druck der Universitätsbuchdruckerei von E. Th. Jacob.

226

Referent: Univ.-Professor Dr. Allfeld.

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543504_0046

Inhaltsangabe.

Seite.

1. Begriff und Wesen der Geldstrafe 1
2. Die juristische Natur der Geldstrafe 7
3. Ihre Verwendung nach den Entwürfen und ihr Verhältnis zur Freiheitsstrafe 13
4. Ihre Bemessung im Einzelfall 44
5. Die Tilgungsvorschriften 51
6. Die Beitreibung einer nicht getilgten Geldstrafe 66
7. Die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen 68
8. Tod des Verurteilten 86
9. Die kumulative Androhung von Geldstrafen neben einer aus Gewinnsucht verübten strafbaren Handlung 88
10. Die Bemessung und Umwandlung der Geldstrafe im Falle der Realkonkurrenz 92
11. Der bedingte Straferlaß 95
12. Verjährung 99
13. Verhältnis der beiden Entwürfe zu dem Entwurf einer Strafprozeßordnung 101
14. Nachwort 103

Literaturverzeichnis.

Allfeld: Der Einfluß der Gesinnung des Verbrechers auf die Bestrafung. 1909.

— Der bedingte Straferlaß. S. 179 ff. in der „Festschrift der Universität Erlangen." 1901.

Aschrott Das Strafensystem des Deutschen Vorentwurfs und der Deutsche Juristentag.

— S. 321 ff. in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" Bd. 31. 1911.

— Strafen, Sichernde Maßnahmen.

— Schadensersatz in „Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs" Bd. II Allg. Teil 1910.

Begründung zum Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Allgemeiner und besonderer Teil 1909.

— zum Gegenentwurf zu einem Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Allgemeiner Teil. 1911.

Berner: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1898.

Binding: Handbuch des Strafrechts. I. Bd. 1885.

— Grundriß des Deutschen Strafrechts. Allgem. Teil. 7. Aufl. 1907.

v. Birkmeyer: Die Stellung des Vorentwurfes gegenüber dem Streit der Strafrechtsschulen 1910.

— Strafen und sichernde Maßnahmen im Vorentwurf. 1910.

Brunner: Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. 1905.

van Calker: Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch in „Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern", VI. Jahrgang Nr. 1 S. 4 ff., Nr. 3 S. 45 ff., Nr. 4 S. 70 ff.

— Der Vorentwurf zu einem Deutschen Reichsstrafgesetzbuch S. 2, 79 ff. in „Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft". Bd. 30. 1910.

Deumer: Die Natur der Geldstrafe und ihre Verwendung im heutigen Reichsstrafgesetzbuch S. 276 ff., im Gerichtssaal Bd. 75. 1910.

Graf zu Dohna: Zusammentreffen mehrerer Strafgesetze und mehrerer strafbaren Handlungen in „die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs" Bd. I. Allgem. Teil. 1910.

Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle nebst Gerichtsverfassungsgesetz nebst Begründung. Amtliche Ausgabe. 1908.

Feisenberger: Strafzwecke und Verbrechensbekämpfung im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch S. 1 ff. in „Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft", Bd. XXXI. Heft 1.

Felisch: Empfiehlt sich hinsichtlich der Geldstrafe

a) die Zulassung und Begünstigung des freiwilligen Abverdienens derselben,

b) die Androhung des erzwungenen Abverdienens in einer Anstalt (Arbeitshaus für den Fall, daß der Mangel guten Willens zur Tilgung der Strafe festgestellt ist?
— S. 277 ff. in „Verhandlungen des 23. Deutschen Juristentags. I. Bd. 1895.

Finger: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. I. Bd. 1904.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Gennat: Das Strafensystem und seine Reform. 1905.

Goldammers Archiv. Bd. 27, 29.

Goldschmidt: Strafen (Haupt- und Nebenstrafen) und verwandte Maßregeln unter Berücksichtigung der den Inhalt der Strafe bestimmenden Grundsätze des Strafvollzuges in „Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts". Allgem. Teil. IV. Bd. 1908.

Gutmann: Die Natur der Geldstrafe und ihre Verwendung im heutigen Reichsstrafgesetzbuch 1909.

Hälscher: Das gemeine Deutsche Strafrecht. I. Bd. 1881.

v. Hippel: Vorentwurf. Schulenstreit und Strafzwecke in „Zeitschrift für die gesamte Strafwissenschaft. Bd. 30, 1910.

Hoberg: Ist die sachgemäße Ausgestaltung der Geldstrafe als Ersatz anderer Strafarten und zur Vermeidung kurzzeitiger Freiheitsstrafen für ein neues Strafgesetzbuch zu empfehlen? Dissertation Leipzig. 1910.

Hoegel: Die allgemeinen Grundsätze des Deutschen Strafgesetzvorentwurfs in Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. 75. Jahrg. Nr. 6 S. 189 ff., Nr. 7 S. 229 ff., Nr. 8 S. 265 ff.

Höh: Zur juristischen Natur der Geldstrafe. Dissertat. Leipzig. 1909.

Kahl: Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Das Verhältnis der Strafdrohungen untereinander. S. 914 ff. in „Deutsche Juristen Zeitung" XV. Jahrgang.

Kitzinger: Randbemerkungen zum Vorentwurf eines Reichsstrafgesetzbuchs in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" Bd. 31 S. 204 ff.

Krohne: Welches Strafmittelsystem empfiehlt sich für das künftige Strafgesetzbuch. S. 199 ff. in „Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentags". Bd. IV. 1908.

v. Lilienthal: Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch S. 224 ff. in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" Bd. 30. 1910.
— Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Strafen und Strafensystem S. 385 ff. in „Deutsche Juristen Zeitung", XV. Jahrgang Nr. 7.

v. Liszt: Zum Vorentwurf eines Reichsstrafgesetzbuchs. S. 250 ff. in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" Bd. 30. 1910.
— Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1911.
— Strafrechtliche Aufsätze und Verträge. 1. u. 2. Bd. 1905.
— Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung in „Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Rechts". Allgem. Teil. Bd. 3 S. 45 ff.

Medem: Revision des Strafrechts. I. Geldstrafe. Geschärfte Strafhaft, Prügelstrafe. 1900.

Merkel: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1889.
— Empfiehlt sich hinsichtlich der Geldstrafe

brechens, und nach dem Grade der inneren Beteiligung des Verbrechers an der Tat ausfallen, denn für sein schlechtes Verhalten soll dem Verbrecher ein diesem Verhalten entsprechendes Übel zugefügt werden.

Wie weiter unten darzustellen ist, wohnt der Strafe nicht nur der Vergeltungsgedanke inne, die Strafe soll zugleich Verbrechensbekämpfung sein und die Autorität der verletzten Rechtsnormen gewährleisten.[1]).

Sonach sind bei der Strafe und insbesondere dem Maße der Bestrafung auch andere Gesichtspunkte als der der Vergeltung maßgebend, so z. B. die größere oder geringere Gefährlichkeit, die der Rechtsordnung in Zukunft von dem Friedbrecher droht. Namentlich bei rückfälligen und gewohnheitsmäßigen Verbrechern wird dieser Punkt beobachtet werden müssen. Ferner sind die Beweggründe des Täters, der von ihm erfolgte Zweck, der zur Tat gegebene Anreiz[2]), sowie die rechtliche Gesinnung des Täters und der Grad subjektiven Verschuldens zu berücksichtigen.[3]) So kann der Richter unter Umständen gänzlich von einer Strafe absehen, falls dies ohne Beeinträchtigung des Strafzwecks erfolgen kann.

„Die Strafe hat der Bedeutung des Verbrechens für die Rechtsordnung zu entsprechen, die sich nicht nur nach der Art und dem Maße der äußeren Verletzung von Rechtsgütern, sondern auch und zwar vorzugsweise nach dem Maße der kausalen Beziehung der Persönlichkeit des Täters zu der Tat richtet, für deren Beurteilung auch das sonstige soziale Verhalten des Täters eine Grundlage bildet.“ [4])

Als Strafe am Vermögen kennen wir die Geldstrafe, sie ist zwangsweise Einwirkung auf den Delinquenten, indem sie

1) Binding, Grundr. S. 234.
2) Vgl. §§ 81 B.E. u. G.E.
3) Meyer-Allfeld, Lehrbuch S. 35.
4) Allfeld, Einfl. der Ges. S. 61.

Rechtsgüter verletzt, in denen der menschliche Wille Ausdruck findet.[1]) Sie stellt sich an sich betrachtet als etwas Verbotenes dar, denn die Güter eines Jeden, auch des Verbrechers, genießen den Schutz des Gesetzes, sie erhält jedoch ihre Sanktion auch wiederum durch das Gesetz.

Jede Strafe kann begrifflich nur Vergeltung sein, sowohl Vorentwurf wie Gegenentwurf stimmen hierin in den Paragraphen 30 bezw. 61 bezüglich der Geldstrafe überein und betonen ausdrücklich, daß die Strafe den Vermögensverhältnissen des Täters angepaßt werden soll, damit sie auch als wirkliche Strafe als ein Übel von ihm zu empfinden sei und somit als eine gerechte Vergeltung sich darstelle.

Der Grund der Geldstrafe. Strafe tritt ein bei Unbotmäßigkeit oder Übertretung der Rechtsnormen, sie ist also Rechtsfolge des Delikts[2]); sie ist nötig, um den einzelnen und und die Gesamtheit zu schützen. Durch die Strafe wird dem Übeltäter die Allmacht des Staates ihm gegenüber vor Augen geführt und den Rechtsgenossen die staatliche Fürsorge und der staatliche Schutz um jedes Glied oder Objekt der menschlichen Gesellschaft gewährleistet.

Zweck der Geldstrafe ist eine gerechte Vergeltung, die der Täter für sein schuldhaftes Handeln erfährt; zugleich aber soll, wie schon angedeutet, die Autorität der verletzten Rechtsnormen gewahrt und dargetan werden, indem ihnen durch die Strafe Geltung verschafft wird und der rechtswidrige Wille des Einzelnen zugunsten des Gesamtwillens, der im Gesetz Ausdruck gefunden hat, mißachtet und gestraft wird. Die Macht der staatlichen Rechtsnormen, die vom Verbrecher erschüttert sind, bewährt sich bei der Bestrafung und feiert in ihr ihren Triumph.

---

1) v. Liszt Aufs. I, S. 163.

2) Binding, Grundr. S. 230.

Doch nicht nur, um des Staates Gewalt zu zeigen nicht nur, um Gleiches mit Gleichem zu vergelten, ist die Strafe da; — ein derartiger Standpunkt würde mit den Rechten und Pflichten des modernen Staates nicht in Einklang zu bringen sein — neben diesen ihren Aufgaben setzt sie sich als Ziel die Verbrechensbekämpfung, die in der verschiedensten Weise erstrebt wird, so durch Unschädlichmachung, durch Besserung und Abschreckung des Deliquenten. Es ist hierbei zu betonen, daß weder als Hauptzweck der Strafe der der Vergeltung (so die klassische Schule) noch der der Besserung oder Unschädlichmachung (moderne Schule) oder auch der Verbrechensbekämpfung[1]) gesetzt werden darf. Falls der Hauptzweck die der Vergeltung sei, so könnte es nicht den bedingten Straferlaß geben, wie ihn beide Entwürfe haben. Sodann ist auch ersichtlich, daß nicht mit den radikalsten Mitteln gegen Unverbesserliche eingeschritten werden kann; man kann auch den gewerbsmäßigen Dieb oder Messerhelden nicht lebenslänglich einsperren. Eine Besserung läßt sich gleichfalls nicht unter allen Umständen erzielen. Richtig ist allein, daß die Strafe allen diesen Zwecken dienen soll, und entsprechend der Tat und der Individualität des Täters bald auf dieses bald auf jenes Ziel mehr Gewicht zu legen ist.[2]) „Alle günstigen Wirkungen, die die Strafe erfahrungsgemäß auszuüben vermag, sind als Strafzwecke anzustreben. Nicht weil etwas anderes logisch undenkbar, sondern, weil es praktisch verfehlt wäre. Es sind also die günstigen Wirkungen, die die Strafe erfahrungsgemäß erzeugt hat, festzustellen. Alle diese Wirkungen zusammen ergeben dann den Zweck der Strafe.“[3])

Auf diesem Standpunkt stehen auch die beiden Entwürfe,

---

1) Gennat S. 4.
2) Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 13ff.
3) v. Hippel, Ztsch. Bd. 30 S. 878.

in ihnen sind sowohl die klassische wie die moderne Schule zu ihrem Recht gekommen.

Entsprechend der Schwere der Tat und der Eigenart des Täters wird es sich oft um Unschädlichmachung — Tod, lebenslängliche Einsperrung, was naturgemäß hier außer Erörterung bleibt, bald um Besserung oder auch um Abschreckung handeln. Betrachten wir zunächst, ob die Geldstrafe geeignet ist, irgend eine Besserung mit dem Verbrecher vorzunehmen.

Sicherlich kann es sich hierbei nicht um eine Besserung der inneren Gesinnung des Täters, also um eine Ausrottung der verbrecherischen Anlage, seiner rechtswidrigen Gesinnung handeln, da, wenn hierin überhaupt eine dauernde Besserung erfolgen kann,dies naturgemäß nur durch längere Beschäftigung mit dem betreffenden Individium möglich ist.

Die rechtliche Gesinnung ist unlöslich mit dem Charakter des Menschen verbunden und stellt gewissermaßen einen Ausschnitt desselben dar.[1]) Um irgend eine Wirkung auf die rechtliche Gesinnung zu erzielen, bedarf es einer gründlichen Umwandlung der Vorstellungswelt, der Denkweise und Stärkung des Willens, letzteres, um das als gut und richtig Erkannte auch durchzuführen. Eine derartige Wirkung kann und soll die Geldstrafe selbstverständlich nicht haben und auch die nach den Entwürfen an Stelle einer Geldstrafe tretende Arbeitsleistung vermag eine derartig tiefergreifende Wandlung mit dem Täter nicht vorzunehmen, wenngleich auch die Arbeit den Verurteilten an Zucht und Ordnung gewöhnen soll und kann und ihm den Segen der Arbeit vor Augen führt.

Die Begründung zum Vorentwurf[2]) sagt, daß die Geld-

1) Allfeld, Einfl. der Gesinnung S. 147.
2) S. 110.

strafe bei Übertretungen in erster Linie „eine Mahnung zum gesetzlichen Verhalten“ enthalte und der Gesichtspunkt der Strafe dahinter zurücktrete. M. E. ist in jeder Strafe diese Mahnung und zwar mit an erster Stelle enthalten und eine in richtiger Weise bemessene Geldstrafe wird geeignet sein ein gesetzliches Verhalten herbeizuführen, da Geld eine ganz erhebliche Rolle bei den menschlichen Wünschen und Begehren spielt und eine unfreiwillige Einbuße an diesem Gute Niemand gerne erleidet. Um sich gegen derartige unliebsame Eingriffe zu schützen, wird der Verurteilte und jeder andere darauf bedacht sein einen derartigen Zugriff auf sein Vermögen zu verhindern und zwar kann er dies nur, wenn er dem Staat den Grund seines Einschreitens gegen ihn nimmt. Er erreicht dieses dadurch, daß in seinem Verhalten zur Rechtsordnung sich eine Änderung in der Weise vollzieht, daß er nicht mehr mit dem Gesetze in Konflikt gerät, sein rechtliches Verhalten also ein besseres wird. Hat die Geldstrafe nun eine derartige Wirkung erreicht, so hat sie auch den Zweck der Verbrechensbekämpfung vollauf erfüllt.

In diesem Sinne wird man der Geldstrafe sonach auch eine erziehliche, bessernde Wirkung nicht absprechen können.

Für die Rechtsordnung genügt ein rechtliches Verhalten derart, daß sich der Mensch nicht mit ihren Normen in Widerspruch setzt, tut er dies doch, so erfolgt Bestrafung. Die innere Stellungnahme des Einzelnen zum Gesetze ist kein Grund zum Einschreiten gegen ihn und für die Bestrafung gleichgültig. — Eine Untersuchung über die Frage, ob es Zweck der Strafe[1]) ist, den Verbrecher von der Zweckmäßigkeit der Rechtsordnung zu überzeugen, ob man eine Umwandlung seiner rechtswidrigen Gesinnung versuchen soll und ob ein derartiger Versuch Aussicht auf Erfolg hat, gehört nicht hierher.

1) Es kann hierbei nur eine Freiheitsstrafe von längerer Dauer in Betracht kommen.

Eine abschreckende Wirkung wird die Geldstrafe stets haben sowohl eine Abschreckung des Täters — Spezialprävention — wie auch eine solche anderer von ähnlichem Tun — Generalprävention —. Die Bestrafung nach der Höhe des Vermögens kann von diesem Standpunkt nur freudig begrüßt werden. Während nach dem R.Str.G.B. Reich und Arm bei gleichem Delikt nur zu oft eine gleich hohe Geldstrafe erleiden, die für den einen garnichts, für den anderen eine große Last bedeutet und so weder von einem gerechten, für alle gleich fühlbaren Übel, noch von Abschreckung als Wirkung der Strafe die Rede sein kann, entfällt dieser Vorwurf bei einer Bestrafung nach dem Vermögen. Heute bezahlt der Reiche, ohne wesentlich dadurch geniert zu sein.

Irgendwelche erziehliche oder abschreckende Wirkung hat die heutige Geldstrafe für reiche Leute in den allerseltesten Fällen. Sie bietet für den Staat nur den Vorteil, daß der Reiche zahlt und damit einen Beitrag zur Deckung der durch die Delikte und ihre Bekämpfung entstandenen Kosten beisteuert. Der Arme dagegen ist bei Zahlungsunfähigkeit genötigt einige weniger gute oder schlechte Tage im Gefängnis zuzubringen.

2. Die juristische Natur der Geldstrafe.

In richtiger Wertung des Wesens der Strafe betonen beide Entwürfe übereinstimmend den Strafcharakter der Geldstrafe und scheiden zivilistische Beimischungen vollständig aus. Die vorhergehende Erörterung des Begriffs der Geldstrafe lehrte, daß dieselbe ihrem Wesen nach Vergeltung und das Ziel jeder gerechten Strafrechtspflege sei, gleich Schuldige in gleicher Weise zu bestrafen.[1]) Die Erreichung dieses Zieles erstreben der Vorentwurf und Gegenentwurf in §§ 30 bezw.

1) Vgl. auch Gutmann S. 127.

61, indem sie bestimmen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Bestrafung maßgebend sein sollen, daß also bei gleichem Verschulden ein gleiches, dem Täter fühlbares Übel einzutreten habe.

Des weiteren verbieten die §§ 35 V.E., 66 G.E. die Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlaß des Verurteilten, damit andeutend, daß nicht gegen das Vermögen des Übeltäters sondern gegen diesen selbst das Strafübel gerichtet sei, und daß der Tod des Schuldigen eine Bestrafung unmöglich mache.

Nur mit wenigen Worten sei auf den Streit über die juristische Natur der Geldstrafe eingegangen, da ja die Entwürfe im Gegensatz zum Reichsstrafgesetzbuch deutlich Farbe bekennen.

In der Literatur[1]) findet sich die Ansicht, daß die Geldstrafe sich nicht gegen die Person sondern gegen das Vermögen des Verbrechers richte. Das Vermögen des Verbrechers wird als losgelöst von der Person des Verbrechers, als etwas selbständiges gedacht. Diese Richtung wird, weil die Strafe sich nicht gegen eine Person sondern etwas Unpersönliches wendet, Unpersönlichkeitstheorie genannt.[2])

Eine Folge dieser Auffassung ist der § 30 R.Str.G.B., daß nämlich die rechtskräftig erkannte Geldstrafe in den Nachlaß des Verurteilten zu vollstrecken sei. Dieser Theorie widerspricht ganz und gar das Wesen der Strafe. Der Übeltäter hat Böses getan, ihm soll vergolten werden, nicht aber einer toten Materie, dem Vermögen. Durch den Zugriff auf das Vermögen wird der Täter zwar auch selbst getroffen, denn dieses bildet die Bedingung seiner wirtschaftlichen Lebensstellung und durch das Vermögen tritt er in Beziehung zu

1) Vgl. hierzu Höh S. 3ff.

2) Vgl. auch Waldthausen in Goldammers Archiv Bd. 29 S. 395.

seiner Umgebung. Ein Eingriff auf das Vermögen trifft also den Täter selbst, aber nur, solange er lebt.

Die Unhaltbarkeit der Unpersönlichkeitstheorie zeigt sich aber insbesondere bei der Umwandlung der Geldstrafe in Ersatzstrafe. Falls sich die Geldstrafe nur gegen das Vermögen, nicht aber gegen den Täter selbst richtet, müßte folgerichtig bei Nichtvorhandensein desselben Strafloſigkeit eintreten. Das ist aber nicht der Fall und würde auch jeder Strafrechtspolitik Hohn sprechen.

Sodann erblickt man in der Geldstrafe eine Obligation, eine zivilrechtliche Schuld, gegenüber dem Staat.[1]) Der Staat wird als Gläubiger, der Verbrecher als Schuldner gedacht. — Obligationstheorie —.

Die Anhänger dieser Theorie stützen sich insbesondere auf § 30 R.Str.G.B. „In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden ist.“ Dieser Paragraph bildet eine Ausnahme in dem sonst im R.Str.G.B. durchgeführten Standpunkt vom reinen Strafcharakter der Geldstrafe. In den beiden Entwürfen ist daher ausdrücklich seine Anwendbarkeit ausgeschlossen. §§ 35 Vorentwurfs, § 66 Gegenentwurfs.

Falls das Gesetz die Geldstrafe als ziviles Forderungsrecht des Staates gegen den Schuldner ansähe, so wären die besonderen Vorschriften über die Verjährung überflüssig, vielmehr könnten die Vorschriften des B.G.B. Platz greifen. Ferner könnte auch die Geldstrafe wie jede andere Schuld beliebig erlassen werden, und die Tilgungsgründe des B.G.B. bezüglich einer Schuld, wie Hinterlegung und Aufrechnung, müßten Anwendung finden. Sodann müßte der Staat auch

1) Olshausen zu § 30 Anm. 5, Berner S. 228, der allerdings, was aber auf das Gleiche hinauskommt, nur von einem Forderungsrecht des Staates spricht.

von jedem Dritten das ihm als Bezahlung angebotene Geld annehmen. Alles dieses ist nicht der Fall. Unverständlich wären ferner auch die §§ 179 Gegenentwurfs, 16, 18 I des Preßgesetzes, wonach öffentliche Aufforderungen in der Presse zur Sammlung der wegen strafbarer Handlungen erkannten Geldstrafe unter Strafe gestellt würden. Eine Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafe in Freiheitsstrafe wäre mit dem Charakter der Geldstrafe als einer Zivilschuld unvereinbar, da die persönliche Schuldhaft gesetzlich aufgehoben ist.[1]) Eine derartige Umwandlung kennt das R.St.G.B. als Regel in § 28 I und findet sich auch im Vorentwurf im § 34 und Gegenentwurf im § 65. In verschiedenen Fällen findet sich eine wahlweise Androhung von Geldstrafe neben Freiheitsstrafe. Mit Recht bemerkt Gutmann,[2]) falls der Geldstrafe der Strafcharakter fehlte, so würde eine Verurteilung zu einer solchen in diesen Fällen einen Verzicht auf Bestrafung bedeuten und schließlich auf einen Strafenabkauf hinauslaufen. Bei der Zivilschuld endlich soll der Gläubiger eine Bereicherung seines Vermögens erfahren, bei der Strafe dagegen soll der Verbrecher lediglich ein Übel erleiden. Erachtet das Gericht das Verbrechen für gering, so genügt auch eine Bestrafung am Vermögen als dem am geringsten zu bewertenden Gut gegenüber Leben und Freiheit, den anderen von der Strafe betroffenen Objekten. Lediglich aus nationalökonomischen Zwecken,[3]) um keine Werte untergehen zu lassen, nimmt der Staat das Geld an sich und verwendet es wieder zu öffentlichen Zwecken. Eine Bereicherung des Fiskus kann dabei nicht in Frage kommen. Schließlich wird die Geldstrafe im Abschnitt „Strafen" aufgeführt und nach § 60 R.Str.G.B., dem die §§ 86 Vorentwurfs, 91 Gegenentwurfs

1) Gesetz v. 29. V. 1868.

2) S. 95.

3) Vgl. Kronnecker in Goldammers Archiv Bd. 27 S. 86.

entsprechen, ist die erlittene Untersuchungshaft bei Fällen des Urteils auf die erkannte Strafe anzurechnen.[1]) Der Gegenentwurf dehnt in § 91 die Anrechnung der Untersuchungshaft ausdrücklich auf die Geldstrafe aus, für den Vorentwurf ergibt sie sich für jeden Fall aus §§ 86 und 34.[2]) Gründe ähnlicher Art lassen sich noch mehr anführen, um die Unhaltbarkeit dieser Theorie darzutun. Ein weiteres Eingehen auf diese Fragen gehört nicht hierher, es genügt dargewiesen zu haben, daß beide Entwürfe die Geldstrafe als wirkliche Strafe im Sinne der anderen angedrohten Strafarten ansehen.[3])

Wenn am Anfang dieses Abschnittes gesagt wurde, daß Vorentwurf und Gegenentwurf in „richtiger Wertung des Wesens der Strafe" den Strafcharakter der Geldstrafe betonen, so entbehrt dieser Satz hinsichtlich eines Punktes noch des Beweises, als nämlich darzustellen ist, daß die Geldstrafe auch geeignet ist als Leiden von dem durch sie Betroffenen empfunden zu werden, da sie sich ja nicht wie die anderen Strafen gegen ihn selbst sondern gegen das Vermögen, also etwas nicht unmittelbar zur Person des Täters gehörendes, richtet.

Nächst den höchstpersönlichen Gütern, wie Leben, Freiheit, Ehre, Gesundheit und den geistigen Eigenschaften bestimmt sich des Menschen Stellung zu seinen Mitbürgen, seine wirtschaftliche Existenz, durch seine äußeren Rechtsgüter, sein Vermögen.

Das Vermögen begründet die wirtschaftliche Existenzfähigkeit, nach dem Maß des vorhandenen richtet man seinen Haushalt, seine Tätigkeit und Arbeitsweise ein. Das Vor-

1) Vgl. Olshausen zu § 60 Anm. 8II.

2) Vgl. S. 230/31 der Begr. zum Vorentwurf.

3) Vers. Ansicht Hälschner § 290 Finger S. 570, Meyer-Allfeld S. 302.

handensein einer größeren oder geringeren Menge Vermögens ist bestimmend für die Lebensweise eines Jeden. Wer über große Mengen verfügt, braucht sich weniger täglichen Nahrungs- und den aufreibenden Alltäglichkeitssorgen hinzugeben, kann aber dafür große Unternehmungen vorbereiten, die letzthin auch wieder der Gesamtheit zu Gute kommen, so z. B. durch Verschaffen von Arbeitsgelegenheit. Das Vermögen ist somit maßgebend für unsere wirtschaftliche Stellung zu unseren Mitmenschen, es ist Lebensbedürfnis und für jedermann unentbehrlich. Wir werden es demnach als Ungemach empfinden, wenn Jemand ohne unseren Willen einen Eingriff in dasselbe vornimmt, der es beschädigt oder vermindert. So auch wird der Übeltäter ein Unlustgefühl verspüren, wenn eine Vermögenswegnahme gegen seinen Willen erfolgt und zwar dies in so größerem Maße, je höher der Wert des ihm Weggenommenen für ihn ist. Die §§ 30 Vorentwurfs, 61 Gegenentwurfs berücksichtigen diesen Gedanken derart, daß sie bei einer Bestrafung eine solche zwangsweise Wegnahme nach Höhe der Vermögensverhältnisse vorschreiben, damit sie ein fühlbares Übel für jeden ist, denn Strafe soll ein Übel sein und als solches empfunden werden.

Das Vermögen kann nur in Geld gewertet werden, da Geld allgemeines Tauschmittel und Wertmesser ist. Daher erscheint das Geld als geeignetste Vermögensstrafe. Die zwangsweise Einziehung stellt sich somit als wirkliche Strafe dar. Ganz besonders wird eine Geldstrafe hab- und gewinnsüchtige Leute treffen, da sie naturgemäß eine große Liebe zum Gelde haben. Die Vorschrift der §§ 36 Vorentwurfs, 85 Gegenentwurfs, wo sich kumulative Androhung von Geldstrafe neben Freiheitsstrafe findet, falls die Handlung aus Gewinnsucht begangen ist, kann somit nur freudig begrüßt werden.

Der Geldstrafe wird vorgeworfen, daß durch sie die un-

schuldige Familie des bestraften Familienoberhauptes mitleidet. Durch Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse wird dies nach Möglichkeit vermieden werden. Im Übrigen hat die Geldstrafe diese unangenehme Begleiterscheinung mit den anderen Strafen gemein, nur daß dieser Nachteil bei ihr weniger hart auftritt. Sodann wird die leichte Abwälzung auf Dritte gegen sie geltend gemacht, so daß nicht der eigentlich Schuldige sondern ein anderer leide, so z. B. für den Hausſohn der Vater. Besonders typisch ist eine derartige Abwälzung bei den durch Preßvergehen verwirkten Geldstrafen. Gewiß wird der Übeltäter in vielen Fällen wenig durch die Strafe betroffen sein, im allgemeinen aber wird er auch wiederum zu Gegenleistungen verpflichtet sein, denn in Geldsachen hört bekanntlich die Gemütlichkeit auf.

Als unmittelbare Folgerungen aus dem Strafcharakter der Geldstrafe ergeben sich sonach[1]):

a) Die Unzulässigkeit der Zahlung durch Dritte.
b) Die Unzulässigkeit der Vollstreckung in den Nachlaß und an Geisteskranke.
c) Die Unzulässigkeit der Haftung Dritter.[2])

3. Die Verwendung der Geldstrafe nach den Entwürfen und ihr Verhältnis zur Freiheitsstrafe.

Die Geldstrafe ist in den Entwürfen als Strafe[3]) für Vergehen und Übertretungen angedroht, im Vorentwurf ist

1) Vgl. Meyer-Allfeld Lehrb. S. 302.

2) Vgl. die Beispiele bei Gutmann S. 135. Eine Haftung Dritter findet sich auch im § 348 Gegenentwurfs und ist nach dem Vorentwurf § 306 Z. 2 S. 2 für die Nebengesetze nicht ausgeschlossen.

3) D. h. als Hauptstrafe, als Nebenstrafe findet sich die Geldstrafe gemäß §§ 36 V.E., 85 G.E. auch bei Verbrechen, falls sie aus Gewinnsucht begangen sind.

sie wie bisher Einteilungsgrund für Vergehen und Übertretungen nur mit dem Unterschiede, daß die Grenze von 150,00 Mark auf 300,00 Mark erhöht ist. Es ist nach dem Vorentwurf eine mit einer Geldstrafe von über 300,00 Mark bedrohte Handlung ein Vergehen, während eine unter dieser Grenze mit Geldstrafe bedrohte Handlung sich als Übertretung kennzeichnet (vgl. § 1 Vorentwurfs). Diesen m. E. wenig glücklichen Einteilungsgrund gibt der Gegenentwurf auf und verwendet die Geldstrafe als ausschließliche Strafe nur bei Übertretungen. So wird die Verwendung der Geldstrafe zu einem wesentlichen Unterscheidungsmerkmal zwischen kriminellem und polizeilichem Unrecht. Logischer würde indessen sowohl für den Vorentwurf wie Gegenentwurf etwa folgende Fassung sein. Das Vergehen wird mit einer Geldstrafe von über 300,00 Mark bedroht, die Übertretung mit einer unter dieser Höhe bleibenden Geldstrafe. Die entsprechende Fassung für den Gegenentwurf hätte zu lauten: Die Übertretung wird nur mit Geldstrafe bedroht. — Es ist wohl ohne weiteres klar, daß die verschiedenen strafbaren Handlungen, Verbrechen, Vergehen und Übertretung ihre mehr oder weniger große Verschiedenheit von einander nicht durch die Verschiedenartigkeit der Bestrafung erhalten, sondern durch die Schwere der Tat und die verbrecherische Gesinnungsart des Täters.

Vgl. z. B. Mord und fahrlässige Tötung §§ 211 und 222 Str.G.B., 212 und 219 Vorentwurfs, 253 und 258 Gegenentwurfs.

Der Mord wird als Verbrechen, die fahrlässige Tötung als Vergehen bestraft. Maßgebend sind die vorher angeführten Momente, deswegen auch ist das eine Delikt als Verbrechen, das andere nur als Vergehen anzusehen. Die Verschiedenartigkeit ihrer Bestrafung ist also nur eine Folge der inneren Verschiedenheit der Delikte und als Ein-

teilungsgrund der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nicht empfehlenswert.

Als Kriterium für den Vorentwurf, ob ein Vergehen oder eine Übertretung vorliegt, dient gemäß dem Wortlaut des § 1 Vorentwurfs der Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht die in concreto verhängte. Wird also eine mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark bedrohte strafbare Handlung mit 250 Mark bestraft, so liegt trotzdem ein Vergehen vor.

Die Geldstrafe ist die mildeste Strafart, da Leben und Freiheit als ein höheres Gut als das Vermögen gewertet werden. Damit soll nicht etwa gesagt werden, daß eine Geldstrafe unter allen Umständen weniger hart als eine Freiheitsstrafe empfunden werden wird. Namentlich geizige Leute werden lieber eine Freiheitsstrafe verbüßen als das ihnen liebgewordene Geld zahlen. Regelmäßig aber sind die Strafkraft und Straffolgen der Geldstrafe geringer als die der anderen Strafarten, sie wird deshalb bei den geringer zu beurteilenden Straftaten und als Regel bei den Übertretungen verhängt. Der Gegenentwurf verwendet sie bei den letzteren, wie schon betont, allein, mit Ausschluß anderer Strafarten. Der Vorentwurf hat für sie sowohl Gefängnis- wie Haft- und Geldstrafe. Bei einer reinen Scheidung von kriminellem und polizeilichem Unrecht — ein Thema, das hier nicht zur Erörterung steht — würde, das kann wohl ohne Bedenken behauptet werden, Gefängnisstrafe als Sühne für polizeiliches Unrecht nicht am Platze sein. Die polizeilichen Übertretungen [2]) sind nicht derartig schwerwiegend, daß sie mit Gefängnisstrafe zu ahnden sind. Sonach bliebe für sie die Haft und Geldstrafe übrig. Die Haftstrafe des Vorentwurfs ist aus der

1) Vgl. Goldschmidt, vgl. Darstellung S. 338ff. und die dort angegebene Literatur. Durchgeführt ist die Trennung im V.E. z. e. schw. Str.G.B.

2) Vgl. Frank, Vorbem. zum 29. Abschnitt.

Verschmelzung der „Haft“ und Festungshaft des Strafgesetzbuchs hervorgegangen.[1]) Die Hauptmerkmale derselben sind demgemäß Selbstbeschäftigung und Selbstbeköstigung. Außerdem ist sie Ersatzstrafe für uneinbringliche Geldstrafen. Es fehlt bei ihrem Anwendungsgebiet ein einheitlicher Grundgedanke.[2]) Es werden in der Haft Leute sowohl der verschiedensten Gesellschaftsklassen wie solche von wesentlich anderer innerer Gesinnung zusammen kommen. Vom Standpunkt einer vernünftigen Strafvollzugslehre ist dies zu verwerfen. Andererseits passen die zu einer Ersatzstrafe an stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe Verurteilten, wie unten noch näher darzustellen ist, überhaupt nicht hierher, da sie zu den sozial minderwertigsten Elementen gehören und die milde Form der Haftstrafe für diese nicht am Platze ist. Für die einer Übertretung Schuldigen ist nach Trennung des kriminellen und polizeilichen Unrechts eine Freiheitsstrafe wegen der Geringfügigkeit des Delikts nicht angemessen, eine Geldstrafe genügt vollkommen. Voraussetzung hierbei ist allerdings eine sinngemäße Unterscheidung und äußere Trennung dieser Delikte. Der Gegenentwurf hat hierzu den Ansatz gemacht, wobei zu bemerken ist, daß der besondere Teil des zweiten Buches, das lediglich über die Übertretungen Vorschriften gibt, als Torso gelassen ist.[3]) Zuzustimmen ist dem Vorschlag des Gegenentwurfs nach den die im § 305 Vorentwurfs behandelten und alternativ mit Gefängnis bedrohten Übertretungen zu Vergehen erhoben werden, ein Gleiches ist bei den §§ 306 Z. 1 und 2, 307 Z. 1, 2 und 3, 308 Z. 1 und 2 Vorentwurfs geschehen. Bei den sozialen Schädlingen des § 305 Vorentwurfs ist eine Geldstrafe ungeeignet und

1) Vgl. Begr. z. V.E. S. 53.
2) Vgl. Goldschmidt. Verh. des 30. D. Jur. Tg. II S. 489.
3) Vgl. Vorwort zum Gegenentwurf S. 5.

desgleichen ist diese Strafe für die Delikte des § 306 Z. 1 und 2 Vorentwurfs nicht mehr angemessen. Für zu weitgehend halte ich die Strafandrohung des § 191 Gegenentwurfs, der dem § 308 Z. 1 und 2 Vorentwurfs entspricht, — Verletzung des Wirtshausverbots —. Es ist mit Ausschluß von Geldstrafe eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten angedroht. M. E. genügt hier die Androhung einer Geldstrafe vollkommen. Das Gleiche gilt für die §§ 128, 152 Z. 1 Gegenentwurfs, die dem § 307 Z. 1, 2 und 3 entsprechen. Es fragt sich weiter, was mit denen zu geschehen hat, die aus Gewohnheit oder gewerbsmäßig Übertretungen sich zu schulde kommen lassen, Leute, bei denen eine mehrfache Geldbestrafung nichts auszurichten vermag. Für all diese hat der Gegenentwurf eine zweckmäßige Vorschrift im § 356 gegeben: „Wird bei Verurteilung wegen Übertretung vom Gericht festgestellt, daß der Täter die übertretene Vorschrift böswillig oder gewerbs- oder gewohnheitsmäßig übertreten hat, oder daß er wegen ihrer Übertretung in den letzten drei Jahren vor Begehung der gegenwärtigen Tat wiederholt rechtskräftig im Inland verurteilt worden ist, so kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Werden die Voraussetzungen des Abs. I festgestellt, so finden die Vorschriften über Vergehen Anwendung."

Die Aufnahme dieses Paragraphen in ein neues R.St.G.B. ist daher dringend erforderlich. — —

Das Strafensystem der beiden Entwürfe wird wie bisher in der Hauptsache von der Freiheitsstrafe beherrscht. Es findet sich Geldstrafe ausschließlich als Strafe bei Vergehen nur in vier Fällen des Vorentwurfs den §§ 147, 302 II 2, 304 II 2, 161 II 2. In 116 Strafrahmen des Vorentwurfs ist die Freiheitsstrafe teils ausschließlich, teils alternativ angedroht. Ein ähnliches Verhältnis findet sich im Gegenent-

wurf. In ihm haben wir bei Vergehen überhaupt keine alleinige Androhung der Geldstrafe. — —

Für die geringeren Delikte (Übertretungen) und die milder zu beurteilenden Fälle der Vergehen[1]) wird nach den Entwürfen die Vermögensstrafe, im übrigen die Freiheitsstrafe gebraucht, da die Geldstrafe in der Auffassung des Volkes nie der entehrende Charakter, der der Freiheitsstrafe, auch der kürzesten, anhaftet, besitzt und dem Verurteilten den Makel des „Gesessenhabens" aufdrückt. Freilich ist die Geldstrafe nicht als die mildere Strafe im absoluten Sinne derart zu denken, daß die geringste Freiheitsstrafe als ein schwereres Übel gegenüber der höchsten Geldstrafe angesehen wird. Eine derartige Ansicht über die Freiheitsstrafe besteht mit Ausnahme der custodia honesta wohl im Urteil des rechtlich denkenden Volkes. Die Geldstrafe hat bei ihm nie das Ehrenrührige, was regelmäßig der Freiheitsstrafe, in welcher Art und Höhe sie auch verhängt wird, anhaftet. Man kann recht häufig die Beobachtung machen, daß die Angeklagten um eine empfindliche Geldstrafe statt einer geringen Freiheitsstrafe bitten. Dem Gesetzgeber hat verschiedentlich der Gedanke, die Geldstrafe als mildeste Strafe im absoluten Sinne zu behandeln, vorgeschwebt, so z. B. dort, wo ohne Unbilligung mildernder Umstände bis auf einen Tag Gefängnis herabgegangen, dagegen beim Vorhandensein derselben auf Geldstrafe erkannt werden kann, so z. B. beim § 110 I Vorentwurfs und generell für alle mit Haft oder Gefängnisstrafe bedrohten Delikte nach dem Gegenentwurf (vgl. § 87 daselbst). Dieser Gedanke ist aber nicht rein durchgeführt, denn sonst müßte an stelle der vielen Höchstbeträge der Geldstrafe ein generelles Maximum derselben bestimmt sein, das in der

1) Z. B. oft bei mildernden Umständen und bei Vergehen, wenn fahrlässig begangen.

Reihe der Strafgrößen die nächstniedrige Strafgröße vor dem Mindestmaß der Freiheitsstrafe darstellen würde. Diesen Weg ist keiner der beiden Entwürfe gegangen.[1])

Man könnte auch, wenn wir das Verhältnis der Geldstrafe zu den Freiheitsstrafen weiter betrachten, jene lediglich als Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen ansehen. Auch dieser Gedanke hat in den Entwürfen keinen Ausdruck gefunden, denn sonst dürften Strafen von einigen Tagen Gefängnis nicht verhängt werden. Der Gegenentwurf hat zwar als Mindestmaß eine Gefängnisstrafe von einer Woche, § 42. Diese Erhöhung ist kein Ausfluß von Gegnerschaft gegen die kurzzeitige Freiheitsstrafe, sondern durch die Überzeugung hervorgerufen, daß eine unter diesem Mindestmaß bleibende Gefängnisstrafe vollzugstechnisch überhaupt nicht imstande ist, sich als solche, vor allem sich in ihrer Unterschiedlichkeit von Haft, dessen Mindestmaß 3 Tage nach dem Gegenentwurf beträgt, fühlbar zu machen.[2]) Im Übrigen findet sich nach dem Gegenentwurf die Geldstrafe bei Vergehen nur alternativ, bei Übertretungen dagegen ausschließlich angedroht, aber gleichfalls wiederum nicht aus Gegnerschaft gegen kurzzeitige Freiheitsstrafen, sondern aus anderen oben S. 15 ff. auseinandergesetzten Gründen, die durch Verwendung der Haftstrafe veranlaßt sind.[3]) Im Übrigen ist auch eine Gefängnisstrafe von einer Woche als kurzzeitige Freiheitsstrafe anzusehen. Das Mindestmaß für Gefängnis- und Haftstrafe beträgt nach dem Vorentwurf einen Tag (vgl. §§ 16, 19 Vorentwurf). Als Ersatz für kurzzeitige Freiheitsstrafen kann sonach die Geldstrafe nicht aufgefaßt werden.

Schließlich können Geld- und Freiheitsstrafe in Form einer Zahlengleichung in einem bestimmten Verhältnis zu

1) Vgl. Gutmann S. 144 ff. der dieselbe Feststellung bezügl. des Str.G.B. macht.

2) u. 3) Vgl. Begr. z. Gegenentwurf S. 73.

einander stehen, sodaß die Höchstbeträge der Geldstrafe und die der Freiheitsstrafe nach bestimmten Grundsätzen verhängt werden. Ein derartiges Verhältnis wäre als Regel wünschenswert, um bei alternativer Androhung von Freiheits- und Geldstrafe in innerlich gleichen Fällen zur gleichen Strafe zu kommen.

Für Umwandlung einer uneinbringlichen Geldstrafe in Freiheitsstrafe finden sich entsprechende Gleichungen in den §§ 34 I Vorentwurfs, 65 II Gegenentwurfs.

Betrachten wir die im Vorentwurf vorkommenden Wahlverbindungen von Geld- und Freiheitsstrafe näher, so finden wir folgende Gleichungen:

3 Mon.	Freiheitsstr. od.	500	Mk.	Geldstrafe,	§§ 129, III, 296.
6 „	„ „	1000	„	„	§§ 128, 141, 143, 146.
1 Jahr	„ „	2000	„	„	§§ 122, 136, 137, 138, 176.
2 „	„ „	3000	„	„	§§ 126, 140, 145.
3 „	„ „	5000	„	„	§§ 110, 174, 183, 185.
5 „	„ „	10 000	„	„	§§ 276, 277.

Sodann ferner:

1 Jahr	Freiheitsstr. od.	1000	Mk.	Geldstrafe,	§§ 125, 139, 143, 144.
2 „	„ „	2000	„	„	§§ 131, 132, 137.
3 „	„ „	3000	„	„	§§ 109.
5 „	„ „	5000	„	„	§§ 204, 205, 239.

Schließlich noch:

1 Jahr	Freiheitsstr. od.	3000	Mk.	Geldstrafe,	§§ 181, 190 II, 284 III, 285.
2 „	„ „	5000	„	„	§§ 121, 187. [1])

1) Vergl. Wachtel S. 10/11.

Diese Übersicht zeigt, daß mit der gesteigerten Freiheitsstrafe auch die Geldstrafe steigt, doch stehen diese Wertverhältnisse nicht im Einklang mit § 34 Vorentwurfs.

Unterziehen wir die aufgestellten Gleichungen einer näheren Untersuchung, so sehen wir, daß nicht einmal innerhalb desselben Abschnitts, so z. B. im siebenten über Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung dasselbe System ist. Schon Olshausen[1]) hat auf diese Regellosigkeit hingewiesen.

In dem genannten Abschnitt findet sich in 3 Fällen, §§ 141, 143, 146, bei Androhung von Gefängnis oder Haft bis zu 6 Monaten alternativ eine Geldstrafe bis zu 1000,00 Mark, dagegen in drei anderen Fällen desselben Abschnitts, §§ 139, 142, 144, dieselbe Geldstrafe, dagegen Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr. Auch nicht der Umstand, ob Geldstrafe an erster oder zweiter Stelle angedroht, ist für diese verschiedenartige Androhung bestimmend gewesen. In den Fällen, wo die Freiheitsstrafe nur 6 Monate beträgt, ist sie zweimal an erster (§§ 141, 146) und einmal an zweiter Stelle (§ 143) angedroht, während in den Fällen, wo Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, diese zweimal (§§ 139, 142) an erster, einmal aber (§ 144) an zweiter Stelle steht. Es kann nicht behauptet werden, daß die angeführten Paragraphen einen derartig innerlich verschiedenen Sachverhalt aufweisen, daß hierdurch eine solch verschiedene Strafandrohung bedingt werde.

Ähnliche Zusammenstellungen lassen sich mit Hülfe der aufgestellten Gleichungen ohne Mühe geben.[2])

Es herrschte hinsichtlich dieses Punktes völlige Systemlosigkeit. Der 30. Juristen-Tag hat in richtiger Erkenntnis

1) Vgl. Verh. d. 30. D. Jur.-T. II S. 370.

2) Vgl. Olshausen a. a. O. desgl. Träger i. Recht 1907 S. 426, der auf die i. R.Str.G.B. vorkommenden Widersprüche aufmerksam macht.

dessen, daß hier eine maßgebende Relation nötig sei, um für wesensgleiche Delikte gleiche Strafen herbeizuführen, den Beschluß gefaßt, daß bei wahlweiser Androhung von Geldstrafe mit Freiheitsstrafe — von Ausnahmen abgesehen — die Summen der zulässigen Höchstbeträge der Geldstrafe in einem bestimmten Verhältnis zu dem wahlweise angedrohten Haftbetrage gesetzt werden.[1]) In Anlehnung an diesen Beschluß hat der Gegenentwurf[2]) eine feste Wertelation gegeben.

Es entspricht einer
Gefängnißstr. bis zu 2 Jahren eine Geldstr. von 10000 Mk.
„ „ „ 1 Jahr „ „ „ 5000 „
„ von einer Woche bis zu 6 Monaten eine Geldstrafe v. 1000 Mk.

Dies bedeutet gegenüber dem Vorentwurf einen großen Fortschritt, wenngleich wir nicht leugnen können, daß dies feste Wertverhältnis für alle Fälle gleich angewandt bedenklich erscheint. Doch wird der Richter innerhalb des großen Rahmens dieser Gleichungen der Mannigfaltigkeit der Erscheinungsform der verschiedenen Delikte und der Individualität des Täters gerecht werden können, ohne krasse Ungerechtigkeiten und Widersprüche festsetzen zu müssen.

Die Geldstrafe ist im Vorentwurf teils ausschließlich, teils wahlweise mit einer oder mehreren Freiheitsstrafen, indem hierbei wiederum die Geldstrafe teils an erster teils an zweiter Stelle steht, oder in Verbindung mit einer anderen Freiheitsstrafe, letzteres nur in zwei Fällen, §§ 261 und 149 Z. 3, angedroht; im Gegenentwurf dagegen ist Geldstrafe nur ausschließlich oder alternativ mit einer Freiheitsstrafe (Gefängnis) festgesetzt. Eine kumulative Androhung von Geldstrafe allgemein neben Freiheitsstrafe findet sich sodann

1) Vgl. S. 531 v. d. 30. D. Jur.-Tg. II.
2) Begr. z. Gegenentwurf S. 87.

in §§ 36 Vorentwurfs und 85 Gegenentwurfs. Sie wird neben der Freiheitsstrafe verhängt, wenn die strafbare Handlung aus Gewinnsucht geschehen ist.

Zum besseren Verständnis sei im folgenden Abschnitt eine Übersicht des gesamten Anwendungsgebiets der Geldstrafe in den beiden Entwürfen gegeben.[1])

A. Die Verwendung der Geldstrafe im Vorentwurf.

1. Geldstrafe allein:

Im Höchstbetrage unbestimmte Geldstrafe:
Unerlaubte Ausgabe von Inhaberpapieren § 147.

Geldstrafe bis 5000 Mark:
Privileg. Kreditwucher § 302 2.

Geldstrafe bis 3000 Mark:
Privileg. Fall der Ausbeutung Minderjähr. § 304 2.

Geldstrafe bis 1000 Mark:
Abschieben falschen Geldes § 161 2.

2. Verbindung von Freiheitsstrafen mit Geldstrafen.

a) Wahlverbindung nur einer Art Freiheitsstrafe mit Geldstrafe.

Gefängnis nicht unter 1 Jahr oder Geldstrafe bis 50 000 Mark:
Landesverrat durch nachteilige Nichterfüllung von Lieferungsverträgen § 107 1.

Gefängnis nicht unter 3 Monat oder Geldstrafe von 1000—20 000 Mark:

1) Die Tabellen sind der Darstellung Kahls in der D. Jur. Ztg. XV. S. 918 ff. für den Vorentwurf und für den Gegenentwurf dem Gegenentwurf S. 115 ff. entnommen.

Einf. landesverrätische Nichterfüllung von Lieferungsverträgen § 107 1.

Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 10000 Mk.:
Betrug § 276 1.

Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis 3000 Mk.:
Verleitung Minderjährige zu Schulden § 304.

Haft bis 6 Monat oder Geldstrafe bis 1000 Mk.:
Fahrlässige falsche uneidliche Aussage § 168 2.

Haft bis 3 Monat oder Geldstrafe bis 500 Mk.:
Fahrlässige qual. Gefangenenbefreiung § 129 3.

b) Wahlverbindung mehrerer Arten von Freiheits- mit Geldstrafe.

Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bis 10000 Mk.:
Untreue § 277.

Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bis 5000 Mk.:
Pflichtwidrige Abgabenerhebung § 204, Geheimnisbruch durch Beamte des Ausw. Amts § 205, Freiheitsberaubung § 239, Qual. Unterschlagung § 271 3, Hehlerei § 289 1.

Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bis 2000 Mk.:
Verl. des Fernsprechgeheimnisses § 207 2.

Gefängnis bis 3 Jahr oder Haft oder Geldstrafe bis 10000 Mk.:
Beleidigung § 259 i. C.F., Beschimpfung Verstorbener § 262 i. C.F.

Gefängnis bis 3 Jahr oder Haft oder Geldstrafe bis 5000 Mk.:
Unterlassene Verbrechensanzeige § 174, fahrlässige Störung d. Eisenb. Betr. Sicherheit § 183 3, Hinderung der Tel. ꝛc. Betriebs. § 185 1, fahrlässige Brand-

stiftung § 189 4, fahrlässiges Bewirken von Schiffsstrandung § 191 2, fahrlässige Brunnenvergiftung § 192 2, Körperverletzung § 227, fahrlässige qual. Körperverletzung § 232 2, Entführung von Minderjährigen § 237, Begünstigung § 280, Gemeinschädl. Sachbeschädigung § 290.

Gefängnis bis 3 Jahr oder Haft oder Geldstrafe bis 3000 Mk.:

Fahrl. Geheimnisverrat § 109.

Gefängnis oder Haft bis 2 Jahr oder Geldstrafe bis 10000 Mk.:

Fahrl. Nichterfüllung von Lieferungsverträgen § 107 2.

Gefängnis oder Haft bis 2 Jahr oder Geldstrafe bis 5000 Mk.:

Wahlbestechung § 121.

Gefängnis oder Haft bis 2 Jahr oder Geldstrafe bis 3000 Mk.:

Bruch amtlicher Verwahrung § 140, Beschimpfung von Rel. Gesellschaften § 156, Störung des Gottesdienstes § 157, Leichenschändung § 158, Strafvereitelung § 172, Nötigung § 240, Ärgernis durch unzücht. Handl. § 256, Delikte mit unzüchtigen Schriften, Gegenst. oder Ankündigung § 257, Vollstreckungsvereitelung § 293, Rechtsvereitelung § 294, Unbef. Veranst. öffentl. Lotterien § 301.

Gefängnis oder Haft bis 2 Jahr oder Geldstrafe bis 2000 Mk.:

Aufwiegelung § 131, Unterschlagung 271 1.

Gefängnis oder Haft bis 1 Jahr oder Geldstrafe bis 3000 Mk.:

Fahrl. Beschädigg. öffentl. Verkehrs Einw. § 181 2, fahrl. Menschengefährdg. in Betrieben § 190 2, Vor-

bereitg. zu Delikten an Wertzeichen 284 3, Einf. mittelb. Falschbeurkundg. § 285 1, Gebrauch unricht. Gesundheitszeugn. § 286 2.

Gefängnis oder Haft bis 1 Jahr oder Geldstrafe bis 2000 Mk.:

Vereinsvergehen § 136, Hausfriedensbruch § 242, Gewerbsm. Förderung d. Glücksspiels § 299.

Gefängnis oder Haft bis 1 Jahr oder Geldstrafe bis 1000 Mk.:

Amtsanmäßg. § 139, Munitionsentwendg. § 154, Bedrohung § 241.

Gefängnis oder Haft bis 6 Monat oder Geldstrafe bis 1000 Mk.:

Auflauf § 128, Amtssiegelbruch § 141, Tierquälerei § 146, Priv. Fall des Inverkehrbr. falsch. Geldes § 160 2, fahrl. falsche Vers. a. Eidesstatt § 166 2, fahrl. Hinderg. d. Telegr. Betriebes § 185 2, Fälschg. v. Ausweispapieren § 283, Mißbrauch v. Wertzeichen § 284 2.

Haft oder Gefängnis bis 1 Jahr oder Geldstrafe bis 2000 Mk.:

Wahlstörung § 122.

Haft oder Gefängnis bis 1 Jahr oder Geldstrafe bis 1000 Mk.:

Pfandbruch § 142.

c) Akzessorisch fakultative Geldstrafen.

Gefängnis neben dem Geldstrafe bis 10000 Mk. zulässig:

Verleumdung § 261.

Gefängnis oder Haft bis 2 Jahr neben denen Geldstrafe bis 3000 Mk. zulässig:

Verl. der Wehrpflicht § 149 3.

3. Wahlverbindung von Geld- mit mehreren Arten von Freiheitsstrafen:

Geldstrafe bis 5000 Mk. oder Haft oder Gefängnis bis 2 Jahr:

Schiffsgefährdg. durch Kontrebande § 187.

Geldstrafe v. 150—3000 Mk. oder Haft oder Gefängnis v. 1 Monat bis 1 Jahr:

Verletzg. der Wehrpflicht § 149 z. 1.

Geldstrafe bis 3000 Mk. oder Haft oder Gefängnis bis 2 Jahr:

Auswandererbetrug § 145, Verl. v. Regeln d. Baukunde § 195, fahrl. Körperverl. § 232 1, Beleidigg. § 259, Beschimpfg. Verstorbener § 262, Sachbeschädigg. § 289, bösw. Vermögensbeschäd. § 291.

Geldstrafe bis 3000 Mk. oder Haft oder Gefängnis bis 6 Monat:

Verletzg. der Wehrpflicht § 149 z. 2.

Geldstrafe bis 2000 Mk. oder Haft oder Gefängnis bis 2 Jahr:

Aufrzg. v. Bevölkerungsklassen § 137, Staatsverleumdung § 138.

Geldstrafe bis 2000 Mk. oder Haft oder Gefängnis bis 1 Jahr:

Gebührenüberhebung § 176.

Geldstrafe bis 2000 Mk. oder Haft oder Gefängnis bis 3 Monat:

Küstenfischerei § 297.

Geldstrafe bis 1000 Mk. oder Haft oder Gefängnis bis 1 Jahr:
Angriffe g. ausl. Hoheitszeichen § 125, Verletzung inländ. Hoheitsz. § 144, fahrl. gesetzwidr. Strafvollstreckg. § 202 2, Veranstaltg. ö. Glücksspiele § 300.

Geldstrafe bis 1000 Mk. oder Haft oder Gefängnis bis 6 Monat:
Verltzg. amtl. Bekanntm. § 143, Anwahre Entschuldigg. v. Zeugen u. Sachverst. § 173, Einf. pass. Bestechg. § 196, Anstössige Berichterstattg. § 258, Verl. des Briefgeheimnisses § 267, Entwendg. § 272, Leichte betrugsähnliche Fälle § 279, Jagdwilderei § 295 1.

Geldstrafe bis 500 Mk. oder Haft oder Gefängnis bis 3 Monat:
Fischwilderei § 296 1.

Geldstrafe bis 300 Mk. oder Haft oder Gefängnis bis 3 Monat:
Übertretungen aus § 306.

Wahlverbindung von Geld- mit einer Art von Freiheitsstrafe:

Geldstrafe bis zu 200 Mk. oder Haft bis 2 Monat:
Übertretungen aus §§ 307 und 308.

Geldstrafe bis 100 Mk. oder Haft bis 1 Monat:
Übertretungen aus § 309.

4. Die Strafrahmen bei mildernden Umständen.

Haft oder Geldstrafe bis 3000 Mk.:
Qual. akt. Bestechg. § 197 2.

Haft bis 2 Jahr oder Geldstrafe bis 3000 Mk.:
Widerstand § 126 1, Urk. Fälschg. § 282 1, Urk. Unterdrückg. § 287, Grenzverrückg. § 288.

Haft bis 6 Monat oder Geldstrafe bis 1000 Mk.:
Verl. zu falsch. Vers. an Eidesstatt § 167.

Geldstrafe bis 5000 Mk.:
Geheimnisverrat § 110 1.
Geldstrafe bis 2000 Mk.:
Aufforderung z. Verbrechen § 132.
Geldstrafe bis 1000 Mk.:
Hinderung d. Eisenb. Betriebes § 184.

B. Die Verwendung der Geldstrafe im Gegenentwurf.

1. Geldstrafe allein:

Geldstrafe bis 500 Mk.:
Übertretung der Anordnungen der Militärverwaltung § 357, Übertretungen der sicherheitspolizeilichen Vorschriften § 358.
Geldstrafe bis 300 Mk.:
Übertretungen der ordnungs- und sittenpolizeilichen Vorschriften § 359, Übertretungen der handelspolizeilichen Vorschriften § 360.
Geldstrafe bis 100 Mk.:
Jagdpolizeiübertretungen § 361.

2. Verbindung von Freiheitsstrafe (Gefängnis) mit Geldstrafe:

Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis 10000 Mk.: Fahrl. Nichterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse § 119 Abs. 2, Fahrl. Geheimnisverrat § 121, fahrl. gesetzw. Vollstreckung oder Nichtvollstreckung einer Strafe § 163 Abs. 2, Gotteslästerung § 173, Störung des Gottesdienstes § 175, Mißbrauch des geistlichen Amtes § 176, Unterlassene Verbrechensanzeige § 185, Gebührenüberhbg. § 197, Ausgabe v. Inhaberpapieren § 207, fahrl. Brandstiftung und Überschwemmung § 215 Abs. 2, fahrl. Gefährdung

des Eisenbahn- oder Schiffsverkehrs § 220 Abs. II, fahrl. Gefährdung des Straßenverkehrs § 221 Abs. III, Verletzung der Seestraßenordnung § 223, vors. Verbreitung v. Viehseuchen § 225 Abs. I, Verletzung v. Regeln der Baukunde § 226, Verbreitung u. s. w. unzüchtiger Schriften § 251, Körperverletzung § 265, Beleidigung § 282, Unterschlagung § 299 Abs. I, Sachbeschädigung § 305, Rechtsvereitelung § 307, Vollstreckungsvereitelung § 313, böswillige Vermögensbeschädigung § 329, Schiffsgefährdung durch Kontrebande § 340.

Gefängnis bis 1 Jahr oder Geldstrafe bis 5000 Mk.:
Verletzung v. Hoheitszeichen § 144, Verletzung der Wehrpflicht § 154 z. 2, Leichenschändung § 177, Vereinsvergehen § 187, Mißbrauch v. Wertzeichen § 206 Abs. II, Vorbereitungshandlungen zu Fälschungen und Mißbrauch v. Wertzeichen § 206 Abs. III, Gebrauch unwahrer Gesundheitszeugnisse § 212 Abs. II, fahrl. gemeingef. Sachbeschädigung § 216 Abs. III, fahrl. Beseitigung v. Sicherheitsvorschriften § 217 Abs. III, fahrl. Brunnenvergiftung § 218 Abs. II, fahrl. Warenfälschung § 219 Abs. III, fahrl. Verbreitung menschl. Krankheit § 224 Abs. III, Ärgernis durch unzüchtige Handlungen § 250, fahrl. Körperverletzung § 270, Koalitionszwang § 278, eigenmächtige ärztliche Behandlung § 279, Hausfriedensbruch § 281, Verletzung v. Privatgeheimnissen § 291, Verletzung des literarischen und tonkünstlerischen Urheberrechts § 292, Verletzung des künstlerischen und photographischen Urheberrechts § 293, Patentverletzung § 295, Verletzung des Musterschutzes § 296, Eigenmächtige Zueignung § 300, Verfügung über fremde Wertpapiere § 302, Unbefugtes Jagen 309, Einfacher Bankbruch

§ 315, fahrl. Verdunkelung des Vermögensstandes § 316 Abs. III, Gefährdung v. Baugläubigern § 317 Abs. II, Stimmenverkauf durch Gläubiger § 318, Verleitung Minderjähriger zu Schulden § 332, gewerbsmäßige Förderung des Glückspiels § 334, Veranstaltung öffentl. Glücksspiele § 335, Begebung von Inhaberpapieren mit Prämien § 338, Verrat v. Geschäftsgeheimnissen § 342.

Gefängnis von einer Woche bis 6 Monaten oder Geldstrafe bis 1000 Mk.:

Nachrichten über Truppenbewegungen § 123, Mitteilungen aus geheimen Gerichtsverhandlungen § 125, Wappenmißbrauch § 128, Auflauf 138, fahrl. Gefangenenbefreiung § 139 Abs. II, Verletzung amtl. Bekanntmachungen § 148, Verbreitung verbotener Druckschriften § 150, Anmaßung v. Abzeichen § 152 Verletzung der Wehrpflicht § 154 Abs. I, Verletzung v. Hoheitszeichen ausländischer Staaten § 171, Neutralitätsbruch § 172, Aufforderung zur Aufbringung von Geldstrafen § 179, Tierquälerei § 189, Flucht des Führers eines Kraftfahrzeugs § 194, unwahre Entschuldigung v. Zeugen u. Sachverständigen § 195, Abschieben falschen Geldes § 202 Abs. III, Abschieben verringerte Münzen § 203 Abs. III, Nachahmung v. Papier zu Reichskassenscheinen § 208 Abs. II, Fälschung v. Ausweispapieren § 210, Vorzeitige Einsegnung der Ehe § 229, fahrl. Verbreitung von Viehseuchen § 225 Abs. III, Anstößige Berichte aus Gerichtsverhandlungen § 252, Verbreitung eines Bildnisses § 289, Verletzung des Briefgeheimnisses § 290, Plagiat § 294, Entwendung § 301, Verringerung v. Grundstücken, Wegnahme v. Erde § 306, Vergehen in Bezug auf jagdbares Federwild § 310,

Unbefugtes Fischen § 311, Küstenfischerei § 312, Unterlassene Stellung des Konkursantrages § 319, Prellerei § 423, Erschleichung von Leistungen § 325, Nachahmung von Nahrungsmitteln § 326, Verkauf v. Losen auf Teilzahlung § 333, Wettunternehmungen bei Pferderennen § 336, Küstenfrachtfahrt § 339.

3. Die Geldstrafe bei mildernden Umständen.

Liegen mildernde Umstände vor, so kann wenn Haft ohne erhöhtes Mindestmaß, oder wenn Gefängnis angedroht ist, auf das gesetzliche Mindestmaß der Strafart herabgegangen, oder an Stelle der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu 10 000 Mark erkannt werden. § 87, Z. 9.

Bei einem Vergleich mit dem R.Str.GB. wird die allgemeine Erhöhung der Geldstrafbeträge in den Entwürfen und die dadurch mit Notwendigkeit hervorgerufene Erweiterung des Anwendungsgebiets dieser Strafart sofort ins Auge fallen.

Neu ist die Zulassung der Geldstrafe in den Fällen der §§ 107, 121, 126, 132, 136, 140, 141, 142, 145, 156, 157, 158, 166 II, 167, 172, 173, 174, 181 II, 183 III, 189 IV, 190 II, 191 III, 192 III, 204, 207 II, 237, 239, 272, 277, 281, 282, 286 II, 287, 288, 290. Vorentwurfs.[1])

Der Gegenentwurf hat die Fälle wahlweiser Androhung von Geldstrafe neben Freiheitsstrafe erheblich gemindert, so in den Fällen §§ 322 (277 V.E.), 165 (204 V.E.) 276 (239 V.E.), 167 (209 [2] VE.), 286 (262 V.E.), 220 (183 [3] V.E.) 235 (237 V.E.), 133 (121 V.E), 145 (140 V.E.), 193 (172 V.E.), 277 (240 V.E.), 142, 178 (131 V.E.), u. a. mehr. In

1) D. i. 1/3 der 111 im Vorentwurf gegenüber 96 im Gegenentwurf angedrohten Fälle.

fast allen diesen Fällen ist im R.Str.G.B. die Anwendung von Geldstrafe gleichfalls ausgeschlossen. Diese Einschränkung wird jedoch durch die Vorschrift des § 87 Gegenentwurfs ausgeglichen, wo die Annahme mildernder Umstände bei allen Strafarten und in diesem Falle stets das Heruntergehen von Haft und Gefängnis auf Geldstrafe zugelassen ist.[1]) Der Vorentwurf hingegen hat wie bisher — wenn auch bei wesentlicher Erweiterung — nur bei bestimmten Delikten mildernde Umstände zugelassen. Die Folge davon ist sowohl eine unvermeidliche Willkür in der Auswahl der der mildernden Umstände teilhaftig gewordenen Delikte, wie auch eine Ungleichheit der bei gleichen Normalstrafrahmen für die mildernden Umstände aufgestellten Strafrahmen.[2])

Der Gegenentwurf dagegen hat von der richtigen Erwägung ausgehend, daß schlechterdings bei keinem einzigen Tatbestand mildernde Umstände ausgeschlossen werden können, diese überall zugelassen.[3]) Im Gegensatz zu den „besonders leichten Fällen" haben beide Entwürfe keine Definition des Begriffs der „mildernden Umstände" gegeben, sie liegen vor, wenn die für die Milderung der Strafe sprechenden Gründe überwiegen (§§ 82 Vorentwurfs, 87 Gegenentwurfs). Die Begründung des Vorentwurfs[4]) sagt hierzu, daß der Richter die Gesamtheit der überhaupt in das Gewicht fallenden Zumessungsgründe in zwei Gruppen zu sondern habe, je nachdem sie zu Gunsten oder zu Ungunsten des Täters sprechen. Falls das größere Gewicht auf Seiten der Milderungsgründe liege, so sei das Vorhandensein von mildernden Um-

1) Hiermit ist erklärlicherweise eine große Vereinfachung des besonderen Teils verbunden.

2) Vgl. Kahl D.Jur.Ztg. XV S. 922/23.

3) Vgl. Goldschmidt: V. d. 30. J.-Tg. S. 409 f., 498 f., 528, 530, v. Liszt Reform I S. 379, Hälschner S. 650.

4) S. 319.

ständen zu bejahen. Bei den „besonders leichten Fällen“ seien dagegen immer „mildernde Umstände“ und noch „etwas mehr“ vorhanden.[1]) Es ist dem gewiß zuzustimmen, daß „besonders leichte Fälle“ und „mildernde Umstände“ nach beiden Entwürfen nicht dasselbe sind.

Als „mildernde Umstände“ können z. B. schlechte Erziehung oder früherer guter Lebenswandel, Jugendlichkeit, Verführung u. s. w. immer in Betracht kommen. Momente, die das Vorhandensein eines besonders leichten Falles nicht ohne weiteres bedingen.

Die Beurteilung nach dem Vorhandensein mildernder Umstände ist dem Richter überlassen. Die Forderung, mildernde Umstände allgemein bei allen Delikten zuzulassen, entspricht m. E. dem Gerechtigkeitsgefühl und ihre Ausdehnung auf alle Delikte ist mithin geboten. Nur noch in wenigen Fällen läßt der Vorentwurf sie mit Unrecht nicht zu. Es wird bei einer allgemeinen Zulassung derselben eine schlaffe Strafrechtspflege befürchtet[2]), da ja ihre Zulassung gänzlich in das subjektive Ermessen des Richters gestellt ist. Dieser Vorwurf ist gewiß nicht ganz unberechtigt, deshalb gibt der Gegenentwurf dem Richter im § 87 bestimmte Schranken bezgl. des Milderungsrechts bei der Umwandlung, um einer schlaffen Strafrechtspflege vorzubeugen, und um ein zu weitgehendes diskretionäres Milderungsrecht des Richters zu vermeiden. Man kann diesem Gedanken im Allgemeinen nur zustimmen. Gemäß Z. 9 dieses Paragraphen kann, wie schon verschiedentlich erwähnt, an Stelle von Gefängnis und ohne erhöhtes Minimum angedrohter Haft stets auf Geldstrafe erkannt werden. Dieses Milderungsrecht erscheint m. namentlich mit Rücksicht auf die abschreckende Wirkung de

1) Begr. z. Vorentwurf S. 320.
2) S. 319 Anm. 2.

Strafe für sehr bedenklich, ja verfehlt. Dem allgemeinen Volksempfinden und gesunden Rechtsgefühl entspricht es gewiß nicht, daß z. B. Aufruhr, Meuterei, Schändung, Vornahme einer unzüchtigen Handlung vor Kindern unter 14 Jahren oder Kuppelei mit Geldstrafe gesühnt werden können; Delikte, die nach dem Vorentwurf mit Zuchthaus und beim Vorliegen von mildernden Umständen mit Gefängnis bestraft werden. Der Gegenentwurf geht m. E. hier zu weit. Bei den obengenannten Delikten ist nur eine Freiheitsstrafe und zwar eine recht empfindliche am Platze, um auch nur irgend einen Erfolg der Strafe zu erzielen. Bei Ahndung dieser Delikte mit einer Geldstrafe liegt die Gefahr einer Verwirrung des Rechtsbewußtseins im Volke recht nahe. Beispiele ähnlicher Art, wo Anwendung der Geldstrafe verfehlt ist, lassen sich leicht noch mehr anführen.

Sonach halte ich das Milderungsrecht des § 87 Z. 9 für zu weitgehend. Es sind zwar mildernde Umstände überall zuzulassen und zwar in der Weise, daß das richterliche Milderungsrecht, wie es § 87 Gegenentwurf getan hat, an gesetzliche Schranken gebunden ist. Jedoch ist bei den mit Haft und Gefängnis bedrohten Delikten nicht allgemein Geldstrafe zuzulassen, so insbesondere nicht bei Sittlichkeitsdelikten und den schweren Delikten gegen die Staatsgewalt.

Es wären sonach die Fälle, in denen nur auf Freiheitsstrafe erkannt werden kann, auszunehmen und dies bei den einzelnen Delikten zu vermerken. Für besonders milde Fälle dieser Ausnahme genügen die §§ 83 Vorentwurfs, 88 Gegenentwurfs, die Vorschriften über „besonders leichte Fälle", vollkommen.

Die Anwendbarkeit der Geldstrafe ist durch diese letztangeführten Paragraphen gleichfalls ganz bedeutend erweitert. Danach kann der Richter statt einer Strafart auf die andere erkennen und sogar in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen

gänzlich von einer Strafe absehen. Die Aufnahme dieser neuen Paragraphen in Anlehnung an § 50 Schw.Entw. bedeutet einen großen Fortschritt. Sie haben im allgemeinen warmherzige Anerkennung gefunden.[1]) Dagegen hat sich v. Birkmeyer gewandt.[2]) Falls es dem Richter gestattet sei, von Strafe abzusehen, so sei hierin ein Satz der Vergeltungstheorie preisgegeben, daß bei schuldhafter Rechtsverletzung auch gestraft werden müsse, und somit ein nicht rechtzufertigendes Zugeständnis an die moderne Schule gemacht. Wie wir oben[3]) ausgeführt haben, kann der Richter ohne ernstliche Gefährdung der Rechtssicherheit gänzlich von einer Strafe absehen, falls es sich mit den von der Rechtsordnung zu verfolgenden Zielen verträgt.[4]) Ferner wird „die Statuierung eines über alles erlaubte Maß hinausgehenden richterlichen Ermessens" in der Aufnahme dieser Paragraphen von v. Birkmeyer erblickt.[5]) Dem ist zu erwidern, daß dem Richter soviel Maß von Objektivität und Gerechtigkeitsgefühl zugemutet werden kann, ohne daß „der Verbrecher völlig der Subjektivität des einzelnen Richterbeamten" preisgegeben ist. Wir halten die Aufnahme der in diesen Parapraphen zum Ausdruck gebrachten Gedanken für notwendig, mit Recht betont die Begründung zum Vorentwurf[6]), daß trotz aller Sorgfalt bei der Formulierung der einzelnen Tatbestände es sich nicht vermeiden läßt, daß in außergewöhnlich gearteten

1) v. Lilienthal i. Aschaffenb. Monatsschrift VI 112. Wach d. Z.-Ztg. XV 112, v. Liszt, Reform I S. 383.

2) Beitr. z. Krit. des Vorentwurfs I S. 60ff.

3) S. 2.

4) Vgl. auch Allfeld: Bed. Straferlaß S. 195, und von Calker: Ztschr. f. d. ges. Rechts Bd. 30 S. 289, der hierin nicht nur keinen Widerspruch zur Idee der gerechten Vergeltung, sondern im Gegenteil eine tiefere Erfassung dieser Idee erblickt.

5) S. 61 a. a. O.

6) S. 321.

Fällen zwar die Begriffsbestimmung nicht aber der Zweck des Gesetzes zutreffe, sodaß die im Gesetz vorgesehenen Strafandrohungen an sich oder nach Art und Maß als eine Härte empfunden werden. Solche Verurteilungen sind gewiß unbillig und verstimmen die öffentliche Meinung gegen die Rechtspflege, sie lassen sich aber durch keine Mühe bei Fassung der gesetzlichen Begriffsbestimmungen bei der Vielgestaltigkeit des wirklichen Lebens ausschließen. Notwendig muß deshalb dem Richter eine Befugnis gegeben werden, in besonders leichten Fällen nach freiem Ermessen zu mildern. Entgegen den mildernden Umständen haben beide Entwürfe in den §§ 83 II Vorentwurf, bezw. 88 II Gegenentwurf bestimmt, wann ein besonders leichter Fall vorliegt, nämlich dann, wenn die Folgen der Tat unbedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters nur gering und nach den Umständen entschuldbar erscheint, sodaß die Anwendung der ordentlichen Strafe der Gesetze eine unbillige Härte enthalten würde.

Diese Begriffsbestimmung zeigt, daß zum Tatbestand eines besonders leichten Falles mehr gehört als dem der mildernden Umstände. Letztere können z. B. schon vorliegen, wenn der Täter aus Not oder Krankheit gehandelt hat, ein leichter Fall dagegen nur, wenn sowohl die objektive Seite: Unbedeutendheit der rechtswidrigen Folgen der Tat, und die subjektive Seite: Geringfügigkeit und Entschuldbarkeit des verbrecherischen Willes des Täters, gegeben ist.

Deshalb ist auch das Strafmilderungsrecht bei „mildernden Umständen“ neben dem bei einem „besonders leichten Fall“ nicht entbehrlich. Allerdings könnte das Milderungsrecht bei besonders leichten Fällen und bei mildernden Umständen wohl einheitlich erfaßt und normiert werden,[1]) und

1) So Kitzinger, Ztschr. f. d. ges. Strafr. Bd. 31 S. 342 ff.

die mildernden Umstände könnten dann vielleicht ganz wegfallen.[1]) Bei der jetzigen Fassung ist allerdings keine der beiden Vorschriften entbehrlich.[2])

Für zu weitgehend und entbehrlich halte ich die Vorschrift des § 84 Gegenentwurfs:

> „Wo das Gesetz die Wahl zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe gestattet, ist gegen denjenigen, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens noch nicht verurteilt ist, auf Geldstrafe zu erkennen, wenn nicht die Geldstrafe außer allem Verhältnis zu der besonderen Schwere des Falles (§ 89) oder der Ehrlosigkeit der bekundeten Gesinnung stehen würde."

Eine derartige Bestimmung ist bei dem Strafmilderungsrecht der mildernden Umstände und der besonders leichten Fälle überflüssig. Sodann würde m. E. dem richterlichen Ermessen nicht der nötige Spielraum gelassen. Vertraut man der richterlichen Objektivität sonst im weitgehendsten Maße, sodaß es dem Richter sogar gestattet ist, gänzlich von Strafe abzusehen, so muß es seinem Urteil auch anheim gestellt werden, wann Geldstrafe oder Freiheitsstrafe am Platze ist.

Im Vorentwurf findet sich Geldstrafe verschiedentlich an erster Stelle angedroht, im Gegenentwurf dagegen immer an zweiter Stelle. Der Gegenentwurf[3]) begründet dies damit, daß eine Differenzierung der Androhung der Geldstrafe an

---

1) So Aschrott, Ztschr. f. d. ges. Strafr. Bd. 32 S. 146.

2) Vgl. das Beispiel von Aschrott a. a. O. S. 143. Ein besonders leichter Fall kann nie bei Meineid vorliegen, da die rechtswidrigen Folgen nie unbedeutend sind, sondern stets eine schwere Verletzung der Rechtsordnung und des rechtlichen Verkehrs vorliegt. Trotzdem kann der Meineid aus nicht vorwerflichen Motiven geleistet sein. Sonach kann nur durch das Milderungsrecht der mildernden Umstände auf eine billige Strafe erkannt werden.

3) S. 87.

erster oder zweiter Stelle nach Fortfall der Umwandlungsvorschriften des § 28 II R.Str.G.B. schon nach dem Vorentwurf jede Bedeutung verloren habe.

Dieser Vorwurf ist nicht berechtigt und auch nicht geeignet, die verschiedene Stellung der Geldstrafe bei der Strafandrohung fallen zu lassen. Wenn Geldstrafe an erster Stelle angedroht ist, so soll die Verurteilung zu ihr die Regel bilden und nur beim Vorliegen strafschärfender Umstände soll auf Freiheitsstrafe erkannt werden, umgekehrt wird bei primärer Freiheitsstrafandrohung regelmäßig auf diese und bei Vorhandensein strafmildernder Umstände auf die daneben zulässige Geldstrafe erkannt werden. Ob es zweckmäßig ist Geldstrafe an erster oder zweiter Stelle anzudrohen, kann nur zugleich mit einer näheren Betrachtung des betreffenden Delikts selbst gesagt werden. Ist der Fall derartig, daß im Allgemeinen Geldstrafe zur Sühne ausreichend erscheint, so kann diese zuerst angedroht und zu ihr verurteilt werden und nur bei erschwerenden Umständen eine Bestrafung an der Freiheit eintreten. Ist dies nicht der Fall, so kommen wir zum entgegengesetzten Resultat. Der im Vorentwurf getroffenen Fassung hinsichtlich dieses Punktes ist sonach der Vorzug zu geben.

Im ganzen sind beide Entwürfe den berechtigten Forderungen nach Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe nachgekommen.[1])

1) Auf eine bedeutende Einschränkung der Geldstrafe läuft ein Vorschlag von Goldschmidt. Vgl. Darst. Allg. Teil 4 S. 401, 504 hinaus. Danach soll bei dem, der eine früher bereits verwirkte Geldstrafe nicht bezahlt hat, einerlei, ob mit oder ohne Verschulden, nicht wieder auf Geldstrafe erkannt werden. Durch eine derartige Vorschrift würde das richterliche Ermessen zu sehr zu Ungunsten des Angeklagten eingeengt und der Arbeitsunfähige oft unbilligerweise zu Freiheitsstrafe verurteilt. — Selbstverständlich wird der Richter bei der Straf-

Die Geldstrafe generell als Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen einzuführen, erscheint nicht ratsam.

Zwar verkennt Verfasser die großen Mängel einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe durchaus nicht; sie werden aber ganz erheblich dadurch beseitigt, daß diese Strafe, wie vorgeschlagen, in Einzelhaft verbüßt wird. Dadurch entfällt der schlechte Einfluß von seiten der anderen Gefangenen. Der Makel des „Gesessenhabens" haftet freilich dem Gefangenen an und oft wird es ihm schwer werden eine der früheren Beschäftigung entsprechende Stellung wiederzugewinnen. Diese Folgen sind nicht zu vermeiden, sie hat der Verurteilte aber sich selbst zuzuschreiben. Aufgabe der sozialen Fürsorge ist es hier einzugreifen. Ich bin allerdings mit dem Gegenentwurf darin einig, daß eine Gefängnisstrafe unter einer Woche, abgesehen als Ersatzstrafe, wertlos ist. Im übrigen wird oft eine Freiheitsstrafe verhängt werden müssen, weil sie allein als entsprechende Sühne und Reaktion gegen die Verurteilten angesehen werden kann. Eine Geldstrafe würde z. B. bei Sittlichkeitsverbrechen, wie Kuppelei oder Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren 2c. nicht am Platze sein. Sehr leicht aber können andere Umstände vorhanden sein, die für eine milde Bestrafung sprechen, sodaß eine Gefängnisstrafe von 2—3 Wochen angemessen erscheint. In Einzelhaft vollzogen kann auch eine derartig geringe Freiheitsstrafe von tiefergehender, bleibender Wirkung auf den Verurteilten, insbesondere den zum ersten Mal Straffälligen, sein. Diese Beispiele allein zeigen zur Genüge, daß es nicht ratsam ist, wie vielfach vorgeschlagen, Freiheitsstrafe nur in Höhe von mehreren Monaten zu verhängen und für die geringen Delikte nur Geldstrafe zu verwenden. Der Gegenent-

bemessung auf den Umstand Rücksicht nehmen, ob der Verurteilte schuldhafterweise eine früher verhängte Geldstrafe nicht bezahlt hat. Für Übertretungen gibt der § 356 Gegenentwurfs ähnliche Vorschriften.

wurf streicht sodann mit Recht die vom Vorentwurf in den §§ 149 Z. 3 und 261 angedrohte kumulative Verhängung von Geldstrafe. Eine Androhung von Geldstrafe i. F. des § 149 Z. 3 — Verletzung der Wehrpflicht ist m. M. n. nicht am Platze und innerlich unbegründet. Gefängnisstrafe allein genügt vollkommen. Zu § 261 — Verleumdung — sagt die Begründung des Vorentwurfs [1]), daß nicht selten die Voraussetzungen des Schadenersatzes (§ 57 Vorentwurfs) fehlen würden oder der Schaden oder ursachlicher Zusammenhang nicht zu beweisen sei, oder endlich das Verlangen auf Zuerkennung des Schadensersatzes seitens des Beleidigten nicht immer erhoben werde, und deshalb die Zulassung kumulativer Geldstrafe nicht überflüssig sei. Dazu ist zu bemerken, daß Schadenersatz und Geldstrafe gänzlich verschiedener Natur sind, unter anderen Voraussetzungen entstehen und verschiedene Zwecke verfolgen. Bei der Geldstrafe handelt es sich um die Strafgewalt des Staates, um die Zufügung eines Leidens, beim Schadenersatz dagegen um materielle Ausgleichung eines zugefügten Unrechts. Dem Geschädigten soll der ihm zugefügte Schaden ersetzt werden. Deshalb ist es Unrecht, wenn der Gesetzgeber in der Erwägung, daß Schadensersatz nicht werde verlangt werden können, Geldstrafe neben einer anderen Strafe für diesen Ausfall androht; es sei denn, daß die Geldstrafe in Form der Buße an den Verurteilten abgeführt würde. Davon spricht aber § 261 Vorentwurf nicht.

Der Vorentwurf droht in den §§ 147, 161 II 2, 302 II 2, 304 II 2 Geldstrafe ausschließlich an, in § 147 als absolut multiplikativ gebildete Geldstrafe d. h. die Strafe als Zahl wird mit dem Grundwert des Objekts, mit dem verbotswidrig manipuliert wurde, multipliziert und zwar steht der Multiplikation fest (absolut), ohne richterliche Strafzumessung

1) S. 714/15.

zugänglich zu sein. Der Gegenentwurf hat diese Fälle ausschließlicher Androhung von Geldstrafe bei Vergehen als dem Begriff des Vergehens zuwider, beseitigt. Auch unserm Empfinden entspricht es bei den §§ 147 und 161 — Unerlaubte Ausgabe von Inhaberpapieren (147), in Verkehrbringen verringenten Geldes (161) — neben der Geldstrafe Gefängnisstrafe zuzulassen. Die Fälle der §§ 302 II 2, 304 II, 2 V.E. sind, wie der Gegenentwurf es getan hat[1]), nicht vom Tatbestand des Kreditwuchers nach § 302 II S. 1 oder der Verleitung Minderjähriger zu Schulden nach § 304 II S. 1 zu trennen, da sowohl die Schuld wie die Folgen des Delikts dieselben ja sehr leicht größere sein können bei dem, der erst nach dem Erwerb der Geldforderung Kenntnis von der unredlichen Entstehung derselben erhält und sie zum Schaden des Dritten gebraucht, wie bei dem, der in Kenntnis dieser Umstände die Forderung verwendet. Als rechtlich, anständigdenkender Mann darf sich Niemand an derartigen Geschäften beteiligen, tut er es dennoch, so trifft ihn gleiche Schuld wie denjenigen, der das Entstehen des ganzen Geschäfts in die Wege geleitet hat. Auf jeden Fall gebührt ihm im Allgemeinen keine mildere Behandlung, im Einzelfalle können selbstverständlich viele zu seinen Gunsten sprechende Umstände vorhanden sein.

Zum Schluß dieses Abschnittes sei auf die schon öfter und wohlberechtigte Klage hingewiesen, daß im R.Str.G.B. die materiellen Güter im Verhältnis zu den immateriellen strafrechtlich übermäßig geschützt werden.[2]) Für uns ist die Frage insofern von Interesse, als auch noch nach den Entwürfen bei Verletzung der ersteren regelmäßig Geldstrafe ausgeschlossen, bei Verletzung letzterer dagegen nach dem Vor-

1) Vgl. §§ 330, 332 G.E.

2) Vgl. Genat S. 34.

entwurf Geldstrafe an erster Stelle, nach dem Gegenentwurf an zweiter Stelle neben Gefängnis angedroht ist. Vgl. §§ 269, Vorentwurf, 297 Gegenentwurf. Diebstahl und 259 Vorentwurfs, 282, Gegenentwurfs, Beleidigung. Ähnlich ist es bei den Bestimmungen über Körperverletzung §§ 227 Vorentwurf, 265 Gegenentwurf. Auch hier ist Geldstrafe zugelassen. Aus dieser Gegenüberstellung der Bestrafung von Diebstahl mit Beleidigung und Körperverletzung soll nicht etwa gefolgert werden, daß Geldstrafe keine geeignete Sühne für diese beiden letztgenannten Delikte sei. Ganz und gar nicht. Diese Vergehen sind oft derartig geringfügig, daß sie vollauf mit Geld gesühnt werden können. Aber wir fordern ihre Ausdehnung auch auf das Vergehen des Diebstahls. Die körperliche Unversehrtheit ist doch sicherlich ebenso hoch einzuschätzen wie das Vermögen, und Angriffe auf jene müssen mit der gleichen Strafe wie solche auf das Vermögen geahndet werden. Für die krassesten Fälle, wo bisher unbilligerweise immer auf Gefängnis zu erkennen war, so z. B. wenn einige wenige Kohlen oder alte Kleidungsstücke, Sachen, die für den Eigentümer oft nur geringen Wert hatten, von Leuten, die sich in bitterer Not befinden, entwendet werden, ist durch die §§ 272 Vorentwurf, 301 Gegenentwurf Abhilfe getroffen. Trotzdem fordern wir grundsätzliche Gleichstellung dieser Delikte. Der Gegenentwurf ist z. T. hierin in richtiger Weise vorgegangen. So wird der Beleidiger § 282 Gegenentwurf, mit unbeschränkter Gefängnisstrafe und daneben mit Geldstrafe bedroht. Im Vorentwurf § 259 ist zuerst Geldstrafe bis 3000 Mark oder Haft oder Gefängnisstrafe nur bis zu zwei Jahren und erst bei Verleumdung Gefängnisstrafe unbeschränkt angeordnet. — Das Gleiche findet sich bei den Vorschriften über Körperverletzung. §§ 227 Vorentwurfs, 265 Gegenentwurfs. Interessant ist es hier festzustellen, daß die schwere Körperverletzung eine Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, der

schwere Diebstahl dagegen eine solche bis zu 10 Jahren zur Folge hat.

M. E. werden bei der Strafverfolgung auch jetzt noch die unersetzlichen Güter des Lebens, der Gesundheit und Ehre gegenüber den Angriffen auf äußeres Besitztum benachteiligt. Wenn bei Beleidigung und Körperverletzung Geldstrafe alternativ mit Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist es nicht mehr als recht und billig, auch bei Diebstahl Geldstrafe zu verwenden, um wenigstens die äußere Gleichstellung dieser Delikte anzuerkennen. Erst bei genügenden Schutz der Ehre und des körperlichen Wohlbefindens kann man in den Genuß materiellen Güter gelangen.

4. Die Bemessung der Geldstrafe im Einzelfall.

Die §§ 30—36 Vorentwurfs enthalten die allgemeinen Vorschriften über die Geldstrafe, ihnen entsprechen die §§ 61 bis 66, 85, 349 Gegenentwurfs.

§ 30 Vorentwurfs.

„Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen fünf, bei Übertretungen eine Mark. Die Geldstrafe soll unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Verurteilten bemessen werden."

§ 61 Gegenentwurfs.

„Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist drei Mark. Die Geldstrafe ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten zu bemessen. Tritt in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten nach dem Urteil eine wesentliche Verschlechterung ein, so hat das Gericht die Geldstrafe entsprechend zu ermäßigen."

§ 349 Abs. I.

„Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist (bei Übertretungen) eine Mark."

Der Mindestbetrag der Geldstrafe beträgt für Übertretungen nach beiden Entwürfen eine Mark, für Vergehen und Verbrechen nach dem Vorentwurf fünf nach dem Gegenentwurf drei Mark. Der Mindestbetrag von einer Mark wird bei Übertretungen beibehalten, da hier in der überwiegenden Anzahl der Fälle der Gesichtspunkt der Strafe hinter dem der Mahnung zum gesetzlichen Verhalten zurücktrete, während es sich bei Verbrechen um die Auferlegung eines fühlbaren Übels handle.[1]) Für Übertretungen genügt als niedrigste Strafe der Betrag von einer Mark, darunter zu gehen, erscheint nicht angebracht, schon deswegen nicht, weil 1 Mark die kleinste Rechnungseinheit ist, und die Abtragung einer derartig geringen Summe durch die erleichternden Tilgungsvorschriften für Jedermann wohl erreichbar ist. Die Erhöhung des Minimalbetrages im Übrigen begründet der Vorentwurf[2]) mit dem allgemeinen Sinken des Geldswerts seit dem Erlaß des R.Str.G.B. Eine derartige Erscheinung ist unstreitig eingetreten. Jedoch ist es nicht sicher, ob ein Unvermögender eine Strafe von 5 Mark leichter als vor 40 Jahren wird aufbringen können.[3]) Dieser Mindestsatz und auch noch der im Gegenentwurf vorgesehene im Betrage von 3 Mark würde oft eine unbillige Härte bedeuten. Ein Mindestsatz von 2 Mark würde m. E. für Verbrechen und Vergehen ausreichend sein; ein allgemeines Mindestmaß bei Verbrechen, Vergehen und Übertretung[4]) ist wegen der inneren Verschiedenheit dieser Deliktsarten nicht angebracht.

1) Begr. z. Vorentwurf S. 110.

2) S. 110 Begr. d. Vorentwurf.

3) Vgl. Aschrott, Ref. I S. 119.

4) Dafür Goldschmidt, vgl. Darst. 4 S. 405 A. 1 und Aschrott a. a. O. S. 119.

Bei der Bemessung der Geldstrafbeträge erfolgte gegenüber dem R.Str.G.B. gleichfalls eine allgemeine Steigerung Die Bestimmung der Höchstbeträge ist naturgemäß mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der Tatbestände den Einzelvorschriften des besonderen Teils überlassen.[1])

Sodann geben die §§ 30, 61 der Entwürfe dem Richter eine allgemeine Bemessungsvorschrift bezüglich der Geldstrafe, daß nämlich bei ihrer Verhängung eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen soll und zwar verwandelt der Gegenentwurf diese Sollvorschrift in eine Mußvorschrift und setzt statt „Vermögensverhältnisse" „wirtschaftliche Verhältnisse".

Die vorhergehende Betrachtung über das Wesen und den Begriff der Geldstrafe hat uns die innere Berechtigung einer derartigen Neueinführung — Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse — erwiesen. Die Strafe soll als Übel empfunden werden, um so zu wirken, muß die Bestrafung bei einem Gute, das nicht alle in gleicher Weise besitzen, eine verschiedene sein, um sich bemerkbar und fühlbar zu machen.

Sonach war auch schon trotz Fehlens einer diesbezüglichen Vorschrift nach bisherigem Recht der Richter zu einer derartig verschiedene Bestrafung verpflichtet.[2]) Bei dem Auseinandergehen der Meinungen hinsichtlich dieses Punktes war jedoch eine gesetzliche Vorschrift notwendig.

Die Verwandlung der Sollvorschrift in eine Mußvorschrift ist m. E. nicht zweckmäßig. Neben der Fühlbarkeit des Übels für den Täter kommen für die Strafzumessung als gleich bedeutende Faktoren die Schwere der Tat und der Schuld, die innere Beteiligung des Täters in Betracht. Wenn z. B. ein Millionär versehentlich irgend eine vorgeschriebene An-

1) Vgl. Begr. z. Vorentwurf S. 111.

2) So Berner S. 230, Olshausen § 27 A. 3, M. Allfeld, S. 301, anders Binding Grdr. S. 288/309 und Gutmann S. 62 f.

meldung unterläßt oder sich eines kleinen oft nicht vermeidlichen Gewerbevergehens schuldig macht, wodurch Niemand Schaden hat und Niemand das geringste Unbehagen verspürt, wäre es sicher unbillig, wenn er mit dem hundersten Betrage wie der Arme im gleichen oder ähnlich liegenden Fall bestraft würde.[1]). Das ist nicht der Zweck der Rechtspflege, der Staat würde in solchen Urteilsfällen in den Verdacht kommen, fiskalischen Zwecken zu dienen. Die Begründung zum Vorentwurf betont[2]), daß die Vermögensverhältnisse neben allen anderen Gründen der Strafbemessung zu berücksichtigen sind und daß eine Rücksichtnahme ausnahmsweise unterbleiben darf, wenn andere Gründe so hervortreten, daß neben diesen die Besitz- und Erwerbsverhältnisse von keinem Gewicht sind. Man kann dem nur zustimmen. Fälle dieser Art können sich ereignen, ohne daß die §§ 83 Vorentwurfs, 88 Gegenentwurfs Anwendung finden. Es muß deswegen dem Richter überlassen werden, ob er bei der Strafbemessung die Vermögensverhältnisse in Betracht zieht oder nicht. Im Allgemeinen hat er dies zu tun; dies ist ihm mit Recht nach den Entwürfen vorgeschrieben, falls er hievon abweicht, hat er in den Urteilsgründen dies besonders zu vermerken und zu rechtfertigen. Glücklicher dagegen halte ich den Ausdruck des Gegenentwurfs „wirtschaftliche Verhältnisse". Die Begründung des Vorentwurfs[3]) betont zwar, daß der Ausdruck Vermögensverhältnisse im weitesten Sinne zu verstehen ist, daß er „Alles, was die wirtschaftliche Gesamtlage des Verurteilten zu beeinflussen geeignet ist, umfaßt, also, abgesehen von dem Stand des Aktiv- und Passivvermögens, sowie der Höhe und der Art des Einkommens, namentlich auch die Familienverhältnisse, Erwerbsfähigkeit, Erwerbsaussichten,

1) Vgl. auch das Beispiel Bgr. z. Vorentwurf S. 114 A. 9.
2) S. 114.
3) S. 115.

Ortsverhältnisse u. s. w." Der Vorwurf will unter der Bezeichnung „Vermögensverhältnisse" mehr verstanden wissen, als üblichweise darunter zu verstehen ist. Der Ausdruck ist zu eng, es wird normalerweise nicht das darunter verstanden werden, was er in sich aufnehmen und ausdrücken will.

Der Richter hat sich nun lediglich nach den Worten des Gesetzes zu richten und nicht seinen Motiven und Begründungen. Wohl soll er nicht einseitig den Buchstaben sondern den Geist des Gesetzes auslegen, doch geht eine derartig weite Auslegung, wie sie die Begründung des Vorentwurfs gibt, über das Maß des gebräuchlichen hinaus. Der Ausdruck des Gegenentwurfs „wirtschaftliche Verhältnisse" verdient den Vorzug, weil er grammatisch klarer und weitgehender für die Auslegung ist.

Der § 61 Gegenentwurf nimmt nach dem Vorbild des schweiz. Vorentwurfs[1]) den Satz auf, daß bei eintretender wesentlicher Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten nach dem Urteil das Gericht eine entsprechende Ermäßigung der Geldstrafe vorzunehmen hat.

Ich halte diese Bestimmung für glücklich und notwendig, sie entspricht dem Wesen und Zweck der Strafe. Es ist sicherlich für unser wirtschaftliches Volksleben besser, wenn jemand, der bei Reichtum zu einer außerordentlich hohen Geldstrafe verurteilt ist, nach unglücklichem und oft unverschuldetem, ungünstigen Geschäftsausgang durch die Geldstrafe nicht völligem Ruin preisgegeben ist. Seiner Geschicklichkeit und Geschäftsverbindung gelingt es oft sich wieder emporzuarbeiten und somit auch anderen wieder Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. Falls ihm das letzte Wenige genommen wird, ist sowohl er wie seine Familie der Not preisgegeben, die von ihm Beschäftigten verlieren ihr gesichertes Einkommen und finden oft

1) S. 88 Begr. z. Gegenentwurf.

erst nach langem Suchen wieder Arbeitsgelegenheit. Welch große Nachteile auf gewerblichem und volkswirtschaftlichem Gebiete hierdurch entstehen, liegt auf der Hand. — Es ist vielfach vorgeschlagen, keine nach den wirtschaftlichen Verhältnissen in Summen ausgedrückten Strafmaxima, wie dies in den Entwürfen geschehen ist, sondern Vermögens-, Erwerbs- oder Einkommensquoten oder -Vielfache als Strafe anzusetzen.[1])

Eine teilweise Vermögensentziehung würde einer Konfiskation des Vermögens gleichkommen und volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen sein. Außerdem würde der Satz „Gleiche Schuld, gleiche Strafe" nicht erreicht, da bei größerem Vermögen eine Entziehung von $^1/_5$ oder $^1/_{10}$ bei weitem nicht in gleicher Weise fühlbar wäre wie eine solche bei weniger großem Vermögen. Sodann wäre derjenige, der ein kleines Kapitalvermögen hat gegenüber dem Deliquenten, der über ein großes Einkommen verfügt und üppig und verschwenderisch lebt, sehr schlecht gestellt. Häufig wird es sich auch nur um geringe Vergehen handeln, wo die Höhe der Strafe, so bei sehr reichen Leuten, außer allem Verhältnis zur Straftat stehen würde.

Die angeführten Bedenken treffen auch zu, wenn man die Geldstrafe nach der Höhe des Einkommens, als Quote desselben festsetzen will. Entsprechend der Steigerung des Einkommens müßte wie auch bei der Bestrafung nach Vermögensteilen eine Progression der Geldstrafe eintreten. Der Richter müßte den Angeklagten zu einer Geldstrafe einer bestimmten Stufe verurteilen, da er unmöglich wissen kann, welcher Einkommensklasse er angehört. Ein Nachverfahren zur Ermittelung des wirklichen Betrages der Strafe wäre notwendig. Die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse müßte

1) Vgl. Goldschmidt, vgl. Darst. S. 401ff. und Begr. z. Vorentwurf S. 111ff.

der Angeklagte dann offen legen, die Benutzung der staatlichen Einkommenlisten versagt, da die Einkommensteuer in Deutschland verschieden geregelt sind und für Ausländer gar kein Anhaltspunkt gegeben ist. Meistens würde wohl noch ein Streit über die Feststellung der Einkommensverhältnisse entstehen. Oder man stelle sich folgendes Beispiel vor.[1]) Der eine der Täter lebt allein, als Rentner und in einem billigen Orte, der andere ist kinderreicher Familienvater in einer Großstadt, ohne Kapitalvermögen und auf den Tageserwerb angewiesen. Eine Verurteilung beider zu gleicher Strafe wäre unbillig. — Weiter wäre die Fundiertheit oder Unfundiertheit des Einkommens zu berücksichtigen. Bei derartiger Festsetzung der Geldstrafe würden nur allzuleicht zwei Hauptgründe für die Strafzumessung, nämlich die Schwere der Tat und der Schuld allzusehr in den Hintergrund gedrängt zugunsten des Satzes, der Täter müße nach seiner Leistungsfähigkeit verurteilt werden.[2]) Aus alledem ist der Schluß zu ziehen, daß an der summenmäßig bestimmten Geldstrafdrohungen, die unter Rücksichtnahme der wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall verhängt werden, festzuhalten ist. —

Der § 30 Vorentwurfs betont in seiner Begründung[3]) ausdrücklich, daß die „Vermögensverhältnisse" neben allen anderen Gründen der Strafzumessung (§ 81) zu berücksichtigen sind; sonach hätte nach der Auffassung des Vorentwurfs der diesbezügliche Passus des § 30 eigentlich unter den Abschnitt „Strafbemessung" versetzt werden müssen. Dagegen ist aber einzuwenden, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse kein Straf- d. i. Schuldbemessungsgrund im Sinne des § 81 Vorentwurfs ist.[4]) Die Betonung der Rücksichtnahme der wirtschaftlichen

1) Vgl. Begr. z. Vorentwurf S. 114 Anm. 2.
2) Begr. z. Vorentwurf. S. 113.
3) S. 114.
4) Vgl. Goldschmidt a. a. O. S. 402/3.

Verhältnisse an dieser Stelle geschieht lediglich unter dem Gesichtspunkte der Strafe, um der Geldstrafe eine nachhalterige Wirkung als bisher und einen intensiveren Strafcharakter zu geben.

Eine Konsequenz der in §§ 30 Vorentwurfs, 61 Gegenentwurfs sich findenden Gedanken ist es auch, daß die Geldstrafenminima im besonderen Teil allgemein weggelassen sind, um die richterliche Freiheit bei Bemessung der Strafe nicht nach unten hin einzuschränken.

Die Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse bietet nebenbei auch den Vorteil, daß die verhängten Geldstrafen möglichst bezahlt werden und somit die Verbrecher einen guten Teil der durch die Delikte und ihre Bekämpfung entstandenen Kosten auch wieder selbst bezahlen.

5. Die Tilgungsvorschriften.

§ 31 Vorentwurfs.

„Das Gericht kann im Urteil zur Zahlung der Geldstrafe eine Frist bis zu 3 Monaten bewilligen, auch dem Verurteilten die Abtragung der Geldstrafe durch bestimmte, spätestens innerhalb eines Jahres zu leistende Teilzahlungen gestatten.

Diese Anordnungen können auch durch nachfolgende Entscheidungen des Gerichts getroffen oder zugunsten des Verurteilten geändert werden."

§ 62 Gegenentwurfs.

„Das Gericht kann zur Zahlung der Geldsumme Frist bis zu 3 Monaten bewilligen, auch dem Verurteilten die Abtragung der Geldstrafe durch bestimmte, spätestens innerhalb zweier Jahre zu leistende Teilzahlungen gestatten; die Anordnungen können zugunsten des Verurteilten geändert werden.

Auf Antrag des Verurteilten sind die Teilzahlungen durch regelmäßige Lohnabzüge zu leisten, über die besondere Quittungskraten ausgestellt werden können."

Die obigen Paragraphen bringen gegenüber dem R.Str.G.B. neues Recht. Die beiden Entwürfe wollen die Geldstrafe sowohl zu einem wirksameren — §§ 30 Vorentwurfs, 61 Gegenentwurfs —, wie auch für jedermann insbesondere Ärmere geeigneteren Strafmittel dadurch machen, daß sie sehr weit entgegenkommende Tilgungserleichterungen bringen, damit Ersatzstrafen, als dem Wesen der Geldstrafe fremd, soweit wie irgend möglich vermieden werden. Nicht mit Unrecht wird der Geldstrafe des heutigen R.Str.G.B. im Fall der Umwandlung bei Uneinbringlichkeit derselben zu Freiheitsstrafe der Vorwurf einer Klassenstrafe gemacht[1]), da ja der Arme wegen seiner Armut, nur um gestraft zu werden, an Freiheit und Ehre einbüßt, während der Reiche mit Geld zahlt. „Die Ersatzstrafe und zwar in ihrer bisherigen Form an der Freiheitsstrafe gehört ihrer Bedeutung und ihren geschichtlichen Antecedentien nach zu der Gruppe von Instituten, die den Gegensatz zwischen den Bevölkerungsklassen innerhalb der Rechtspflege zum Ausdruck bringen, dieser also den Charakter einer Klassenjustiz verleihen." [2])

Die vorgeschlagenen Tilgungserleichterungen bestehen in der Gewährung von Fristen zur Zahlung der Strafe und in Gewährung von Teilzahlungen seitens des Gerichts. Derartige Erleichterungen bestehen zwar schon heute nach Landesrecht, eine reichsgesetzliche Regelung ist aber zwecks Einheitlichkeit des Strafvollzuges dringend erforderlich. Bestimmte Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen Fristen und Teilzahlungen zu bewilligen sind, sind nicht gegeben, sie lassen

1) Vgl. Felisch, V. d. 23. D.J.Tg. I S. 451.
2) Merkel, V. d. 23. D.J.Tg. II S. 387.

sich auch nicht aufstellen, insbesondere nicht bezüglich der Länge der Fristen und der Länge und Höhe der Teilzahlungen. Maßgebend bei der Festsetzung von Fristen und dem Gestatten von Teilzahlungen ist für den Richter die Erwägung, daß die Geldstrafe ihre Eigenschaft als Strafe zu wirken nicht verliere, und daß andererseits durch Zahlung derselben die wirtschaftliche Stellung des Täters nicht unbillig beeinträchtigt werde.

Man hat nun in der Tat eingewandt, daß beim Gestatten der Tilgungserleichterungen die Strafe nicht mehr genügend als solche empfunden werde, da das Abtragen der Geldstrafe dem Verurteilten zu leicht gemacht werde. Daß dies nicht geschieht, ist Sache des Richters bei der Feststellung dieser Maßregeln. Mit demselben Recht läßt sich aber auch behaupten, daß die Wirkung der Geldstrafe eine viel tiefergehende als bisher ist, da bei den verschiedenen Teilzahlungen der Täter jedesmal an seine Schuld erinnert wird und er das für ihn Entbehrliche mehrere Male opfern muß, er also längere Zeit unter der Einwirkung der Strafe bleibt und die Geldstrafe so eine wertvolle Eigenschaft der Freiheitsstrafe bewährt.[1]) Schließlich könnte man auch fragen, warum überhaupt Fristen und Teilzahlungen?

Die Strafe soll doch den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend sein und zwar billigerweise derart, daß sie auf einmal bezahlt werden kann, ohne die wirtschaftliche Stellung des Verurteilten dadurch aufs Spiel zu setzen. Gewiß soll die Strafe im Allgemeinen so bemessen sein, doch werden immer Fälle vorkommen, wo der Verurteilte mit oder ohne seine Schuld augenblicklich zur Zahlung außer Stande ist. Durch Krankheit oder Unglücksfall ist er vielfach genötigt eine größere Summe auszugeben, das vorhandene Geld dient

1) Vgl. Kahl, Verh. des 30. D.J.Tg. II S. 393.

zur Deckung der täglichen Ausgaben. Oder man denke an die sogenannten Saisonarbeiter, die meistens im Sommer hohe Löhne haben, dagegen im Winter keine ständige Arbeit erhalten können, wie die Ziegler, Maurer u. s. w., oder auch Personen, die in der Hauptsache vom Zimmervermieten leben. In derartigen Fällen ist bisher der Richter der Versuchung ausgesetzt entweder ganz niedrige Strafen zu verhängen, die kaum noch als Strafe fühlbar waren oder aber, was noch verwerflicher ist, zu einer kurzen Freiheitsstrafe zu verurteilen, deren Schäden Jedermann klar sind. Schließlich wird in vielen Fällen entsprechend der Schwere der Tat nur eine sehr hohe Geldstrafe eine angemessene Sühne sein und daher notwendig verhängt werden müssen. Auch so wird es dem Verurteilten oft nicht möglich sein, die Geldstrafe durch einmalige Zahlung zu tilgen.

Die Einführung dieser neuen Vorschriften rechtfertigt sich also durchaus. Das Gericht kann unter den Vergünstigungen wählen, ja sogar beide zulassen, und zwar wird das Gericht infolge seiner besseren Kenntnis über die Verhältnisse des Verurteilten eher als eine andere Behörde, etwa die Staatsanwaltschaft, zu derartigen Maßnahmen berufen und geeignet sein.

Der Vorentwurf geht im Gegensatz zum Gegenentwurf mit Recht davon aus, daß die Bewilligung der Vergünstigungen im Urteil die Regel sein soll, da meistens hierüber schon bei der Straffestsetzung[1]) entschieden werden kann. Der § 31 gibt allerdings dann im Absatz II eine Ergänzung, daß diese Anordnungen auch durch nachfolgende Entscheidung getroffen werden können. Dies wird der Fall sein, wenn z. Zt. des Urteils nichts Bestimmtes über die Vermögensverhältnisse erbracht werden kann. Nach § 62 Gegenentwurf dagegen

1) Vgl. Begr. z. Vorentwurf S. 117.

können diese Erleichterungen sowohl sofort ein Urteil wie auch später in der Vollstreckungsinstanz gewährt werden.

Die Gründe, die ein Gewähren der Tilgungsvergünstigungen veranlaßten, können nach Gestattung der Erleichterungen in verschärfter Weise auftreten, deshalb gestatten beide Entwürfe eine Änderung der betreffenden Anordnungen zu Gunsten des Verurteilten.

So wird es diesem nicht einerlei sein, ob er bei eingetretener Krankheit oder verschlimmerter Erwerbsunfähigkeit monatlich 10 oder 20 Mark zahlen muß. Eine entsprechende Reduzierung ist also durchaus zweckmäßig. Eine Änderung auch zu Ungunsten des Verurteilten zu treffen, falls die Gründe der früheren Bewilligung wegfallen oder sich vermindern, empfiehlt sich nicht, da der Verurteilte ja keinen materiellen Vorteil aus der ihm gewährten Vergünstigung zieht und er ja immer weiter unter dem Bewußtsein steht, noch zahlen zu müssen. Der Verurteilte wird regelmäßig in solchen Fällen selbst, so bald als möglich, seine Strafe abtragen. Bei allzu schwerer Lage des Verurteilten tritt gemäß § 61 II 2 S.E. für dessen Einführung wir Seite 48 f. das Wort ergriffen haben, eine entsprechende Ermäßigung der Geldstrafe ein.

Das Gericht kann nach beiden Entwürfen zur Zahlung der Geldstrafe eine dreimonatliche Frist geben; diese Frist länger auszudehnen empfiehlt sich deshalb nicht, weil sonst die Strafe leicht die erforderliche Fühlbarkeit verlieren würde; falls innerhalb dieser Zeit eine Zahlung der Strafe nicht erfolgen kann, mögen Teilzahlungen bewilligt werden.

Der Vorschrift des Gegenentwurfs, daß die Teilzahlungen sich bis auf einen Zeitraum von 2 Jahren erstrecken können, kann ich nicht beitreten; ein solcher von einem Jahr, wie ihn der Vorentwurf vorgesehen hat, genügt m. E. vollkommen. Der Gegenentwurf nimmt einem diesbezüglichen Beschluß

des 30. D. Jur.-Tags[1]) folgend eine derartige Erhöhung vor.[2]) Dieser Beschluß ist auf Antrag von Kahl angenommen, er begründet ihn[3]) damit, daß der vortreffliche Erfolg der Maßregel der gewährten Teilzahlung, indem durch sie der Täter öfter an Schuld und Verantwortlichkeit gemahnt bleibe und er somit länger unter Einwirkung der Strafe bleibe, bei einem Zahlungszeitraum von nur einem Jahr illusorisch gemacht werde. M. E. wird der Täter bei den Teilzahlungen, die wie auch jetzt schon regelmäßig monatlich zu erfolgen hätten und sich über ein Jahr erstrecken, also innerhalb dieses Zeitraums zwölf Mal, genügend oft an Tat und Schuld erinnert. Ein häufigeres Erinnern stumpft ihn ab und macht ihn gleichgültig gegen die Strafe. Eine monatliche Zahlung empfiehlt sich, weil naturgemäß eine sich in kurzen Zwischenräumen wiederholte Zahlung peinlicher und unangenehmer ist; eine in großen Zwischenräumen erfolgende Geldleistung hat bei weitem nicht die gleiche Wirkung. Innerhalb eines Jahres kann jede Strafe, die den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters entsprechend bemessen ist und bei eintretender wirtschaftlicher Verschlechterung eine dementsprechende Ermäßigung erfährt, ohne allzu nachteilige Folgen für den Verurteilten getilgt werden.

Der § 31 Vorentwurfs ist durch den § 62 II Gegenentwurfs derart erweitert, daß auf Antrag des Verurteilten die Teilzahlungen durch regelmäßige Lohnabzüge, über die besondere Quittungsmarken ausgestellt werden können, zu leisten sind. Der Gegenentwurf geht hierbei von dem Gedanken aus, daß zur Vermeidung einer Ersatzstrafe Zahlungsfristen und Bewilligung von Teilzahlungen nicht ausreichen. Insbesondere wird dies bei leichtsinnigen Personen der Fall sein,

1) Vgl. Verh. dess. II S. 531.
2) Vgl. Begr. z. Gegenentwurf S. 89.
3) V. d. 30. D.J.Tg. II S. 393.

die nach Empfang des Lohnes denselben zum guten Teil verjubeln und so zu Ratenzahlungen überhaupt nicht mehr im Stande sind oder nur unter großer Notlage ihrer Familien. Für solche Leute wird eine solche Abrede mit ihrem Arbeitsherrn von großem Nutzen sein. Sodann ist es volkswirtschaftlich von großem Interesse, den Täter bei seiner gewohnten Arbeit zu lassen, damit Arbeitsmangel und dadurch hervorgerufener Arbeitsverlust verhindert werde. Es ist ohne Weiteres klar, daß eine dahingehende Verabredung nur im Wege freier Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und -Nehmer getroffen werden kann, um keine Verbitterung und Kluft zwischen beiden deswegen zu schaffen, sie ist deshalb nur auf Antrag des Verurteilten oder mit seiner Zustimmung zulässig. Es empfiehlt sich hier den Zusatz „oder mit seiner Zustimmung" einzurücken, da Arbeiter oft zu stolz sind einen solchen Antrag bei ihrem Arbeitsherrn zu stellen, in Wirklichkeit aber nichts gegen derartige Abzüge haben. Natürlich müßte jeder Druck auf die Arbeiter nach dieser Richtung vermieden werden. Über die geschehenen Lohnabzüge werden als Kontrolle besondere Quittungsmarken eingeführt. Vom juristischen Standpunkt ist es völlig gleichgültig, ob Schutzfürsorgevereine oder die Arbeitgeber den Strafbetrag vorschießen, um ihn sich sodann von dem Arbeitnehmer bei der Lohnauszählung zurückerstatten zu lassen.[1])

Ob dieser Zusatz des § 62 Gegenentwurfs einer besonderen Empfehlung wert ist, kann mit Recht bestritten werden. Der Gegenentwurf sieht ihn als Übergang zu der Tilgungsart des § 32 Vorentwurfs — Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit — an und erwartet von ihm, daß er diese an prak-

1) Vgl. hierüber Felisch, V. d. 23. D.J.Tg. I S. 344 ff., 365, Merkel, ebendaselbst II S. 391, 452 und Goldschmidt, vgl. Darst. S. 408.

tischer Verwertbarkeit übertreffen werde.[1]) Im Allgemeinen wird eine nach den wirtschaftlichen Verhältnissen verhängte Geldstrafe durch Gewährung von Zahlungsfristen und Teilzahlungen bezahlt werden können, insbesondere, wenn infolge eingetretener Unglücksfälle oder ähnlicher Ursachen eine Ermäßigung des Strafbetrages eintritt. M. E. werden nur von leichtsinnigen, stellenlosen oder renitenten Personen die Geldbeträge nicht eingebracht werden können.

Für Leichtsinnige mag die Vorschrift des § 62 II von Nutzen sein und daher der Aufnahme in ein neues Str.G.B. wert.

Es fragt sich weiter, was mit denen zu geschehen hat, bei denen sich trotz dieser erleichternden Tilgungsmaßregeln keine Abzahlung der Geldstrafe erreichen läßt. Es wird sich dabei, wie betont, nur um eine Anzahl leichtsinniger, in der Hauptsache aber stellungsloser (Landstreicher) und widerspenstiger Personen handeln.[2]) Auch deren Anzahl wird sich ganz bedeutend vermindern und eine Abtragung der Geldstrafe ziemlich überall erfolgen, wenn ihnen die Überzeugung beigebracht wird, daß sie durch Säumigkeit oder Böswilligkeit nichts erreichen als formelle Umwandlungen, die in steigende Progression die geforderte wirtschaftliche Leistung unter immer ungünstigeren Bedingungen abfordern und zuletzt abzwingen.[3])

Dies ist in den Entwürfen geschehen. Zu diesen Leuten, die wegen eigenen Verschuldens nicht zahlen, kommen noch eine Anzahl unvermögender Kranker.

Drei Wege bieten sich für alle diese nicht zahlenden Personen.[4])

1) Begr. z. Gegenentwurf S. 89.
2) Vgl. Merkel: V. des 23. D.J.Tg. II S. 393.
3) Vgl. Merkel a. a. O. S. 391.
4) Vgl. Goldschmidt a. a. O. S. 408.

1. Verzicht auf weitere Maßnahmen.
2. Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe.
3. Abverdienen der Geldstrafe durch Arbeit.

Der extremste Weg ist Verzicht auf weitere Maßnahmen. Für besonders leichte Fälle haben die §§ 83, 88 der Entwürfe ausreichende Regelung getroffen. Eine Verallgemeinerung in der Weise, daß bei Vermögenslosigkeit von einer Geldstrafe gänzlich abzusehen sei, würde zu weit gehen und auf eine Bevorzugung und Demoralisation der Armen hinauslaufen. Ein Niederschlagen der Geldstrafe schlechthin in Fällen, wo der Verurteilte nicht zahlt, bedeutet eine Prämie auf Arbeitsscheu, Leichtfertigkeit und Böswilligkeit setzen.[1]) In der Gesetzgebung ist dieser Gedanke denn auch nirgends durchgedrungen, wenngleich er auch von Theoretikern befürwortet ist. So Schweitzer: „Die Geldstrafe kann durch Exekution beigetrieben werden, eine Umwandlung derselben in Gefängnis oder Haft findet nicht statt.“ [2])

Ferner wird Verwandlung der uneinbringlichen Geldstrafe in Freiheitsstrafe befürwortet. Diesen Weg gehen die meisten Rechte und ebenso der Vorentwurf. Doch gibt der Vorentwurf im § 32 den Verurteilten zuvor Gelegenheit statt des Geldes, das sie nicht besitzen, geldwerte Arbeit zu leisten.

§ 32 Vorentwurfs.

„Dem Verurteilten kann die Tilgung der Geldstrafe durch frei Arbeit, soweit sich dazu Gelegenheit bietet gestattet werden.

Das Nähere über die Art der Arbeit und ihre Anrechnung auf die Geldstrafe bestimmen die vom Bundesrat

1) Vgl. Goldschmidt a. a. O. S. 409.

2) Vgl. Fehlisch a. a. O. S. 297 und Schmölder Geldstrafe S. 24.

zu erlassenden Ausführungsvorschriften und die Verwaltungsvorschriften der einzelnen Bundesstaaten."

Der entsprechende

§ 63 Gegentwurfs

lautet: „Das Gericht hat dem Verurteilten die Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit, soweit sich dazu Gelegenheit bietet, zu gestatten."

Abs. II wie Abs. II des § 32 Vorentwurfs.

Es sprechen eine Menge Gründe sowohl gegen Zulassung des Abverdienens durch Arbeit für die nicht dargebrachte Geldleistung wie auch für dieselbe.

A. Gründe gegen das Abverdienen der Geldstrafe.[1])

Es ergeben sich hierbei sowohl Bedenken, die

1. wegen der Natur der Arbeitsleistung,
2. wegen der eintretenden Folgen,
3. wegen der praktischen Durchführung der Arbeitsleistung

entstehen.

1. Bedenken die auf der Natur der Arbeitsleistung beruhen.

Es wird hierbei geltend gemacht, daß nicht der Gesichtspunkt der Strafe sondern der der Leistung eines bestimmten Strafbetrages in den Vordergrund trete. Dieser Einwand ist einer näheren Untersuchung zu unterziehen. Der Schuldige soll bei der Geldstrafe in seiner Eigenschaft als wirtschaftliche Persönlichkeit getroffen werden, und zwar wird, wie oben dargelegt, eine in dieser Richtung auferlegte Strafe sowohl als solche empfunden als auch ist sie eine durchaus gerechte. Es ist deshalb auch nur folgerichtig die Mittel zur Verwirklichung des rechtskräftig erkannten Strafleidens

1) Vgl. hierzu und zum Folgenden Felisch a. a. O. S. 304ff.

dem wirtschaftlichen Gebiet zu entnehmen. Sodann wird eingewandt, daß dem „freiwilligen" Abverdienen der Zwang „ein Charakteristikum der Strafe" fehle. Mit demselben Recht könnte man aber auch behaupten, daß der freiwillig dem Staate angebotene Geldstrafbetrag abzuweisen sei. Sowohl die freiwillige geleistete Arbeits- wie Geldleistung sind ihrem Grunde nach keine durch den freien Willen d. h. ohne jegliche fremde Beeinflussung dargebotene Leistungen, sondern beide durch den Urteilsspruch des Gerichts veranlaßt.

2. Bedenken wegen der eintretenden Folgen.

In der dem Verurteilten gewährten Vergünstigung, Tilgung der Geldstrafe durch Arbeit ist die Frage aufgeworfen, ob diese Einrichtung nicht ein Recht der zu Geldstrafen Verurteilten auf Arbeit begründen würde und ob hiermit nicht, da die Verurteilten gegenüber anderen Arbeitern keine Vorzugsstellung haben können, auch für diese ein Recht auf Arbeit anerkannt werde.[1])

Die Pflicht des Verurteilten zur Geldleistung verwandelt sich in eine solche zur Arbeitsleistung, es ist somit nicht ein Recht auf Arbeit proklamiert, sondern ein Gestatten der Arbeit oder auch eine Pflicht derselben festgelegt. Eine Vergütung der Arbeit wie sonst findet hier nicht statt.

Die rechtliche Stellung, die nach den Entwürfen der Verurteilte in diesem Arbeitsverhältnis dem Staat gegenüber einnimmt, gestattet diesen auftauchenden Fragen kein Abschweifen nach der Richtung der sozialistischen Postulate.

Ein Abverdienen der Geldstrafe durch Arbeit tritt nur ein, falls sich die Gelegenheit dazu bietet, falls also keine Benachteiligung der anderen Arbeiter entstehen kann.

In dem Abverdienen erblickt Friedmann[2]) ein Wieder-

1) Vgl. Merkel: V. d. 23. D. Jur.-Tg. S. 397.

2) „ „ a. o. O. S. 399.

aufleben der Schuldhaft mit einem Anklang an die Schuldknechtschaft und er meint, daß alle Gründe, die für Abschaffung derselben ins Feld geführt worden seien, auch gegen dies Abverdienungssystem sprächen, man befinde sich bei der Befürwortung dieses Systems auf dem Rückwege. Die Bedenken Friedmanns treffen für die Vollziehungsformen einer öffentlichen Schuld nicht zu, da die Schuldhaft nur an Stelle einer privatrechtlichen Obligation trat. Die Gründe, die für Abschaffung derselben sprechen, sind mithin für das Strafrecht nicht vorhanden.

3. Einwände gegen die praktische Durchführbarkeit der Arbeitsleistung.[1])

Das schwerwiegendste und nicht zu beseitigende Bedenken gegen Einführung der Zulassung der Arbeitsleistung ist der Mangel am Vorhandensein geeigneter Arbeitsgelegenheit. Zunächst bedarf es gar keiner Erörterung, daß den übrigen Arbeitern durch diese geplante Neueinführung nicht Arbeitsverdienst und -Gelegenheit entzogen werden darf. In der gegenwärtigen Zeit ist in Städten Arbeitsangebot stärker als Arbeitsnachfrage, und auf dem Lande wird es nur zu häufig absolut unmöglich sein, zu jeder Zeit geeignete Arbeit für die Verurteilten zu finden. Es können bei der Arbeitsleistung in der Hauptsache nur gewöhnliche Handarbeiten in Frage kommen, die von dem körperlich kräftigen Mann ohne besondere Lernzeit zu leisten sind. Derartige Arbeiten gibt es nicht ständig. Die Landesrechte beschränken sich daher gegenwärtig auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiten, Wegebauten und dergl. Durch Verwendung der Verurteilten auf Gütern zur Erntezeit könnte nebenbei auch oft dem großen landwirtschaftlichen Arbeitermangel abgeholfen werden, und ihre Unterbringung dorthin wäre empfehlenswert, da land-

1) Vgl. Begr. z. Vorentwurf S. 37 ff.

wirtschaftliche Arbeiten im Allgemeinen bei Vorhandensein der modernen Maschinen und Gerätschaften keine Vorkenntnisse erfordern und von Jedermann verrichtet werden können. Findet sich nun geeignete Arbeit für die Verurteilten, so bietet wieder die Beförderung zur Arbeitsstelle Schwierigkeit. Oft wird der Weg ein oder mehrere Stunden dauern. Fraglich ist, wie diese Zeit zu berechnen ist oder soll etwa für diejenigen, die einen längeren Weg haben, eine Wohnung an der Arbeitsstelle errichtet werden? Darunter könnte aber wieder die Familie der betreffenden Abverdiener leiden. Viel Mühe wird auch die Anrechnung der Arbeitsleistung auf den Geldbetrag kosten. Renitente Personen werden schwer zu ordentlicher Arbeit angehalten werden können. Von arbeitsgewohnten, körperlich kräftigen Menschen wird die Arbeit besser aber auch leichter als wie von Schwächlingen zu verrichten sein. Diese werden die Arbeitsleistung als schweres körperliches Leiden und Übel empfinden, anders jene. Die Arbeit müßte schließlich auch der Individualität der Arbeitskräfte angemessen sein, um nicht wirtschaftliche Kräfteverschwendung zu sein. Schwierigkeiten ergeben sich ferner bei der Aufsicht, da mangels einer zuverlässigen, sicheren Kontrolle nur zu leicht der Verurteilte dem Gutdünken und oft der Willkür des Aufsichtspersonals preisgegeben ist.

B. Die Gründe, die für das Abverdienen der Geldstrafe sprechen, überwiegen jedoch derart, insbesondere auch vom rein juristischen Standpunkt, daß die Entwürfe die Zulassung des Abverdienens statuiert haben. Bei Delikten geringerer Art hält das Gesetz eine Reaktion gegen den Täter in Bezug auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse für hinreichend. Eine Geldstrafe trifft bei weitem nicht so das Ehrgefühl wie eine Freiheitsstrafe, nur in ganz geringem Maße ist eine Minderung der Ehre mit ihr verbunden, während in der

Hauptsache Güter von Tauschwert, deren der Verurteilte zur Befriedigung seiner Bedürfnisse bedarf, ihm entzogen werden. Besitzt der Verurteilte derartige Güter nicht, so muß eine Umwandlung der Strafe in der Weise geschehen, daß möglichst entsprechende Güter von ihm verlangt und hingegeben werden.

Statt des Geldes, das er nicht besitzt, bietet er deshalb seine geldwerte Arbeit, die wirtschaftliche Werte schafft. Das Geld ist Wertmesser für wirtschaftliche Werte. Es ist somit sowohl bei der Geldleistung wie Arbeitsleistung die Persönlichkeit in ihrer wirtschaftlichen Stellung getroffen und eine Substitution der Arbeitsleistung an Stelle der Geldleistung gerecht. Es würde im höchsten Maße unbillig sein, denjenigen, der arbeiten will, der Freiheit zu berauben, ihn ins Gefängnis oder Arbeitshaus zu tun. Der Verurteilte ist dann nicht bloß in seiner wirtschaftlichen Existenz, sondern zugleich in seiner Freiheit und bürgerlichen Stellung geschädigt.[1])

Nach bisherigem Recht machen die Verurteilten beim Absitzen häufig ein recht gutes Geschäft, oft wird für 5 Mark eine Haftstrafe von einem Tag angesetzt; einen derartigen materiellen Vorteil lassen sich nicht alle entgehen, denn sie werden bei ihrer früheren Beschäftigung kaum die gleiche Summe an Tagelohn verdienen; vgl. § 29 R.Str.G.B., wonach der Richter noch viel weiter zugunsten des Verurteilten gehen kann. Durch die Zulassung des Abverdienens wird der mitunter zu Recht erhobene Vorwurf, der Arme verbüße lediglich wegen seiner Armut die substituierte Freiheitsstrafe, entkräftet. Es werden durch Gestattung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen die Fälle, in denen der Täter nicht zahlt, aller Wahrscheinlichkeit nach ganz erheblich gemindert. Für die noch übrig bleibende Zahl wird sich eine geeignete Tätig-

1) Vgl. Merkel, a. a. O. S. 390.

keit finden lassen, dabei ist allerdings besonders darauf zu achten, daß das wichtigste Prinzip aller Kriminalpolitik, daß die Strafe durch staatliche Organe vollstreckt werden muß, nicht durchbrochen werden darf.[1]).

Arbeitgeber müßte also in jedem Fall der Staat bleiben.

Mit Recht betont die Begründung zum Vorentwurf[2]), es würde volkswirtschaftlich wie kriminalpolitisch nicht zu rechtfertigen sein, wenn in solchen Fällen, wo der Verurteilte die Strafe abarbeiten will oder auch nur kann, wenn sie auch nur ausnahmsweise eintreten, von der Gelegenheit der Tilgung der Geldstrafe durch Arbeitsleistung kein Gebrauch gemacht würde. Es würde sich aber empfehlen, den §§ 32 Vorentwurfs, 63 Gegenentwurfs einen Zusatz zu geben, daß für die Abverdiener im Falle nicht passender Arbeitsgelegenheit bestimmte Fristen für die Arbeitsleistung, etwa bis zu 2 Jahren gewährt werden können.[3]) Die Durchführung der Abarbeitung gestattet auch eine häufigere Verwendung der Geldstrafe, da ihr Eingang gesichert ist und die Staatshaushaltungskosten vermindert werden.[4]) In Erwägung all dieser Umstände gestatten die beiden Entwürfe die Tilgung der Geldstrafe durch Arbeit und zwar durch freie Arbeit, indem sie davon ausgehen, daß die erzwungene Arbeit geringen ökonomischen und moralischen Wert hat und zwangsweise Arbeit ohne Einsperrung schwer durchzuführen ist. Es würde auch nicht gerechtfertigt sein über denjenigen, der arbeiten will, irgend welchen Zwang und damit zugleich das Moment der Unehre zu verhängen.[5]).

Auszuschließen von der Wohltat des Abverdienens wären

---

1) Vgl. Pollitz S. 1418.
2) S. 119.
3) Vgl. Aschrott, Reform I S. 121.
4) Vgl. Felisch, a. a. O. S. 303.
5) Vgl. Merkel, a. a. O. S. 393.

Fluchtverdächtige, da sie nach Verkündung des Urteils die ihnen gelassene Freiheit dazu benutzen würden, sich der Strafe zu entziehen; für sie empfiehlt sich sofort das nächste auf das Abverdienen folgende Übel zu wählen.[1])

Die innere Berechtigung der neuen Vorschrift ist zur Genüge dargetan. Hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit werden sich allerdings mancherlei Schwierigkeiten ergeben.

Über die Art der Arbeit und ihre Berechnung sollen nach den Entwürfen die vom Bundesrat zu erlassenen Vorschriften und die Verwaltungsvorschriften der einzelnen Bundesstaaten das Nähere bestimmen. Mit Recht; man wird erst Erfahrungen sammeln müssen, ehe eine gesetzliche Regelung wünschenswert erscheint.

Der Gegenentwurf schreibt im Gegensatz zum § 32 I Vorentwurf die Gestattung zur Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit für den Richter obligatorisch vor.[2]). Diese Änderung ist wegen der Klausel „soweit sich dazu Gelegenheit bietet" unbedenklich und zu befürworten, da die Tilgung des Geldstrafenbetrages durch Arbeitsleistung durchaus gerecht und billig ist.

6. Die Beitreibung einer nicht getilgten Geldstrafe.

§ 33 Vorentwurfs.

„Insoweit die Geldstrafe nicht gemäß §§ 30—32 getilgt wird, erfolgt ihre Beitreibung.

Der Versuch der Beitreibung kann unterbleiben, wenn die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe als feststehend anzusehen ist."

---

1) Vgl. Felisch, a. a. O. S. 350ff. und S. 333ff. Die Art der aufgeführten Gutachten.

2) Vgl. Kitzinger, Ztschr. f. d. ges. Strafr. Bd. 31 S. 212.

§ 64 Gegenentwurfs.

„Insoweit die Geldstrafe nicht gemäß §§ 61—63 getilgt wird, erfolgt ihre Beitreibung.

Der Versuch der Beitreibung kann unterbleiben, wenn die Beitreibung aussichtslos ist."

Durch obige Paragraphen ist den Vollstreckungsbehörden die Anwendung der Tilgungsvergünstigungen zur Regel gemacht, erst nachdem bei deren vergeblichen Gestattung die Geldstrafe nicht getilgt ist, darf ihre Beitreibung nicht erfolgen. Im Absatz II bestimmen sodann beide Entwürfe als Ausnahme, daß der Versuch der Beitreibung unterbleiben darf, wenn die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe als feststehend anzusehen ist. Die Vorschrift des Absatzes II ist dem bisherigen Recht unbekannt, sie erleichtert den Behörden zwecklosen Aufwand von Kosten und Arbeit und verhindert eine unnötige Beschwerung des Verurteilten. Diese Neueinführung ist eine wesentliche Erleichterung gegenüber dem jetzigen Recht. Wann die Voraussatzungen für Anwendung dieser Bestimmung gegeben sind, entscheidet die Vollstreckungsbehörde, insbesondere sind dabei die Schutzvorschriften der Zivil-Prozeß-Ordnung zu berücksichtigen und ist eine Vollstreckung in die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen und Ansprüche unzulässig.

Die auch für die Beitreibung von Geldstrafen maßgebende Z.Pr.O. (§ 495 Str.P.O.) berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse des Schuldners in hinreichendem Umfange. Besondere weitergehende Vorschriften zugunsten des Verurteilten zu geben, ist unnötig.[1])

1) Der § 28 II Str.G.B. für Norwegen verbietet die Beitreibung dann, wenn anzunehmen ist, „daß dadurch den Vermögens- oder Erwerbsverhältnissen des Verurteilten fühlbarer Abbruch geschehen würde." Goldschmidt vgl. Darst. S. 406 wünscht eine analoge Anwendung des § 488 Str.P.O. Derartig weitgehende Vorschriften sind für unser Deutsches Recht entbehrlich, da die allgemeinen Schutzbestimmungen

Der Fall der Uneinbringlichkeit liegt nicht schon dann vor, wenn kein Geld beim Verurteilten gefunden wird, vielmehr ist die Zwangsvollstreckung in alle Vermögensstücke zu betreiben, auch in Grundstücke, die Leistung des Offenbarungseides kann verlangt werden.[1])

Nach Absatz I ergibt sich, daß dem Verurteilten kein Wahlrecht zwischen Zahlung und Ersatzstrafe zusteht. Der Schuldige würde sonst natürlich das ihm vorteilhafter Dünkende wählen; ein solches Wahlrecht aber widerspräche dem Urteil.[2])

Da die Beitreibung mit Kosten und anderen Unannehmlichkeiten verbunden ist, wird der Verurteilte ihr möglichst zu entgehen suchen. Somit wird sie auch ein besonderer Antrieb zur Zahlung sein.

Der Verurteilte darf noch zahlen, wenn die Umwandlung der Ersatzstrafe geschehen, ja sogar, wenn sie schon begonnen hat (vgl. §§ 34 III Vorentwurfs, 65 III zum Gegenentwurf), andererseits kann aber auch die Vollstreckungsbehörde in diesen Fällen wieder die Beitreibung bewirken, was praktisch der Fall sein kann, wenn der Verurteilte nachträglich zu Geld gekommen ist. Sind etwa Ratenzahlungen bewilligt, so erfolgt die Beitreibung nur hinsichtlich der rückständigen Raten nicht des ganzen noch ausstehenden Restes, da für ihn der Fall der Uneinbringlichkeit nicht ohne weiteres feststeht.

7. Die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen.

§ 34 Vorentwurfs.

„Eine uneinbringliche Geldstrafe ist in Haft und, wenn auf die Geldstrafe neben einer anderen Freiheitsstrafe erkannt

---

ausreichen und bei Verhängung der Geldstrafe genügend Rücksicht auf den Angeklagten genommen wird.

1) Vgl. Meyer-Allfeld, S. 451.

2) Vgl. Begr. z. Vorentwurf S. 120 Anm. 2.

ist, in diese Freiheitsstrafe derart umzuwandeln, daß bei Verbrechen und Vergehen der Betrag von 5—30 Mark, bei Übertretungen der Betrag von einer bis zu 30 Mark einem Tage Freiheitsstrafe gleichgeachtet wird.

Die Ersatzstrafe beträgt mindestens einen Tag und höchstens ein Jahr, bei Übertretungen höchstens drei Monate, niemals jedoch mehr als eine neben der Geldstrafe angedrohte Freiheitsstrafe.

Der Verurteilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages soweit dieser durch die Ersatzstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen."

§ 65 Gegenentwurfs.

„Ist die Beitreibung fruchtlos oder aussichtslos, so hat der Verurteilte die Geldstrafe durch Arbeit in einer dazu geeigneten Anstalt zu tilgen. Die Vorschriften in § 46 Abs. I Satz 1 für Gefängnisgefangenen, im Übrigen die Vorschriften über Behandlung von Haftgefangenen, sowie die in § 63 Abs. II finden Anwendung; eine Arbeitsbelohnung wird nicht gutgeschrieben. Die Anhaltung in der Anstalt dauert höchstens ein Jahr, niemals jedoch länger als eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe.

Ist der Verurteilte arbeitsunfähig, so wird für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit die Strafvollstreckung nach Abs. I ausgesetzt. Ist auf eine Geldstrafe neben Gefängnis oder Zuchthaus erkannt, so ist eine nicht beizutreibende Geldstrafe in diejenige Freiheitsstrafe, neben der sie erkannt ist, und zwar derart umzuwandeln, daß der Betrag von drei bis zu 30 Mark einem Tage Freiheitsstrafe gleichgeachtet wird. Die Ersatzstrafe beträgt mindestens einen Tag; auf ihren Höchstbetrag findet die Vorschrift in Abs. I Satz 3 Anwendung. Der Verurteilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, so-

weit dieser durch die Ersatzstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen."

Zur Ergänzung des § 65 Abs. I seien die dort angezogenen Vorschriften des § 46 sowie die über Behandlung von Haftgefangenen mit aufgeführt.

§ 46 Abs. I S. 1.

„Die Gefängnisgefangenen sind unter Berücksichtigung ihres Bildungsgrades und ihrer Berufsverhältnisse zur Arbeit anzuhalten.

Abs. II den Gefangenen ist gestattet, sich mit angemessener Arbeit zu beschäftigen. Soweit dies nicht geschieht, sind sie zu Arbeiten, die ihrem Bildungsgrad und ihren Berufsverhältnissen entsprechen müssen, anzuhalten; doch ist von ihnen eine geringere Arbeitsleistung zu fordern, als von Gefängnisgefangenen. Zu Hausarbeiten sind Haftgefangene nicht verpflichtet, wenn sie solche in der Freiheit nicht zu verrichten gewohnt sind." —

Der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen Arbeit fließt gemäß § 47 Gegenentwurfs in die Staatskasse, wobei den Gefangenen eine Arbeitsbelohnung, wie sonst üblich, nicht gutgeschrieben wird.

§ 349 Abs. II.

„Die Vorschriften in § 65 finden erst Anwendung wenn die Geldstrafe auch von dem gemäß § 348 für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann. Auf den gemäß § 348 für haftbar Erklärten findet § 65 keine Anwendung.

Ist eine unter drei Mark betragende Geldstrafe gemäß § 65 Abs. III in Freiheitsstrafe umzuwandeln, so beträgt die Ersatzstrafe einen Tag.

Die Höchstdauer der Anhaltung in der Anstalt (§ 65 Abs. I) und der Ersatzstrafe ist sechs Wochen."

§ 348.

Lautet: „Wer schuldhaft Personen, die unter seiner Gewalt oder Aufsicht stehen, von der Begehung von Übertretungen abzuhalten unterläßt, haftet für die nicht beizutreibenden Geldstrafen, die diese Personen durch eine Übertretung verwirken.

Juristische Personen des Bürgerlichen Rechts haften für die nicht beizutreibende Geldstrafe, die ein verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Vorrichtungen begangenen Übertretung verwirkt."

Die Vorschrift dieses letztangeführten Paragraphen ist, um dies vorweg zu nehmen, m. E. ungerecht und unbillig. Eine Bestrafung von Personen, die es unterlassen die ihrer Aufsicht oder Gewalt Unterstellten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten, ist durchaus wünschenswert und gerecht (vgl. §§ 305 Z. 2, 306 Z. 2 Vorentwurfs, 182 Gegenentwurfs). Es widerspricht aber ganz und gar der Strafrechtspflege und der Natur der Strafe, diese Aufsichtspersonen für die nicht beizutreibender Geldstrafe ihrer Schutzbefohlenen haftbar zu machen. Konsequenterweise müßten diese Personen bei eigener Vermögenslosigkeit auch zu zwangsweisem Abverdienen der Geldstrafe gezwungen werden können, eine Folge, die der Gegenentwurf in § 34 II selbst ausschließt.

Nach § 182 Gegenentwurf trifft Gefängnisstrafe den, der Kinder, wenn sie unter seiner Gewalt oder Aufsicht stehen, von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten unterläßt.[1]) Nach § 348 haftet der Verurteilte dann noch für die nicht beizutreibenden Geldstrafen der seiner Aufsicht unterstellten Personen. Es tritt sonach wegen ein und desselben Delikts eine Doppelbestrafung ein. Merkwürdigerweise findet

1) Vgl. § 344 Gegenentwurf.

sich nur bei Übertretungen eine Haft dritter, nicht bei Vergehen.

Der Vorentwurf hat keine dem § 348 Gegenentwurfs entsprechende Bestimmung, läßt aber nach § 302 Z. 2 S. 2 eine Haftbarkeit dritter bei den Nebengesetzen bestehen. Ich halte eine im Allgemeinen Teil auch für die Nebengesetze[1]) bindende Vorschrift folgenden Inhalts für notwendig: „Die Haftung Dritter bei Verhängung der Geldstrafe ist ausgeschlossen." Dem Wesen und Zweck der Geldstrafe entspricht diese Vorschrift vollkommen.

Der Vorentwurf verwandelt eine uneinbringliche Geldstrafe in Freiheitsstrafe-Haft, der Gegenentwurf will eine derartige Umwandlung in Freiheitsstrafe vermeiden und schreibt Tilgung der Geldstrafe durch Arbeit in einer dazu geeigneten Anstalt vor.

Schon von Aschrott[2]) ist darauf hingewiesen, daß die zwangsweise Beschäftigung des Verurteilten in einer Anstalt zwecks Tilgung der Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe mit einem anderen Namen hinausläuft. In der Begründung zum Gegenentwurf[3]) wird dieser Vorwurf denn auch nicht entkräftet, es bleibt schließlich nur ein idealer Gewinn, der mit dem angeblichen Fortfall der Gleichstellung von Geld und Freiheit in der vom Gegenentwurf § 65 vorgeschlagenen Normierung erreicht ist. Gewiß bietet die dort gegebene Regelung, wie die Begründung weiter betont, zwei praktische Vorteile gegenüber dem § 34 Vorentwurfs. Einmal benimmt sie dem Verurteilten die Lust, durch Absitzen der Geldstrafe ein gutes Geschäft zu machen. Sodann vermeidet sie die Anzuträglichkeiten, die sich daraus ergeben, daß der Vorentwurf als Ersatzstrafe die Haftstrafe verwendet. Auf diesen letzten

1) Vgl. S. 100 der Abhandlung Anm.

2) S. 121 Reform I.

3) S. 89.

Punkt wird weiter unten noch ausführlich eingegangen werden. Hier sei nur bemerkt, daß mit dieser versuchten Begründung des Gegenentwurfs nicht der Beweis erbracht ist, daß die Abarbeitung einer Geldstrafe in einer Anstalt keine Ersatzfreiheitsstrafe sei. Sobald jemand zwangsweise in einer Anstalt festgehalten wird, geschieht ein Zwang gegenüber seiner freien Willensbestimmung und damit zugleich gegenüber seiner Freiheit; gleichgültig ist dabei, zu welchem Zweck diese Einsperrung erfolgt, ob er in erster Linie „sitzen" und daneben, nur, um etwas zu tun, arbeiten soll. Immer ist damit eine Entziehung der persönlichen Freiheit verbunden und der Verurteilte wird eine solche Einwirkung auf ihn als Beschränkung seiner Freiheit ansehen.[1])

Beide Entwürfe stimmen somit darin überein, daß an Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe als Ersatzstrafe Freiheitsstrafe tritt. Es ist im Folgenden auf die in den Entwürfen gemachten Vorschläge näher einzugehen.

Schon früher ist betont, daß als einziger Ausweg für diejenigen, die infolge der Tilgungserleichterungsmaßnahmen der beiden Entwürfe die Geldstrafe nicht zahlen, nur drei Wege übrig bleiben. Der eine war Tilgung der Strafe durch freie Arbeit. Die Zahl derer, die auch dann noch nicht gezahlt haben, wird eine verschwindend kleine sein und sich auf Liederliche, Renitente und Landstreicher einerseits und Kranke andererseits beschränken. Es bleiben für sie nunmehr noch zwei Wege übrig. a) Verzicht auf weitere Maßnahmen, was als Regel, wie oben dargestellt, nicht durchzuführen ist. b) Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe, nachdem wir zu der Überzeugung gelangt sind, daß zwangsweise Arbeit in einer Anstalt in Wirklichkeit Freiheitsstrafe ist. Die Gründe

---

1) Vgl. auch des 23. (Verh. II S. 452, 453) u. 30. (Verh. II S. 412ff., 529, 631) D.J.T.

des Vorentwurfs, die zur Umwandlung einer uneinbringlichen Geldstrafe in Freiheitsstrafe, und zwar regelmäßig in Haft geführt haben, sind folgende[1]):

Die Haft ist zwar wie bisher die mildeste Freiheitsstrafe, aber nicht mehr fast ausschließlich für Übertretungen, sondern auch in weitem Umfange für Vergehen angedroht. Die Geldstrafe steht als Strafart der Haft an Schwere am nächsten, deshalb ist die Ersatzstrafe, wenn auf Geldstrafe allein erkannt ist, in der leichtesten Form der Freiheitsstrafe, d. i. Haft, zu bestimmen. Insbesondere ist es gleichgültig, ob es sich um Vergehen oder Übertretung handelt, denn indem das Urteil nur auf Geldstrafe lautet, ist ersichtlich gemacht, daß es sich um einen leichten Fall handelt.

Hiergegen erheben sich folgende Bedenken[2]): Die Haftstrafe des Vorentwurfs umfaßt die polizeiliche Gefängnisstrafe, die Haftstrafe des geltenden Rechts und die sustodia honesta, die Festungsstrafe. Dazu kommt, daß sie als Ersatzstrafe für uneinbringliche Geldstrafen verwandt wird. Sie ist, wie Kahl[3]) treffend betont „Mädchen für alles". Nach § 22 wird die Haftstrafe grundsätzlich in Gemeinschaftshaft vollzogen, ihre beiden Kriterien sind Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung (§ 20 II). Die Zusammenstellung dieser Hauptmerkmale läßt allein schon zur Genüge erkennen, daß eine gerechte Durchführung dieser Freiheitsstrafe in der vorgeschlagenen Form praktisch nicht möglich ist. Duellanten und politische Verbrecher einerseits, die Kandidaten des

1) Vgl. S. 123 Bgr. z. Vorentwurf, dsgl. § 281 III R.Str.G.B., wonach eine uneinbringliche Geldstrafe in der Regel in Gefängnis und nur, wenn sie wegen Übertretung erkannt ist, in Haft umzuwandeln ist.

2) Vgl. Bgr. z. Gegenentwurf S. 53, 54, 61, 62, 67, 70ff., Goldschmidt V. d. 30. J.-Tg. II S. 412/13, 489 ff., Aschrott, Reform I S. 105, 106, Kahl, D. Jur.-Ztg. XV S. 923 ff.

3) S. 924 a. a. O.

Arbeitshauses, Bettler, Landstreicher, Trunkenbolde und Arbeitsscheue geben sich hier ein Stelldichein und verbüßen in der Regel die Haft gemeinschaftlich, da, wie der Vorentwurf annimmt, „deren Zusammensein keine sittlichen Gefahren mit sich bringt." „Gleiche Elemente finden sich auch außerhalb der Anstalt bei der Arbeit und im Verkehr täglich zusammen."[1]) Nach § 23 Vorentwurfs kann allerdings Einzelhaft angeordnet werden, falls nämlich von den Haftgefangenen ein schädlicher Einfluß auf Mitgefangene zu besorgen oder aus anderen Gründen ihre Absonderung angemessen ist. Gewiß wird durch diese Vorschrift manche Härte beseitigt. Als Regel bleibt aber die Gemeinschaft, und eine gerechte Trennung von Angehörigen mit so verschiedener Gesinnungsart ist, selbst wenn der Wille da wäre, nicht überall durchzuführen. Die Behauptung des Vorentwurfs, daß alle diese hier untergebrachten Delinquenten „gleiche Elemente" seien, die sich täglich bei der Arbeit und im Verkehr träfen, ist durch nichts gerechtfertigt. Es bedarf gar keiner Erörterung, daß die rechtliche und sittliche Gesinnung von politischen Verbrechern und Duellanten eine andere ist wie die zu einer Geldstrafe Verurteilten, die diese Strafe aber aus Liederlichkeit oder Böswilligkeit nicht zahlen. Angesichts der denkenswerten Neuerungen der Entwürfe bei Bemessung und Abtragung der Geldstrafe werden die Zahlungssäumigen zu den sozial minderwertigsten Elementen gehören. Die Haftstrafe paßt aber auch deshalb nicht für Leute, die eine Geldstrafe nicht zahlen können, weil es unverständlich ist, was Leute in einer Freiheitsstrafe tun sollen, deren Hauptmerkmale Selbstbeköstigung und Selbstbekleidung sind. Von diesen beiden Verpflichtungen wären natürlicherweise die zu Geldstrafe Verurteilten ausgeschlossen, aber auch daraus ergäben sich dann

1) Vgr. S. 74.

wieder Anzuträglichkeiten, sowohl bei der Behandlung der Gefangenen, wie im Verkehr derselben untereinander. Mit Recht fragt Aschrott[1]), „soll derjenige, der sich mit einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt, in demselben Raume sitzen, wie derjenige, dem das Ausbessern von Stiefeln zugewiesen ist? Soll derjenige, der wegen Armut seine Geldstrafe nicht zahlen kann, es mit ansehen, wie ein anderer, der ebenfalls Haftstrafe verbüßt, es sich bei der auf eigene Kosten beschafften Mahlzeit wohl sein läßt? Bei solcher Regelung würde viel mehr und mit viel mehr Recht über Klassenprivilegien geklagt werden, als es bei der jetzigen Festungshaft, die der Vorentwurf gerade wegen ihres Klassencharakters beseitigen will, je der Fall war.“ Alle diese Ungerechtigkeiten würde man vermeiden wollen und nach Möglichkeit eine Trennung der Häftlinge entsprechend Bildung und Führung sowie auch der Straftat versuchen. Man käme dann zu einer Haft für anständige Menschen einerseits und einer solchen für verbrecherische und verkommene andererseits.[2]) Damit wäre aber auch nicht gedient, denn es würde mit demselben Namen eine Strafe genannt werden, die ganz verschieden angewandt wäre und der Vorwurf der Klassenjustiz würde oft weit berechtigter erhoben werden als gegenwärtig.

Aschrott[3]) schlägt daher Vollstreckung der Haftstrafe ausschließlich in Einzelhaft vor. M. E. würde diese Maßregel, für jeden Fall aufgestellt, wieder zu hart sein, da die dauernde Einzelhaft dem Charakter der Haft als der mildesten Freiheitsstrafe widerspricht.[4])

Aus alledem geht zur Genüge hervor, daß die Haftstrafe

1) Vgl. S. 106 Reform I.
2) Goldschmidt, vgl. Darst. S. 491.
3) S. 106 a. a. O.
4) Goldschmitt, a. a. O. S. 491.

des Vorentwurfs als Ersatzstrafe für uneinbringliche Geldstrafen nicht geeignet ist. — —

Der Gegenentwurf ist dem Vorentwurf in diesem Punkte nicht gefolgt und hat außerdem noch weitergehend in richtiger Erkenntnis des Wesens der Haftstrafe, als Ersatzes der custodia honesta, eine ehrenhafte, anständige Gesinnung des Täters als Voraussetzung für die Verhängung dieser Strafart gemacht.[1]) Ein weiteres Eingehen auf die Haftstrafe gehört nicht zum Thema.

Der Gegenentwurf schreibt entsprechend den übereinstimmenden Beschlüssen des 23. und 30. Juristen-Tags die Abarbeitung der nicht beizutreibenden Geldstrafe in einer dazu geeigneten Anstalt vor und zwar wird in diesen Beschlüssen als dazu geeignete Anstalt das Gefängnis[2]) oder auch das Arbeitshaus[3]) genannt. Der vom Gegenentwurf vorgeschlagene Weg ist wie wir konstatiert haben, praktisch Freiheitsstrafe, mag sich die Begründung zum Gegenentwurf[4]) auch noch so sehr gegen eine Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafe sträuben und sie als Unding und praktisch völlig untauglich bezeichnen.

In der Tat läßt sich keine andere Ersatzstrafe, oder mag man sie Vollstreckungsform der Geldstrafe nennen, als die Freiheitsstrafe denken und praktisch durchführen, falls man nicht etwa auf eine Bestrafung gänzlich verzichten will und den Täter mit den für ihn immerhin unangenehmen Nebenerscheinungen des Strafverfahrens für genügend bestraft hält.

Für die aus Arbeitsscheu und Liederlichkeit nicht zahlenden ist m. E. das Arbeitshaus und das Gefängnis der einzig

1) Vgl. Bgr. z. Gegenentwurf S. 65 ff.
2) V. d. 23. D. Jur.-Tg. S. 453.
3) V. d. 30. D. Jur.-Tg. S. 529.
4) S. 90.

richtige Aufenthalt.[1]) Auf diese Leute treffen die gegen die Umwandlung einer Geldstrafe in Freiheitsstrafe gemachten Bedenken nicht mehr zu. Sie werden nicht wegen ihrer Armut, sondern neben ihrer Straftat wegen ihrer Weigerung, geldwerte Arbeit zu verrichten, gestraft. Und das mit Recht. Gerade vor den Arbeitshäusern empfinden derartige Elemente die größte Scheu nnd die Androhung desselben veranlaßt sie eher als andere Mittel zur Bezahlung oder zum freien Abarbeiten. Die Arbeitshäuser sollen an Arbeit, Ordnung und regelmäßige Lebensführung gewöhnen und gegen Bettelei, Landstreicherei und schuldhaften Müssiggang Dienste tun. Der Verurteilte soll hier von seiner Arbeitsscheu und seinem Hang zur Liederlichkeit geheilt und wieder an ein geregeltes, arbeitssames Leben gewöhnt werden.[2])

Alles dieses läßt das Arbeitshaus für einen geeigneten Ort für die die Geldstrafe nicht Zahlenden erscheinen, wobei aber, wie schon S. 65 betont, darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die Strafe von staatlichen Organen vollstreckt werden muß. Die Arbeitshäuser z. B. in Preußen sind provinzielle Einrichtungen. Eine Andernng in der Verwaltung derselben wäre somit notwendig. Wegen der beschränkten Zahl der Arbeitshäuser[3]), und weil immerhin für den Verurteilten sprechende Umstände diese äußerste und gefürchtetste Maßregel nicht immer empfehlenswert erscheinen lassen wäre dem Richter die Wahl zwischen Gefängnis und Arbeitshaus zu lassen.[4])

1) Vgl. §§ 42 Vorentwurf, 68 Gegenentwurf, wonach bei einer strafb. Handlg. die auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen ist, unt. bes. Umständen auf Unterbringung in ein Arbeitshaus erkannt werden kann.

2) Vgl. Begr. z. Vorentwurf S. 148.

3) Vgl. Felisch a. a. O. S. 361, dessen Bedenken Verfasser nicht erteilt.

4) Vgl. Goldschmidt, Vgl. Darst. S. 412, 413.

Dem Verurteilten geschieht absolut kein Unrecht, wenn er wegen einer geringfügigen Tat, die der Richter mit Geldstrafe als genügend gesühnt ansah, doch schließlich ins Gefängnis getan wird.[1]) Die Maßnahme ist durch seine Widersetzlichkeit voll und ganz begründet und nötig, um überhaupt eine Bestrafung herbeizuführen. Um eine äußere Trennung mit den übrigen Gefangenen durchzuführen, könnte für die die Geldstrafe nicht Zahlenden im Gefängnis oder Arbeitshaus eine besondere Abteilung eingerichtet werden.[2])

Es fragt sich dann weiter, in welcher Weise die verrichtete Arbeit angerechnet werden soll.

Soll versucht werden, daß der Verurteilte den Strafbetrag abarbeitet und zugleich die Kosten seiner Verpflegung und den Unterhalt seiner Familie durch seine Arbeit bezahlt, oder soll auf die Freiheitsentziehung das Hauptgewicht gelegt, und der Verurteilte nur aus sittlichen und gesundheitlichen Gesichtspunkten mit Arbeit beschäftigt werden? Im ersteren Falle würde der Verurteilte oft, um seinen Verpflichtungen vollständig nachzukommen, über Gebühr lange festgehalten werden müssen; ferner ist der Umstand in Betracht zu ziehen, daß von Renitenten äußerst schwer brauchbare Arbeit zu erlangen ist, ohne daß man ihnen in geeigneter Weise entgegentreten kann. Oft wird auch bei Arbeitswilligkeit des Verurteilten nicht immer geeignete Arbeitsgelegenheit da sein, und es daher dem Verurteilten beim besten Willen nicht möglich sein, die Geldstrafe und die Kosten der Unterhaltung in kurzer Zeit abzutragen. Deswegen betonen auch schon beide Entwürfe, daß die Abtragung der Geldstrafe durch freie Arbeit „soweit sich Gelegenheit bietet" gestattet ist. Bei einer derartigen Berechnung würde der Täter leicht bei weitem härter bestraft sein, als ein zu Gefängnisstrafe von geringerer

1) Vgl. § 28 L. R.Str.G.B.

2) v. Goldschmidt a. a. O. 411.

Dauer Verurteilter, der wegen eines schwereren Delikts seine Strafe verbüßt. Gewiß eine ungerechte Härte. Aus diesen Gründen komme ich zur Verneinung dieses ersten Vorschlags und bin der Ansicht, daß zwar in erster Linie Gewicht auf wirkliche Arbeit und Abverdienen zu legen ist, da der Verurteilte zu einer Strafe am Vermögen, also einer Verminderung seiner wirtschaftlichen Güter verurteilt ist und demgemäß der Staat in erster Linie wirtschaftliche Werte zu fordern hat; die Einsperrung in der Anstalt aber an zeitliche Grenzen gebunden ist. Eine bestimmte Grenze ist notwendig, weil Geldstrafe und Freiheitsstrafe immerhin inkommensurable Größen sind und der qualitative Unterschied beider Strafen sich allzu scharf geltend machen würde, wenn ihre Vergleichung über eine gewisse Grenze festgesetzt würde.[1])

Das in der Anstalt verdiente Geld kann zur Abtragung des Strafbetrages und den Kosten der Verpflegung sowie für den Unterhalt der Familie des Täters, falls es erforderlich ist, verwandt werden.

Im Übrigen kann ich mich nur den Vorschlägen in § 65 I Gegenentwurfs anschließen. Praktisch laufen die hier gemachten Ausführungen und der § 65 I auf dasselbe hinaus. Der § 65 erklärt ferner auch die Vorschriften in § 46 I S. 1 für Gefängnisgefangene — Arbeitsbeschäftigung unter Berücksichtigung des Bildungsgrades und Berufsverhältnisses des Verurteilten für anwendbar.

Die Anhaltung in der Anstalt und die Ersatzstrafe nach dem Vorentwurf dauern höchstens ein Jahr, niemals jedoch länger als eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe. Es entspricht der Billigkeit, die Arbeitsdauer nicht länger als die wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe währen zu lassen. Das Nähere über die Art der Arbeit

1) Vgl. Hälschner S. 644.

und ihre Anrechnung auf die Geldstrafe mögen auch hier wie bei Leistung der freien Arbeit die vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsvorschriften und die Verwaltungsvorschriften der einzelnen Bundesstaaten bestimmen. Die Frist für Ersatzstrafen bei Übertretungen beträgt nach dem Vorentwurf drei Monate, nach dem Gegenentwurf sechs Wochen. Die dreimonatliche Frist des Vorentwurfs erscheint mir angebrachter, eine solche von sechs Wochen ist bei weitem zu kurz bemessen. Gegen Renitente ist diese Zeit kaum eine Strafe und Liederliche und Landstreicher können in sechs Wochen unmöglich an Ordnung gewöhnt werden.

Durchaus beizupflichten ist der für Kranke und Arbeitsunfähige gegebenen Vorschrift des Absatzes II § 65 Gegenentwurfs. Ist der Verurteilte arbeitsunfähig, so wird für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit die Strafvollstreckung nach Abs. I ausgesetzt. Es würde eine durch nichts zu rechtfertigende Härte bedeuten, wenn man gegen Kranke in gleicher Weise wie gegen Arbeitsfähige vorgehen wollte, sie also ins Gefängnis oder Arbeitshaus steckte. Es bliebe gegen sie sonach nur die Verhängung von Haft übrig, wie denn auch eine derartige Maßnahme verschiedentlich befürwortet ist.[1]) Dieselben Gründe aber, die zur Ablehnung der Haft als Ersatzstrafe im Allgemeinen führten, sind auch hier ausschlaggebend und sprechen gegen sie; es ist sonach für diese Leute nur Aussetzung der Strafvollstreckung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit angebracht. Durch den schon erwähnten § 365 Gegenentwurfs ist übrigens auch bei Übertretungen Vorsorge getroffen, daß der Arbeitsunfähige mit seiner Immunität gegen Geldstrafen keinen Mißbrauch treibt.

Die beiden Entwürfe haben zu der Frage wer darüber zu bestimmen hat, ob der Verurteilte die Wohltat des freien

1) Vgl. V. d. 23. Jur.-Tg. II S. 453, Goldschmidt, V. d. 30. Jur.-Tg. II S. 413.

Abverdienens verwirkt hat und seine zwangsweise Unterbringung in einer Anstalt nötig erscheint, nicht Stellung genommen.

Eine Vorschrift dieser Art ist auch nicht erforderlich, da wie bisher aus der Prozeßordnung (§§ 491, 447, 449, 453, 463 Str.Pr.O.) das Nötige zu entnehmen ist. Danach hat regelmäßig das Gericht hierüber zu befinden. Anders nach dem Vorentwurf zur Str.Pr.O., wonach den Vollstreckungsbehörden — also der Staatsanwaltschaft — im Regelfall, vgl. §§ 480, 463 daselbst, daneben aber auch dem Gericht, vgl. 431, 442, die Entscheidung hierüber zusteht.

Weitere Zwangsmittel oder Strafen gegen die Säumigen zu verhängen, wie etwa Ausschließung vom Wahlrecht oder dergleichen geht nicht an, da die Geldstrafe die mildeste aller Strafarten ist und dergleichen Strafen nur bei schweren Straftaten einzutreten pflegen. Derartige Maßnahmen würden den Richter, falls er ein Mitglied einer oppositionellen Partei, z. B., einen Sozialdemokraten, statt zu Freiheitsstrafe zu hoher Geldstrafe verurteilen würde, zu leicht in den Verdacht bringen, er diene parteipolitischen Zwecken.[2])

Im Übrigen stimmen die §§ 34 Vorentwurfs und 65 Gegenentwurfs im wesentlichen überein. Falls auf Geldstrafe neben Gefängnis oder Zuchthaus erkannt ist, ist eine nicht beizutreibende Geldstrafe in diejenige Freiheitsstrafe umzuwandeln, neben der sie erkannt ist. Falls der Gegenentwurf ganz konsequent sein wollte, dürfte er eine derartige bedingungslose Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafe nicht vorschlagen.

Schon nach § 28 III R.Str.G.B. tritt bei neben Zucht-

1) Vgl. auch Bgr. z. Vorentwurf S. 124 u. Merkel, V. d. 23. D. Jur.-Tg. II, 401.

2) Vgl. Goldschmidt a. a. O. S. 407 und Begr. z. Vorentwurf S. 122.

haus erkannter Geldstrafe Umwandlung dieser in die erstere im Fall der Nichtbeitreibbarkeit ein.

Bei der Umwandlung ist es nach den Entwürfen gleichgültig, ob die Freiheitsstrafe wegen derselben Tat, wegen der die Geldstrafe verhängt ist, eingetreten ist, oder nicht. Die Begründung zum Vorentwurf [1]) denkt dagegen scheinbar nur an Fälle, wo Geldstrafe neben Freiheitsstrafe wegen derselben strafbaren Handlung erkannt ist, dem Verurteilten würde, so heißt es dort, die Verbüßung einer Ersatzstrafe nach Beendigung der Hauptstrafe, die im Zuchthaus oder Gefängnis vollstreckt ist, kaum verständlich sein, „handelt es sich doch um dieselbe Tat." Nach der bisherigen Rechtsprechung tritt eine Umwandlung der Geldstrafe in die daneben erkannte Freiheitsstrafe auch dann ein, falls nach § 78 R.Str.G.B. wegen mehrerer strafbarer Handlungen auf mehrere Geldstrafen, erkannt ist, desgl. auch, wenn die Tat, die mit einer Freiheitsstrafe bestraft ist, nicht dieselbe ist, wegen der Geldstrafe eingetreten ist.[2]) Eine Abweichung von der bisherigen Praxis will m. E. der Vorentwurf nicht bringen, wenigstens läßt sich eine solche aus dem Wortlaut des § 34 nicht herauslesen und ist im Vorentwurf auch sonst nirgends zum Ausdruck gelangt. Die Ausdrucksweise des Gegenentwurfs ist genauer; um jeden nach dieser Richtung auftauchenden Zweifel auszuschließen, setzt er statt Geldstrafe „eine Geldstrafe." Dem Verurteilten kann es auch gleich sein, ob er in derselben oder einer anderen Anstalt die Strafe verbüßt, zumal da sich Zuchthaus und Gefängnis in ihrer Vollstreckungsart kaum unterscheiden. Durch den Transport von der einen Anstalt in die andere würden sich oft allerlei Unannehmlichkeiten ergeben, die sich besser vermeiden lassen.[3])

1) Vgl. S. 124 insbes. Anm. 1 daselbst.

2) Vgl. Olshausen, Kommentar Anm. 9 z. § 28.

3) Anderer Meinung Ritzinger Ztschr. f. ges. Strafrechtsw. Bd. 31 S. 212/213.

Es würde zu unnötigen Weiterungen und Umständlichkeiten führen, wollte man den neben Freiheits- auch zu Geldstrafe Verurteilten wegen letzterer in eine besondere Anstalt zur Arbeitsteistung (Arbeitshaus, Gefängnis) schaffen, zumal er hier wie dort zur Arbeit angehalten wird.

Dem Richter ist mit Recht ein Maßstab gegeben, den er bei Umwandlung der Geldstrafe anzuwenden hat, nach dem Vorentwurf einheitlich sowohl für den Fall, daß Geldstrafe allein oder neben Freiheitsstrafe verhängt ist, nach dem Gegenentwurf nur für letzteren Fall, da bei alleiniger Verhängung von Geldstrafe Arbeitsleistung in einer Anstalt erfolgt.

Ein allzufreies richterliches Ermessen bei der Umwandlung ist im Interesse einer einigermaßen gleichen Rechtspflege nicht erwünscht, feste gesetzliche Schranken erleichtern dem Richter sein schwieriges Amt. Jedoch darf die richterliche Freiheit nicht zu sehr eingeschränkt werden, wie dies durch Aufstellung eines festen Wertverhältnisses geschehen würde[1]) und bei Umwandlung einer Freiheitsstrafe in eine andere der Fall ist. Dadurch würde die Vorschrift des §§ 30 S. 2 Vorentwurfs, 61 II S. 1 Gegenentwurfs — Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse beim Urteil — in ihren Folgen nicht genügend zur Geltung kommen.[2]) Es würde z. B. ein zu einer Geldstrafe von 100 Mark Verurteilter, der renitent ist, bedeutend schlechter wegkommen, wie ein wegen desselben Delikts zu 50 Mark Verurteilter, der gleichfalls aus Widerspenstigkeit nicht zahlt.

Das richterliche Ermessen ist in der Weise beschränkt, daß es je nach den Umständen, die auch sonst bei der Straf-

1) So Olshausen, V. d. 30. D. Jur.-Tg. II S. 373/4, er kommt dabei zu folgender Gleichung: 1 Tag Haft = 2 Mk., 1 Tag Gefängnis = 3 Mk., 1 Tag Zuchthaus = 4,50 Mk. Vgl. dazu Kahl ebenda S. 394.

2) Vgl. Aschrott, Ztschr. 31 S. 331.

bemessung in Betracht zu ziehen sind, dem Richter gestattet ist, einen geringeren oder größeren Geldbetrag, der zwischen dem gesetzlichen Mindestmaß der Geldstrafe und einem angemessenen Höchstbetrage liegen muß, einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzusetzen. Die beiden Entwürfe folgen dem Reichsstrafgesetzbuch, jedoch unter Erweiterung des Rahmens für die Umrechnung nach oben, indem der Höchstbetrag von 15 Mark auf 30 Mark gestiegen ist. Eine Erhöhung ist, wie schon betont, mit Rücksicht auf das allgemeine Sinken des Geldwertes vorgenommen und setzt den Richter im Stande den Verschiedenheiten des Einzelfalls besser gerecht zu werden.

Nach § 34 Vorentwurf besteht die Möglichkeit, daß der wegen Übertretung Bestrafte bei Festsetzung der Ersatzstrafe leicht schlechter wegkommen kann, als der wegen Vergehens Bestrafte, bei letzterem bei 30 Mark Geldstrafe schlimmsten Falls 6 Tage Ersatzstrafe, bei ersterem schlimmsten Falls 30 Tage.

Um dem vorzubeugen hat der Gegenentwurf ohne Unterscheidung nach Deliktsarten in § 65 den Betrag von 3—30 Mark gleich einem Tage Ersatzstrafe gesetzt und sodann noch für Übertretungen in § 349 III die Vorschrift gegeben, daß falls eine unter drei Mark betragende Geldstrafe gemäß § 65 III in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, die Ersatzstrafe einen Tag betragen soll.

Um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, empfiehlt sich die Aufnahme dieser vom Gegenentwurf getroffenen Änderungen in ein neues Reichsstrafgesetzbuch.[1])

Der Verurteilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die Ersatzstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen. Die Vorschrift ist überflüssig, da § 266 B.G.B. „der Schuldner ist zu Teilzahlungen nicht

1) Vgl. Kitzinger a. a. O. S. 212.

berechtigt" auf eine dem öffentlichen Recht angehörige Geldstrafenforderung keine Anwendung findet und Teilleistungen demnach nicht zurückgewiesen werden können. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Umwandlung der Geldstrafe schon begonnen hat, da der Verurteilte erst in diesem Stadium zu Geld kommen kann, und dann der Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe nicht mehr vorliegt. Der Deutlichkeit halber haben beide Entwürfe die Vorschrift aufgenommen, um Mißverständnisse vorzubeugen.[1])

Auf eine Schwierigkeit, die bei nur teilweiser Leistung der Geldstrafe auftauchen kann, sei noch hingewiesen. Ist z. B. jemand zu einer Geldstrafe von 30 Mark verurteilt, im Nichtbeitreibungsfall für je 3 Mark zu einem Tage Freiheitsstrafe, und zahlt er nur 10 Mark ab, so entsteht die Frage, ob er sechs oder sieben Tage verbüßen soll.

Sontag[2]) hält für solche Fälle eine gesetzliche Regelung für notwendig und zwar will er eine Abrundung der zu verbüßenden Tage Freiheitsstrafe auf die nächsthöhere Zahl stattfinden lassen, wenn bei einem Geldstrafenrest die substituierte Freiheitsstrafe nicht restlos in Tage aufgeht. Um allen Schwierigkeiten vorzubeugen, mag eine dahingehende Vorschrift nicht überflüssig sein.

8. Tod des Verurteilten.

§ 35 Vorentwurfs und § 66 Gegenentwurfs.

„In den Nachlaß eines Verurteilten darf eine Geldstrafe nicht vollstreckt werden."

Die Vollstreckung einer Geldstrafe in den Nachlaß ist nach § 30 R.Str.G.B. gestattet. Diese Bestimmung ist dem Wesen der Strafe durchaus zuwider und ihre Aufhebung da-

1) Vgl. Begr. z. Vorentwurf S. 124.

2) Vgl. Sontag, Vorentw. z. neuen Str.G.B. S. 123, 124.

her dringend erforderlich.[1]) Für die Beibehaltung des § 30 R.Str.G.B. hat sich in neuester Zeit noch Hoegel[2]) ausgesprochen. Er führt aus, daß die rechtskräftige erkannte Geldstrafe einer zur Zeit der Rechtskraft bereits eingetretener Verringerung des Vermögens des Verurteilten gleichkomme. Ein Erlaß der Geldstrafe infolge des Todes des mit der Zahlung säumigen Verurteilten stelle somit eine Bereicherung der Erben dar.

Hoegel übersieht bei seinen Ausführungen den der Strafe innewohnenden Zweck, der darin besteht, dem Verurteilten und lediglich allein diesem wegen des von ihm begangenen Unrechts mit einem entsprechenden Übel zu vergelten. Nur von dem Täter soll das Übel empfunden werden und eine vererbliche Strafe ist deshalb sowohl ungerecht wie auch undenkbar und würde eine große Unbilligkeit gegen die Erben enthalten.

Wenn der Tod nach Rechtskraft des Urteils eingetreten ist, so fehlt es an einem Objekt des Vollzuges. Der Nachlaß kann deshalb nicht als Vollzugsobjekt aufgefaßt werden, da der Vollzug einer jeden Strafe einen lebenden Menschen voraussetzt. Ob insbesondere durch das rechtskräftige Urteil eine Vermögensverringerung des Schuldigen und bei Nichtzahlung vor seinem Tode also eine Bereicherung der Erben eintritt, ist vollständig gleichgültig. Wollte man aus diesem Grunde den Geldbetrag einziehen, so käme lediglich der Gesichtspunkt der Bereicherung des Fiskus und nicht der der Strafe in Betracht.

Ein weiteres Eingehen auf diese Fragen würde nur zu

---

1) So auch Finger S. 570, Meyer-Allfeld S. 302.

2) Vgl. Seuf. Bl. f. Rechtsanw. Nr. 6 S. 114 und § 28 II O. Vorentwurf. „Wenn der Verurteilte nach Rechtskraft des Urteils gestorben ist, so wird eine Geldstrafe, die bei ihm hätte eingetrieben werden dürfen, in seinen Nachlaß vollstreckt."

Wiederholungen führen. Es kann deshalb auf das S. 7 ff. Erörterte verwiesen werden.

9. Die kumulative Androhung der Geldstrafe neben einer aus Gewinnsucht verübten strafbaren Handlung.

§ 36 Vorentwurfs.

„Neben der wegen eines Verbrechens oder Vergehens verwirkten Freiheitsstrafe kann, wenn die Handlung auf Gewinnsucht beruht, auf Geldstrafe bis zu zehntausend Mark erkannt werden."

§ 85 Gegenentwurfs.

„Neben einer Freiheitsstrafe kann, wenn die Handlung auf Gewinnsucht beruht, auf Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark erkannt werden."

Die beiden Paragraphen stimmen inhaltlich überein und bringen gegenüber dem R.Str.G.B. eine wesentliche Vereinfachung des besonderen Teils. Die Weglassung der Worte „wegen eines Verbrechens oder Vergehens verwirkten" in § 85 Gegenentwurfs erklärt sich daraus, daß nach dem Gegenentwurf Freiheitsstrafe nur bei Verbrechen und Vergehen zulässig ist. Sie konnten daher im Gegenentwurf als überflüssig gestrichen werden. —

Mit Unrecht ist diese Vorschrift nicht auf Übertretungen ausgedehnt, da diese doch wohl ebenso häufig aus Gewinnsucht begangen werden wie die anderen strafbaren Handlungen.[1]) —

Der Gegenentwurf reiht den Paragraphen unter die Vorschriften über Strafbemessung ein, mit Recht, denn es wird nicht über die Geldstrafe als solche gesprochen, sondern lediglich über einen Strafzumessungsgrund derart, daß bei aus Gewinnsucht begangenen Delikten die Strafe sich besonders

1) Vgl. Kitzinger, Ztsch. f. ges. Strafr. Bd. 31 S. 212.

empfindlich gestalten soll.[1]) Aschrott[2]) dagegen verkennt zwar nicht die Deplazierung des § 36 Vorentwurfs, ist aber der Ansicht, daß dieser Paragraph sich eng an die Strafschärfungen der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe des § 18 Vorentwurfs — verminderte Kost und harte Lagerstätte — anschließe und es demnach systematisch richtiger gewesen sei im Gesetze diese beiden Strafschärfungen nebeneinander zu behandeln.

Dem Gegenentwurf war ein Nebeneinanderstellen der beiden Paragraphen nicht möglich, weil er den § 18 Vorentwurfs gestrichen hat. Die Verweisung des § 36 Vorentwurfs unter den Abschnitt „Strafbemessung" erscheint mir aber auch so richtiger, da doch lediglich ein Strafbemessungs- nicht Strafschärfungsgrund vorliegt. Die Gründe, die zur Aufnahme des § 18 Vorentwurfs führten, sind andere wie die bei § 36 Vorentwurfs. Ein Nebeneinanderstellen der beiden Paragraphen ist sonach nicht zu empfehlen.

Im Übrigen bedeutet die neue Bestimmung einen entschiedenen Fortschritt gegenüber dem R.Str.G.B. In Letzterem ist die Verhängung einer Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe im besonderen Teil bei einer Anzahl von Delikten teils fakultativ teils obligatorisch angedroht. Es erscheint an und für sich nicht sachgemäß die kumulative Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafen auf eine bestimmte Zahl von Delikten zu beschränken, da es außer diesen recht viele Fälle geben kann, wo die Bestrafung am Vermögen außer der Freiheitsstrafe durchaus am Platze ist. Dem Richter in solchen Fällen die Möglichkeit einer derartig zweckmäßigen Bestrafung zu entziehen, wäre nicht angebracht.

Sodann ist aber auch die obligatorische Androhung der Geldstrafe neben Freiheitsstrafe (vgl. §§ 264 u. 265 R.Str.G.B) zu verwerfen.

1) Vgl. Wach, Reform I S. 3.

2) Vgl. S. 125 Reform I.

Dadurch wird der Richter gezwungen auch bei ganz vermögenslosen Leuten auf Geldstrafe zu erkennen, wo am Ende doch nur eine Umwandlung in Freiheitsstrafe zu erfolgen hat. Vorteilhafter wäre es doch sicherlich von vornherein eine Erhöhung der Freiheitsstrafe vorzunehmen.

Oft aber ist nach Lage der Sache eine Freiheitsstrafe vollkommen ausreichend und eine Geldstrafe neben ihr überflüssig.[1])

Aus denselben Gründen erscheint es unzweckmäßig, diese Zulassung von Geldstrafe auf diejenigen Verbrechen und Vergehen zu beschränken, die „erfahrungsgemäß meist aus Gewinnsucht begangen werden,“[2]) da aus Gewinnsucht begangene Delikte überall und jeden Tag vorkommen können.

In Erwägung all dieser Umstände haben beide Entwürfe die fakultative Androhung von Geldstrafe neben Freiheitsstrafe im Allgemeinen Teil und zwar derart angeordnet, daß diese Strafhäufung überall da einzutreten hat, wo die strafbare Handlung auf Gewinnsucht beruht. Im Kampf gegen das Verbrechertum wird diese Vorschrift eine nicht zu unterschätzende Waffe bilden und ihre sinngemäße Durchführung wird gar Manchen von der Begehung gewisser Delikte abhalten. Es ist klar, daß der Geizige, der Wucherer lieber eine Zeit lang im Gefängnis zubringt als einige tausend Mark Strafe zahlt.

Die Bestimmung der §§ 36 Vorentwurfs, 85 Gegenentwurfs ist auch dadurch gerechtfertigt, weil den Täter ein unedles Motiv, die Sucht nach Geld, zur Tat veranlaßt hat. Es ist selbstverständlich, daß auch die aus Gewinnsucht geschehenen Unterlassungen, wie z. B. die unterlassene Verbrechensanzeige, des § 139 Str.G.B., § 174 Vorentwurfs, § 185 Gegenentwurfs durch den § 36 Vorentwurfs mit umfaßt werden. Der

1) Vgl. Aschrott S. 124/25.

2) Goldschmidt S. 399.

Wortlaut der beiden Entwürfe „wenn die Handlung auf Gewinnsucht beruht“ schließt ein Unterlassen nicht aus und eine Ausnahme nach dieser Richtung liegt nicht in der Absicht der beiden Entwürfe.

„Auf Gewinnsucht beruhen“ kann die Handlung sowohl beim Fahrlässigkeits- wie Vorsatzdelikt, so z. B. bei fahrlässiger Tötung: Der Kutscher ist zu schnell gefahren, um besonderen Lohn zu verdienen oder der Gewerbetreibende hat, um Kosten zu sparen, die Schutzvorschriften in seinem Betriebe nicht befolgt.[1])

Der Vorentwurf setzt als Höchstgrenze den Betrag von 10000 Mark, der Gegenentwurf einen solchen von 50000 Mark fest. Die Festsetzung eines Höchstbetrages rechtfertigt sich, weil so der Verdacht, die Geldstrafe stelle eine auch nur teilweise Vermögenskonfiskation dar, von vornherein ausgeschlossen wird. Der Höchstbetrag des Vorentwurfs ist entschieden zu gering bemessen. Schon § 302 d. R.Str.G.B. läßt als Maximalbetrag eine Geldstrafe von 15000 Mark zu. Mit Recht hat der Vorentwurf sonst stets das Sinken des Geldwerts betont, hier aber bleibt er hinter den geltenden Vorschriften zurück. Die im Gegenentwurf vorgeschlagene Summe von 50000 Mark erscheint mir zweckmäßiger.[2])

Zu erwähnen ist schließlich noch, daß die Geldstrafe hier als Nebenstrafe auftritt[3]), d. h. als Strafe, die nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe verhängt werden kann.

Von praktischer Bedeutung ist dies bei den §§ 76 IV, 90 S. 3 und 91 IV Vorentwurfs, denen die §§ 28 III, 99 S. 2 und 100, III Gegenentwurfs entsprechen.

Es mag endlich im Anschluß an die vorhergehenden Erörterungen nochmals hervorgehoben werden, daß der Vor-

1) Vgl. Begr. z. Vorentwurf S. 130 Anm. 1.
2) Vgl. Aschrott, Reform I S. 126.
3) Vgl. Begr. z. Vorentwurf S. 128 Anm. 6.

entwurf in den §§ 261 (Verleumdung) und 149 Z. 3 (Verletzung der Wehrpflicht) eine kumalattive Verhängung von Geldstrafe neben Freiheitsstrafe androht. Schon S. 41 ist die Anzweckmäßigkeit einer solchen Strafenhäufung bei diesen Delikten betont. Im Zusammenhang mit den hier gegebenen Ausführungen ist dies besonders verständlich.

Die neben einer Freiheitsstrafe angedrohte Geldstrafe ist nur dann gerecht und billigenswert, wenn der Täter aus Liebe zum Gelde gehandelt hat und eine Bestrafung am Vermögen deswegen besonders empfindlich für ihn ist.

10. Die Bemessung und Umwandlung der Geldstrafe im Fall der Realkonkurrenz.

§ 92 Vorentwurfs.

„Auf Geldstrafen, die wegen mehrerer strafbaren Handlungen verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an ihre Stelle tretenden Freiheitsstrafen zwei Jahre und wenn die Geldstrafen nur wegen Übertretungen erkannt sind, sechs Monate."

§ 102 Gegenentwurfs.

„Auf Geldstrafen, die wegen mehrerer strafbarer Handlungen verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen. Sind mehrere Geldstrafen nicht beizutreiben, so ist die Höchstdauer der Anhaltung in der Anstalt (§ 65 Abs. I) oder der Ersatzstrafen zwei Jahre."

§ 349 Abs. IV Gegenentwurfs.

„Die Höchstdauer der Anhaltung in der Anstalt (§ 65 Abs. I) und der Ersatzstrafe ist im Falle des § 102 Abs. II,

wenn die Geldstrafen nur wegen Übertretungen erkannt sind, drei Monate."

Es ist sonach bei dem bisherigen Rechtszustand des § 78 R.Str.G.B. geblieben. Hat dagegen jemand durch mehrere strafbare Handlungen mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt, so ist gegen ihn auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, die in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht, wobei das Maß der Gesamtstrafe den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen darf (vgl. §§ 91 Vorentwurfs, 100 Gegenentwurfs). Auch für die Geldstrafe ist das Exasperationsprinzip gefordert[1]) und in Norwegen — § 63 des Strafgesetzbuchs für Norwegen — praktisch durchgeführt.

Bei der Bemessung der Geldstrafe nach bisherigem Recht, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht genügend oder überhaupt nicht berücksichtigt werden, bedeutet das Prinzip der Kumulation der Geldstrafe eine große Härte und wirkt bei den Bestraften ganz verschieden, je nach Art und Anlage des Vermögens und den Quellen der Einkünfte. So wird die Gesamtstrafe den Rentner weniger treffen wie denjenigen, bei dem das Vermögen das Betriebskapital eines Unternehmens bildet, oder wo der Lebensunterhalt ausschließlich mit den Einkünften aus Amt und Stellung bestritten wird.[2])

Diese Bedenken treffen für die beiden Entwürfe nicht mehr zu, da eine Bestrafung entsprechend der wirtschaftlichen Gesamtlage erfolgt, die Strafe also für den Rentner, den Gewerbetreibenden, den Kaufmann u. s. w. eine gleich fühlbare sein wird.

Unwiderlegt bleibt dagegen der Einwand, daß auch nach der vorgeschlagenen Bemessung die Geldstrafe bei Häufung an Schwere für den Verurteilten zunimmt. Das liegt aber in der Natur der Strafe. Jedoch ist dem Richter durch die

1) Vgl. Graf zu Dohna Reform I S. 419 Anm. 1.

2) Vgl. Gutmann, S. 65.

neue Bemessungsvorschrift die Möglichkeit gegeben, falls er mehrere Geldstrafen nebeneinander zu verhängen hat, diese nach ihrer Gesamtwirkung auf die wirtschaftliche Lage des Verurteilten zu bestimmen und so den Zweck, den die Gesamtstrafe anstrebt, auf einfacheren Wege erreicht. Falls die Geldstrafen in zeitlich getrennten Abschnitten verhängt werden, so wird der Richter auch auf die einzelnen Bestrafungen Rücksicht zu nehmen haben, damit die Strafe nicht eine zu schwere wirtschaftliche Schädigung hervorruft. Graf zu Dohna[1]) erblickt hierin einen methodischen Fehler, indem die Mehrzahl der dem Angeklagten zur Last fallenden Straftaten als Privilegierungsgrund jeder einzelnen von ihnen zu behandeln sei. Mit Unrecht. Hält der Richter trotz verschiedener Geldstrafen die Verhängung einer weiteren Geldstrafe für angemessen und ausreichend, so hat er diese zu verhängen und zwar mit Rücksicht auf die vorhergehenden Geldstrafen unter angemessener Erhöhung des Geldstrafenbetrages, aber so, daß die Abtragung desselben unter Gewährung der Tilgungserleichterungen erfolgen kann. Die Rücksichtnahme auf realkonkurierende Geldstrafen bei Bemessung einer weiteren Geldstrafe ist sonach nichts als ein besonderer Fall der Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Lager des Verurteilten überhaupt.[2]).

Die bei Bemessung der Geldstrafe in Fällen der Realkonkurrenz auf Grund von Nebengesetzen[3]) sich ergebenden Anzuträglichkeiten, indem die Geldstrafenminima der konkurrierenden Strafgesetze schon allein ein billiges Ergebnis vermitteln können, werden nicht durch das Kumulationsprinzip veranlaßt, sondern haben ihren Grund darin, daß jene Gesetze — in Frage kommen dabei nur die Nebengesetze, da die

1) S. 419 a. a. O.

2) Vgl. Begr. z. Gegenentwurf S. 139.

3) Vgl. Graf zu Dohna a. a. O.

Entwürfe die besonderen Minima gestrichen haben — zum Teil absolut bestimmte Geldstrafen androhen, zum Teil positiv die Annahme eines fortgesetzten Verbrechens ausschließen (vgl. preuß. Lotteriegesetz v. 29. August 1904 § 2, III). Aufgabe des Einführungsgesetzes zum neuen Strafgesetzbuch wird es sein, Vorsorge zu treffen, daß auf diese Weise zu hoch bemessene Geldstrafen nicht entstehen können.[1])

Als Höchstbetrag der an Stelle mehrerer Geldstrafen tretenden Freiheitsstrafe schlägt der Vorentwurf bei Übertretungen sechs Monate vor. Diese Erhöhung verdient gegenüber der im Gegenentwurf getroffenen Regelung, wo die Höchstdauer der Freiheitsstrafe drei Monate beträgt, den Vorzug, da der Richter den Besonderheiten des Einzelfalls besser Rechnung tragen, und wo es angebracht ist, gegen Renitente eine ganz empfindliche Freiheitsstrafe eintreten lassen kann.

Im Übrigen kann nur auf das bei der Umwandlung einer Einzelstrafe in Freiheitsstrafe Gesagte verwiesen werden.

11. Der bedingte Straferlaß.

Den bedingten Straferlaß behandeln im Vorentwurf die §§ 38—41, im Gegenentwurf die §§ 92—94 und 354.

Der Vorentwurf gebraucht den Namen „bedingte Strafaussetzung", während der Gegenentwurf das neu aufgenommene Institut der sogenannten bedingten Verurteilung „bedingte Strafvollstreckung" nennt. Beide Entwürfe haben mit der gleichen Begründung die hier gewählte von Aschrott vorgeschlagene[2]) Bezeichnung abgelehnt, da durch diesen Namen

---

1) Vgl. Begr. z. Gegenentwurf S. 139.

2) Vgl. Reform I, S. 131, und schon von Allfeld „Der bedingte Straferlaß" gebraucht.

der Glaube erweckt würde, daß der Richter ein ihm zustehendes Gnadenrecht ausübe.[1])

Es kann m. E. ernstlich nicht angenommen werden, daß dem Richter ein derartig weitgehendes Recht eingeräumt sei und weder wird der Laie noch derjenige, der sich auch nur ganz oberflächlich mit den allgemeinen Gedanken und Begriffen unserer Strafrechtspflege beschäftigt hat, dem Richter ein solches Begnadigungsrecht zusprechen.

Die Namen „bedingte Strafaussetzung" und „bedingte Strafvollstreckung" treffen nicht das eigentlich Wesentliche, sie gehen nicht weit genug. Die Aussetzung richtiger die Vollstreckung der Strafe ist nur das erste, wichtiger ist, daß die ganze Strafe wegfällt.[2]) Deshalb erscheint die Bezeichnung „bedingter Straferlaß" mir das richtigste zu sein. Der Gegenentwurf hat den bedingten Straferlaß auch auf die Geldstrafe ausgedehnt, während der Vorentwurf ihn nur bei den Ersatzstrafen für uneinbringliche Geldstrafen zuläßt.

Die allgemeinen Bestimmungen des bedingten Straferlasses sind folgende:

Ist jemand, der bisher zu einer Freiheitsstrafe nicht verurteilt ist, zu einer sechs Monate nicht übersteigenden Gefängnis- oder Haftstrafe — nach Gegenentwurf auch Geldstrafe — verurteilt, so kann das Gericht im Urteil anordnen, daß die Vollstreckung der Strafe während einer zu bestimmenden Probefrist ausgesetzt werde, um dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, sich den Erlaß der Strafe zu verdienen. Die Probezeit beträgt für Verbrechen und Vergehen mindestens zwei, höchstens fünf Jahre, bei Übertretungen mindestens

1) Vgl. Begr. z. Vorentwurf S. 137, Begr. z. Gegenentwurf S. 122.

2) Vgl. Aschrott a. a. O. u. §§ 51, 52 Vorentwurf, 111 Gegenentwurf, wonach die Löschung der Strafe im Strafregister bei Erlaß der Strafe nach einem bestimmten Zeitraum erfolgen kann.

ein, höchstens zwei Jahre. Erfolgt während dieser Probezeit Verurteilung wegen einer anderen Straftat, so fällt die Strafaussetzung fort. Vgl. die §§ 38—40 Vorentwurfs, 92—94, 354 Gegenentwurfs.

Als Gründe dieses durchaus billigenswerten Instituts führt man an:[1])

Kurze Freiheitsstrafen sind namentlich für Erstbestrafte und Jugendliche zu verwerfen, sie sind zur Besserung und Abschreckung ungeeignet und geben dem Verurteilten für immer den Makel des „Gesessenhabens."

Diese Folgen werden vermieden, wenn dem durch Richterspruch Verurteilten eine Probezeit gegeben wird, wo er ständig beobachtet wird und sich bei gutem, gesetzlichem Verhalten den Straferlaß verdienen kann.

Dazu kommt, daß der Verurteilte während der Probezeit weder dem Beruf noch seiner Familie entzogen wird. Schließlich werden die für das Fortkommen des Verurteilten ungünstigen Folgen vermieden, die nun einmal demjenigen, der im Gefängnis gewesen ist, anhaften. Infolge der Möglichkeit, einerseits die Probezeit, andererseits die Freiheitsstrafe länger oder kürzer zu bestimmen, ist der bedingte Straferlaß ein Strafmittel von ausgezeichneter Biegsamkeit, das sich den Besonderheiten des Einzelfalls besser als die starre Freiheitsstrafe anpassen kann.

Der Grundgedanke dieses Instituts in Gestalt der bedingten Begnadigung ist fast im ganzen Reiche seit über einem Jahrzehnt verwirklicht und hat sich gut bewährt.

Es ist unverständlich, warum in leichten Fällen, in denen eine Geldstrafe für ausreichend erachtet wird, der Verurteilte härter behandelt wird, als in Fällen, wo Freiheitsstrafe ein-

1) Vgl. Begr. z. Vorentwurf S. 131, und Allfeld, Bedingt. Straferlaß S. 195.

trifft. Das ist ungerecht. Die von Allfeld[1]) gemachten Bedenken gegen Zulassung des bedingten Straferlasses auch bei Geldstrafen treffen nach der von den Entwürfen vorgenommen Regelung betreffs Bemessung und Tilgung der Geldstrafe nicht mehr zu. Es wird dort ausgeführt, daß die Ungleichheit, die dadurch entstehe, daß von zwei wegen derselben strafbaren Handlung verurteilten Personen der Zahlungsfähige zahle, also bestraft sei und dem anderen die eventuelle Freiheitsstrafe erlassen werde, einigermaßen dadurch gemildert sei, daß der Zahlungsfähige sich seiner besseren wirtschaftlichen Lage freuen könne und besonders dadurch, daß der Zahlungsunfähige während der Bewährungsfrist fortwährend in Gefahr schwebe ins Gefängnis wandern zu müssen, während der andere dieser Besorgnis von Anfang an überhoben sei.

Recht seltsam ist die Tatsache, daß bei der Ersatzfreiheitsstrafe des Vorentwurfs der bedingte Straferlaß zugelassen ist. Derjenige, der zahlt, ist bestraft, der aus Bosheit oder Arbeitsscheu mit der Zahlung Säumige geht frei aus.[2]) Die Zulassung des bedingten Straferlaßes auf die Geldstrafe ist somit nur eine Forderung des Gerechtigkeitsgefühls, zweifelhafter dagegen erscheint mir ihre Ausdehnung auf die Ersatzfreiheitsstrafen. Es ist oben ausgeführt, daß nur Liederliche, Renitente und Landstreicher sowie Arbeitsunfähige die Strafe nicht werden bezahlen können. Für die letzteren ist Strafaussetzung das Gebotene, die anderen auch des bedingten Straferlasses teilhaftig werden zu lassen, wird kein rechtlich

1) Vgl. Allfeld a. a. O. S. 206.

2) Vgl. v. Liszt: Vgl. Darstellg. 3 S. 67 ff., Oetker, Straf. u. sichernde Maßn. S. 25, 26. Kitzinger, Ztsch. Bd. 31 S. 213: Die Erstreckung des bedingten Straferlasses nur auf Freiheitsstrafen sei nur historisch zu erklären, um die in Mißkredit gekommenen kurzzeitigen Freiheitsstrafen einzuschränken.

Denkender befürworten. Für besonders geartete Fälle, sowie für Arme, die gegen ihre Schuld die Ersatzstrafe zu verbüßen haben, ein Fall, der allerdings bei sinngemäßer Durchführung der Vorschriften über Geldstrafbemessung und Abtragung so gut wie ausgeschlossen ist, mag auch hier der bedingte Straferlaß am Platze sein und daher für diese Fälle bleiben.

12. Die Verjährung.

Die Vorschriften über die Verjährung stimmen in beiden Entwürfen fast durchweg überein[1]) (vgl. die §§ 94, 97 Vorentwurfs, 104, 107, 355 Gegenentwurfs).

Die mit Geldstrafe bedrohten Vergehen verjähren in drei Jahren, die Übertretungen in sechs Monaten.

Rechtskräftig erkannte Strafen verjähren:

Die Vergehen in zehn Jahren, wenn auf Geldstrafe von mehr als 5000 Mark erkannt ist,

in fünf Jahren, wenn auf Geldstrafe von mehr als 300—5000 Mark nach Vorentwurf,

in fünf Jahren, wenn auf Geldstrafe von mehr als 500—5000 Mark nach Gegenentwurf,

in zwei Jahren, wenn auf eine geringere Strafe erkannt ist.

Als Gründe für die längere Verjährung bei Übertretungen — sechs Monate, statt drei im Str.G.B. — im Vorentwurf, werden folgende angegeben.[2])

Die bisherige Frist hat sich häufig als zu kurz erwiesen, besonders dann, wenn über der Ermittlung der Person des

1) Die Entwürfe sprechen nicht mehr von der Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung, sondern Verjährung der strafbaren Handlungen und rechtskräftig erkannter Strafen. Vgl. Wach, Reform I, S. 3.

2) Vgl. Begr. z. Vorentwurf S. 398, 399.

Täters einige Zeit vergeht oder wenn in dem bereits anhängig gemachten gerichtlichen Verfahren aus irgend welchen Gründen Pausen entstehen. Dieser Umstand wird sich bei der vorgeschlagenen Erweiterung des Anwendungsgebiets der Übertretungen noch fühlbarer machen.

Bei einer Anzahl von Übertretungen hat an deren Ahndung die Allgemeinheit ein ernstliches Interesse.

Eine Verlängerung der Frist von drei Monaten war sonach dringend erforderlich. Mit Rücksicht auf §§ 22 des Gesetzes über die Presse vom 7. V. 1874, wonach eine Verjährung von Verbrechen und Vergehen, die durch Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, in sechs Monaten eintritt, konnte nach der von dem Vorentwurf gegenüber den nichtgesetzlichen Sonderbestimmungen eingenommenen Stellung,[1]) diese Frist nicht höher bemessen werden.

Diese Frist ist besonders auffallend, wenn man bedenkt, daß die kürzeste Verjährungsfrist für Vergehen drei Jahre beträgt.

Die Gründe des Vorentwurfs sind gewiß zu billigen, in der Tat hat sich die kurze bisherige Verjährungsfrist oft als Übel erwiesen. Der Gegenentwurf kommt denn auch zu derselben Verjährungsfrist aus teilweise anderen Gründen. Nach ihm sind aus dem Gebiet der Übertretungen alle Delikte, die eine ernste soziale Gefahr darstellen, entfernt; demnach hält der Gegenentwurf an der vom Vorentwurf vorgeschlagenen Verdoppelung der Verjährungsfrist fest und zwar mit Rücksicht darauf, daß nach ihm die Unterbrechung der Verjährung beseitigt ist.[2])

1) Der Vorentwurf hat es abgelehnt, die Nebengesetze einzuarbeiten. Vgl. S. VI. Einl. der Begr. z. Vorentwurf. M. E. müßte wenigstens der allgemeine Teil eines neuen R.Str.G.B. ius cogens auch für die Nebengesetze sein.

2) Begr. S. 147.

Zu wünschen wäre, daß das Ruhen der Verjährung sowohl auf die Zeit, wo der Verurteilte in einer Anstalt die Geldstrafe abverdient, da er eine Freiheitsstrafe verbüßt, sowie auf die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit ausgedehnt würde.[1]) Der Vorentwurf hat dies auch für den ersten Fall getan (vgl. § 99), anders der Gegenentwurf, da er das Abverdienen in einer Anstalt zu Unrecht nur als eine bestimmte Art der Tilgung der Geldstrafe bewertet, nicht anders als die Tilgungsarten durch freie Arbeit und Beitreibung.

Die Grenze von sechstausend Mark in Ziffer 4 und 5 des § 70 Str.G.B. erklärt sich nur aus den „2000 Talern" der ältesten Fassung. Die Entwürfe ändern dies um dem Dezimalsystem, der Markwährung, Rechnung zu tragen und bestimmen die Grenze auf 5000 Mark (vgl. §§ 97, 107 Vorentwurfs, Gegenentwurfs). Die weitere Abweichung der Entwürfe hinsichtlich der Grenze der Geldstrafenmaxima vom R.Str.G.B. erklärt sich daraus, daß die Übertretungsgrenze nach oben verschoben ist.[2])

13. Das Verhältnis der beiden Entwürfe zu dem Entwurf einer Strafprozeßordnung.

Am Schluß der Abhandlung sei noch mit einigen Worten auf das Verhältnis der Entwürfe zu dem Entwurf einer Strafprozeßordnung bezüglich der Geldstrafen eingegangen.

Der Kürze halber werden nur die Vorschriften des Vorentwurfs angegeben.

Bei einem Vergleich des Vorentwurfs zum R.Str.G.B. und des Entwurfs einer Str.Pr.Ordng. sehen wir, daß teils dieselben, teils ähnliche, teils widersprechende Vorschriften über die Geldstrafe in beiden Entwürfen gegeben sind.[3])

1) Begr. S. 147 ff., u. Bgr. z. Vorentwurf S. 408/409.

2) Vgl. Begr. zum Vorentwurf S. 406 beſ. Anm. 7.

3) Vgl. Kitzinger, Ztschr. Bd. 31 S. 212.

So decken sich vollkommen die Bestimmungeu der §§ 35 Vorentwurfs und 477 III E. — Nichtbeitreibbarkeit der Geldstrafe in den Nachlaß des Verurteilten —, dann gleichfalls §§ 34, III Vorentwurfs, 481 E.: „Die Vollstreckung der an die Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe kann jederzeit dadurch abgewendet werden, daß der Gesamtbetrag der noch zu zahlenden Geldstrafe entrichtet wird."

Angefähr gleich sind die § 33 II Vorentwurfs und 479 E.: „Der Versuch der Beitreibung kann unterbleiben, wenn die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe als feststehend anzusehen ist." § 33 II Vorentwurfs „Ist nach Lage der Sache mit Sicherheit vorauszusehen, daß der Versuch die Geldstrafe beizutreiben, erfolglos bleiben würde, so kann die Vollstreckung der Geldstrafe unterbleiben." § 479 E.

Sich widersprechend sind die Bestimmungen der §§ 31 Vorentwurf, 478 E. Nach § 31 Vorentwurfs beträgt die für Zahlung der Geldstrafe gewährte Frist drei Monate, bei Abtragung der Geldstrafe durch Teilzahlung ist die Gesamtsumme innerhalb eines Jahres zu bezahlen. Über die Gestattung der Vergünstigungen bestimmt das Gericht. Nach dem Entwurf einer Str.Pr.O. ist die Gewährung dieser Vergünstigungen in das Ermessen der Vollstreckungsbehörde, also der Staatsanwaltschaft (vgl. § 463 E.) gestellt. Teilzahlungen und Zahlungsfristen sind nicht an eine zeitliche Grenze gebunden.

Es ist nun selbstverständlich, daß wenigstens die Widersprüche der Entwürfe beseitigt werden. Aber auch so wirkt im Vorentwurf zu einem R.Str.G.B. und ebenso in dem Gegenentwurf störend die Vermengung materiellen und formellen Rechts. Richtigerweise gehörten die Bestimmungen der §§ 33 II, 34 III, 35 Vorentwurfs in die Strafprozeßordnung, da nicht mehr über die rechtliche Seite der Geldstrafe sondern über sie im Stadium der Vollstreckung, über eine

rechtskräftig erkannte Strafe, Bestimmungen gegeben werden. Die Vorschriften über die Vollstreckung sind aber in der Strafprozeßordnung zusammengefaßt.

Was den § 31 Vorentwurfs anbetrifft, so wird das Gericht im Urteil meistens über die zu gewährenden Zahlungsvergünstigungen beschließen und zwar wird das Gericht hierzu am besten in der Lage sein, weil durch die Gestattung dieser Vergünstigungen die Höhe der Geldstrafe mitbestimmt wird. Es handelt sich hier lediglich um die materielle Seite der Geldstrafe. Nach dem Urteil werden die Vollstreckungsbehörden ebensogut wie das Gericht zur Festsetzung der Vergünstigungen in der Lage sein, da es ja nunmehr darauf ankommt eine zu schwere wirtschaftliche Schädigung des Verurteilten zu vermeiden. Hierüber werden sowohl Staatsanwalt wie Richter gleich objektiv urteilen.

Ein Eingehen auf die angeführten Paragraphen erübrigt sich, da schon vorn das Nötige hierüber gesagt ist.

Nachwort.

Die vorstehende Abhandlung zeigt, daß die beiden Entwürfe eine recht brauchbare Grundlage für ein neu zu schaffendes Reichsstrafgesetzbuch bilden. Sie erkennen die der Geldstrafe eigenen Grundgedanken, gehen in durchaus richtiger Weise von der juristischen Natur der Geldstrafe aus und geben zweckmäßige Vorschläge über Bemessung und Abtragung derselben. Das Anwendungsgebiet der Geldstrafe konnte dementsprechend vergrößert werden. Es ist zu erwarten, daß in Zukunft Geldstrafen nur in verschwindend wenigen Fällen nicht eingebracht werden.

Wie wir gesehen haben, decken sich im ganzen die Vorschriften der beiden Entwürfe, insbesondere sind die Bestim-

mungen über die an Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe praktisch dieselben, sie sind Freiheitsstrafe, wobei allerdings der Gegenentwurf mit gutem Grunde besonderes Gewicht auf Arbeitsleistung für die Verurteilten in der eingesperrten Anstalt legt. Zu wünschen wäre, daß der bedingte Straferlaß auch auf die Geldstrafe ausgedehnt würde.

Im Kampfe gegen das Verbrechen, zur Aufrechthaltung der staatlichen Normen und zum Schutz der persönlichen und materiellen Güter wird die Geldstrafe des neuen Strafgesetzbuchs ausgezeichnete Dienste tun. Das ist aber alles, was überhaupt von einer Strafe erwartet und gefordert werden kann.